b.

Deinl.
145.

J. c.
o.
519 bm

ex libris
val. Ehrnbeich
789.
4

Etwas
von
Nachlaßverträgen
(DE PACTIS REMISSORIIS)

von

Carl Friederich Wilhelm, Freyherrn
von Völderndorff und Waradein
Hochfürstl. Anspach - Bayreuthischen Cammerherrn,
Regierungsrath und Hofgerichtsassessor.

Erlangen
bey Johann Jakob Palm. 1788.

Seinem

geliebten Mündel

HERRN

Carl Christoph Gottlob

Killinger.

Ohne Zweifel ist einer Ihrer ersten Gedanken, bey der Erblickung Ihres Namens, Rückerinnerung an jenen Satz, der Ihnen in frischem Andenken schwebenden Vernunftlehre: daß jede Sache ihren hinreichenden Grund habe. Welchen hat wohl die Zueignung dieses Büchleins? werden Sie also fragen, und hierüber geb ich Ihnen öffentlich Auskunft. Innige Zuneigung und Interesse sind wohl unstreitig die Hauptquellen, aus denen Dedicationen fliesen. Aus beyden habe ich geschöpft. Nicht blos vormundschaftliche Pflichten knüpfen Ihr Schicksal an das meinige, sondern vorzüglich dankbares Andenken an Ihren Ihnen so früh entrissenen Vater, erst meinen Taufpathen, dann meinen Vormund, zulezt meinen Freund — und, was noch mehr ist — ihre Fortschritte in guten Sitten und Ihr an-

haltendes Bestreben, Ihre Kenntnisse mit jedem Tag zu erweitern, machen mir Sie so theuer und werth, daß ich keine Gelegenheit verabsäumen zu dürfen glaube, Ihnen diese meine Gesinnungen zu erkennen zu geben, zumal, wenn letzteres mit Ihrem Vortheil unzertrennlich verbunden ist. Und das, hoffe ich, soll diese Zueignungsschrift seyn.

Der Vorsatz, mit dem Sie einst in die Verhältnisse eines Staatsbürgers tretten, muß dahin gehen, die Summe des Guten, so viel in ihren Kräften ist, zu vermehren zu suchen. Aber dieser Vorsatz läßt sich, theils nicht durch sie selbst allein, theils nicht ohne Vorbereitung, ausführen. Sein glücklicher Erfolg hängt von dem Beyfall eines höhern Wesens, den wir nur durch ein schuldloses Herz und durch möglichste Benutzung der uns verliehenen Zeit und Kräfte erwerben können, von den Bekanntschaften mit unsern Mitmenschen und von den Gelegenheiten zu **wirken**, die

wir durch jene Bekanntschaften erhalten, ohne Zweifel ab. Kein Jüngling feines und edles Gefühls, der sich von der Richtigkeit dieser Grundsätze überzeugt, wird einen Augenblick anstehn, den Plan zu einem so belohnenden Wirkungskreis anzulegen. Aber ist er nicht rascher Jüngling? und bleibt er nicht Mensch, dem so oft das Vollbringen fehlschlägt? Wird ihn, der von den sinnlichen Eindrücken so sehr noch geleitet wird, blos das Bewustseyn eines unsichtbaren Allgegenwärtigen von den Gefahren der Jugend abhalten? Bedarf es hiebey nicht auch menschlicher Unterstützung? menschlicher Aufsicht? und des Bewußtseyns: „du bist bemerkt, kannst dich nicht unter dem Haufen verlieren?"

Und nunmehr, **geliebter Mündel!** werden Sie leicht errathen, wienach ich mit dem öffentlichen Bekenntniß meiner Zuneigung gegen Sie, Vortheil für Sie zu erreichen hoffe. Indem ich Sie dem Publikum als einen hoff-

nungsvollen Jüngling empfehle, werbe ich für Sie nicht blos um die Gunst Ihrer künftigen Versorger und Vorgesetzten, nicht blos um die Bekanntschaft mit würdigen Lehrern, Gesellschaftern, Freunden, nicht blos um den Zutritt in schätzbare, Sittenbildende Häusser, sondern auch um Beobachtung Ihrer Handlungen, Ihres moralischen Wandels, Ihres Fleises, um unpartheyische Prüfung, ob Sie von Zeit zu Zeit der Erwartung wirklich entsprechen? Kein Menschenfreund, der nachstehende Abhandlung des Lesens würdigt, wird diesen meinen Zweck tadeln, keiner das letztere beschwerlich finden und auf die Richtung Ihrer Laufbahn wird diese Vorstellung ohne Zweifel den wichtigsten Einfluß haben.

Dieß letztere führt mich auf das Interesse, das ich selbst bey der Sache habe, zurück. Ich wünschte, daß Sie dereinst Gleiches mit Gleichem vergälten, mir auch ein Buch widmeten, mir unter dem Zeugniß des Publi-

cums sagten, daß Sie sich Kenntnisse erworben haben, daß in deren Ausübung Ihr Glück bestehe, daß Ihnen ein grosser und zugleich ein ernährender Wirkungskreis angewiesen sey, daß Sie auch wegen Ihres sittlichen Characters geachtet, geschätzt, geliebt werden, und daß (welche Wonne wäre dieß für mich) auch **ich** einigen Antheil an allem diesen durch unermüdete Aufmunterung habe. Aber das muß ich im Voraus sagen, daß ich von Ihnen etwas besseres erwarte, als das ist, was ich Ihnen hier weyhe. Sie können in allem Betracht mehr leisten. Noch ehe Sie Ihre akademische Laufbahn betretten, wissen Sie schon, daß man von Ihnen wenigstens **ein** gutes Buch erwarte. Bey Ihren Talenten hängt es also nur von Ihnen ab, sich hierauf vorzubereiten und durch anhaltenden Fleis die dazu nöthigen Kenntnisse sich zu erwerben. Meine ausserordentliche Neigung zum Soldatenstand, auf den ich, selbst nach zurückgelegten akademischen

Jahren, noch nicht Verzicht thun wollte, so viele Plane, jenen Trieb zu befriedigen und besonders meine schwächlichen Gesundheitsumstände unterbrachen oft meine Fortschritte in den juristischen Wissenschaften. Das einzige Ziel aber, wornach Sie ringen, ist — gründliche Gelehrsamkeit, angewendet zum Wohl Ihres Vaterlands, oder jedes andern Sie versorgenden Staats. Fahren Sie also fort, lieber, mir theuerer Jüngling! in der Vervollkommung Ihrer Sitten und in Ihrer Wißbegierde, beziehen Sie die Akademie mit allen Vorkenntnissen zu höhern Wissenschaften, erhalten Sie alda Ihr Herz schuldlos, kehren Sie unbelastet mit dem Vorwurf verschwendeter Zeit und körperlichen Kräfte zurück und leisten Sie meinem Interesse, wo nicht als wirklicher Schriftsteller, doch als dazu ausgerüsteter Gelehrter, eben so bald Genüge, als den Pflichten, die Sie Gott, dem Vaterlande und Sich selbst schuldig sind.

Vorrede.

Wer den gewöhnlichen schleppenden Gang der Concursprocesse kennt, wen Praxis und aussergerichtliche Erfahrung mit dem grossen Kostenaufwand, mit den dabey vorkommen könnenden Chikanen und den daraus entspringenden Nachtheilen der Gläubiger noch näher, als blose Theorie bekannt gemacht hat, der wird meiner Behauptung gewiß beytretten, daß die Abkürzung dieser Processe einer der wohlthätigsten juristischen Geschäfte sey. Auch haben dieses die römischen Gesetzgeber bereits wahrgenommen, indem sie sogar von der Natur der Verträge und insbesondere der Schenkungen abgewichen sind, um ein Mittel, die Concurse abzuschneiden, zu verschreiben, und Nachlaßverträge, sogar wider Willen einiger Gläubiger anzuordnen. Sonderbahr aber ist es, daß dieses, immer ge-

waltsam bleibende Mittel bisher mehr Bearbeiter gefunden hat, als der freywillige Nachlaßvertrag, da doch nicht nur in dem betreffenden Gesetz l. 7. §. ult. de pact. des erstern nur in sofern Erwehnung geschieht, als letzterer nicht erzielt werden kann, sondern auch der freywillige Nachlaßvertrag dem nothwendigen in allem Betracht vorzuziehen ist. Denn wenn man die Erfordernisse des letztern nur flüchtig betrachtet, so wird man gestehen müssen, daß das dabey gesteckte Ziel, nehmlich baldiger Ausgang des Concurses und Verminderung des Schadens der Partheyen öfter verfehlt, als erreicht werde. Hingegen ist freyer Vertrag weniger Schwürigkeiten unterworfen, im Durchschnitt mit geringern Kosten verknüpft und sein Vollzug hat weniger Eingelenke zu befürchten. Daher bin ich auch fest überzeugt, daß – wenn der Concursrichter eines Theils den Willen, Gantprocesse abzukürzen, und dann die Kräfte hat, die ganze Lage der Sache anschaulich zu machen, den wirk- und wahrscheinlichen Schaden und Gewinn in ein richtiges Verhältniß zu bringen und Plane zu entwerfen, die so wohl an und für sich, als auch besonders wegen der darinnen liegenden Billigkeit leicht ausführbar sind — in den meisten Schuldensachen freywillige Nachlaßverträge errichtet werden können. Dadurch bezweifle ich zwar nicht die Möglichkeit ausergerichtlicher Nachlaßverträge, aber doch will ich so viel damit sagen, daß diese schon wieder seltner, als die gerichtlichen, erreicht werden. Zu einem solchen Vorschlag wird ein solcher Grad von Ansehn, jurist- und factischen Kenntnissen, und vorzüglich von Unpartheilichkeit

lichkeit und Zutrauen erfordert, welchen man selten in einer andern Person, als der des Richters vereinigt erwarten kann, weil er am leichtesten das Ganze übersehen und durch den Umstand, daß ein Nachlaßvertrag seine Sporteln vermindert, allen Schein von Eigennutz und Partheylichkeit von sich entfernet. Nicht nur diese Betrachtung, sondern auch noch die Bemerkung, daß die Schriftsteller, welche bisher vorzüglich von nothwendigen Nachlaßverträgen gehandelt haben, sich lediglich auf die Nachlässe, die dem Gemeinschuldner geschehen, einschränken, machen mich glauben, daß ich keine ganz unbrauchbare Arbeit übernommen habe, indem ich über diese Lehre im Ganzen, nachdachte, hiebey besonders meine bisherigen Erfahrungen benutzte, und dadurch die ganze Materie in einen Zusammenhang und in dasienige System zu bringen suchte, welches ich gegenwärtig dem Publikum vorzulegen wage. Als blosser Nachbeter hoffe ich nicht erfunden zu werden. Im Gegentheil werd ich vielleicht in ein und anderem Grundsatz der nothwendigen Nachlaßverträge als Ketzer angesehen. Allein wie schwer ist es nicht, eine juristische Materie zu bearbeiten, ohne auf Controversien zu stossen? Billig kommt es in solchen Fällen auf die Triftigkeit der Gründe für- und gegen eine besondere Meynung an, ohne daß sogleich der Stab über einen Schriftsteller gebrochen werde. Zudem sind dieß die Erstlinge meiner Autorschaft *) Werd ich

*) Mein Büchlein: Ursula Ungarin, ein Gegenstück von Christina von Wangenheim, aus gerichtlichen Acten rc. verließ

ich aber nicht durch unpartheyische und gründliche Beurtheilung derselben überzeugt, im Ganzen eine Misgeburt zur Welt gebracht zu haben; so werde ich keinen Wink, keinen Tadel des Publicums, er betreffe nun Plan oder Ausführung, ungenützt lassen, sofern ich meine wenigen Nebenstunden ähnlichen Arbeiten widme. Bayreuth den 15 December 1787.

verließ zwar eher die Presse, war aber nach dieser Abhandlung geschrieben.

Abriß
dieser Abhandlung.

Erster Theil.

Von Nachlaßverträgen überhaupt §. 1 - 31.

1) vom Wesen eines Nachlaßvertrags §. 1 - 18.

2) von den Gränzlinien zwischen demselben und einigen andern Verträgen §. 19 - 24.

3) von den verschiedenen Eintheilungen desselben §. 24 - 31.

Zweyter Theil.

Von Nachlaßverträgen insbesondere §. 32 - 221.

Erste Betrachtung.

Von freywilligen Nachlaßverträgen §. 32 - 142.

A) überhaupt §. 32 - 55.

1) vom Wesen eines freywilligen Nachlaßvertrags §. 32 - 34.

2) von der Beschädigung die aus letzterem entstehen kann, den Rechtsmitteln dagegen und wenn sie anwendbar sind §. 35 - 55.

B) ins.

Abriß dieser Abhandlung.

B) insbesondere.

Erste Abtheilung.

Von gericht- und aussergerichtlichen Nachlaßverträgen §. 56 - 59.

Zweyte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von freywilligen Nachlaßverträgen zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern §. 60 - 80.

1. vom Wesen eines solchen Vertrags §. 60.
2. er ist a) allgemein §. 61.
   b) besonder §. 62.
      α) wegen einzelner Gläubiger.
      β) ganzer Classen.
      γ) eines ganzen complexus derselben.
3. dessen Veranlassung §. 63 - 67.
4. er kann errichtet werden
   I. entweder gleichheitlich oder nach der Ordnung der Gläubiger §. 69. 75 - 77.
   II. A. Vor Berichtigung und Herstellung der Masse §. 68 - 74.
      1. mittelst Festsetzung gewisser Procente §. 69. 70.
      2. mittelst Uebernahme eines Theils der Masse §. 69 - 73.
   B. Nach derselben §. 74 - 77.
      1. mittelst Festsetzung gewisser Procente §. 75.
      2. mittelst Uebernahme eines Theils der Masse ebendas.

5. Von

5. Von dem Fall, wenn der Gemeinschuldner in bessere Umstände gekommen ist §. 78 – 80.

Zweyter Abschnitt.

Von freywilligen Nachlaßverträgen, zwischen den Gläubigern unter sich. §. 81 – 135.

1. Vom Wesen derselben §. 81.
2. deren Eintheilung in
   A. allgemeine
   B. besondere §. 82.
3. Von dem, was unmittelbar aus dem Begriff folgt §. 83 – 86.
4. Beweiß, daß sie vor- und nach der Abtrettung der Güter §. 87. 88.
5. vor- und nach der Berichtig- und Herstellung der Masse errichtet werden können §. 89 – 97.
6. A. Vor Berichtigung der Masse §. 98 – 128.
   1. indem ein Gläubiger oder eine Classe derselben die Masse übernimmt, und seinen oder ihren Mitgläubigern gewisse Procente verwilligt §. 99 – 118.
   2. indem eine Austheilung pro rata festgesetzt wird. §. 119 – 128.
   B. Nach Berichtigung der Masse §. 129 - 132.
   1. mittelst genauer Bestimmung dessen, was jeder erhalten soll §. 129. 130.
   2. mittelst festgesetzter Austheilung pro rata §. 131.
   3. indem die liegenden Gründe einer ganzen Classe auf gutes Glück überlassen werden. Ebendas.

)( )(4. wenn

4. wenn eine gewisse Summe des Erlöses einem, der Ueberrest aber den übrigen Gläubigern angewiesen wird. §. 131. 132.

7. Vom Fall, wenn der Gemeinschuldner in bessere Umstände gekommen ist §. 133 - 135.

Dritter Abschnitt.

Von freywilligen Nachlaßverträgen zwischen Gläubigern an einem – dann ihren Mitgläubigern, und dem Gemeinschuldner am andern Theil §. 136 - 142.

1. Vom Wesen derselben §. 136.

2. deren Eintheilung in

   A. allgemeine

   B. besondere. §. 137.

      1. indem am Nachlaß einiger nachlassender Gläubiger alle empfangende Theil nehmen.

      2. alle Gläubiger rechtmäßiger Forderungen nachlassen, und nur einige empfangen.

      3. nur einige nachlassen, und nur einige empfangen,

3. deren Veranlassung §. 138.

4. von ihrer Uebereinstimmung mit dem Vertrag des zweyten Abschnittes. §. 139.

5. Von ihren Abweichungen von jenem Abschnitt §. 140 - 142.

   1. in Bezug auf die Bestimmung dessen, was der Gemeinschuldner, und dessen, was die empfangenden Gläubiger erhalten, §. 140.

   2. in Ansehung der Beschädigung des Gemeinschuldners §. 141.

3. in-

3. insofern der Gemeinschuldner in bessere Umstände kommt. §. 142.

Zweyte Betrachtung.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen §. 143-221.

A. überhaupt §. 143 - 182.

1. Vom Wesen derselben §. 143 - 146.
2. von den in den Gesetzen dieserhalb vorgeschriebenen Regeln §. 147 - 180.
   1. alle Gläubiger müssen zusammen beruffen werden §. 148 - 151.
   2. der gröste Theil derselben muß sich erklären, mit wie viel er zufrieden ist? §. 152 - 173.
      a. wer zwingen — §. 153. 154.
      b. nicht zwingen §. 155. 156.
      c. wer gezwungen — §. 157 - 163.
      d. nicht gezwungen werden kan, §. 164 - 171. weil
         α. er sich nicht in der Gemeinschaft befindet §. 165 - 170.
            I. wegen Dienstbarkeits- und anderer, einer unbeweglichen Sache anklebender Rechte §. 165.
            II. wegen des Rechts der Absonderung §. 166 - 170.
               1. des ordentlichen §. 167. 168.
               2. des auserordentlichen §. 169. 170. das
                  a. durch Verschiedenheit der Schuldner §. 169.
                  b. der Güter entsteht. §. 170.

β. ihm gegen die Stimmen der Theilhaber rechtsbeständige Einreden zustehen. §. 171.

e. von der Beschaffenheit des Uebergewichts, §. 172. 173.

3. nicht die Mehrheit der Gläubiger, sondern der Schulden entscheidet. §. 174 - 176. es wäre denn

4. letztere ganz gleich getheilt. Ebendas.

a. ein Gläubiger hat eine einzige Forderung §. 174.

b. ein Gläubiger hat mehrere Forderungen (cumulus actionum) §. 175.

c. an einer Forderung haben mehrere Theil (cumulus creditorum) §. 176.

5. bey gänzlicher Gleichheit entscheidet die Würde §. 177.

6. bey deren Gleichgewicht die menschenfreundlichere Gesinnung §. 178

7. die Abwesenheit der Gläubiger schützt nicht gegen diesen Vertrag. §. 179. 180.

3. von dem was noch allgemein aus dem Begriff fließt §. 181. 182.

a. der Vertrag muß allezeit gerichtlich §. 181.

b. die Masse muß berichtigt und bisweilen auch hergestellt seyn. §. 182.

Abriß dieser Abhandlung.

B. insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner §. 183 - 204.

1. Vom Wesen derselben. §. 183.
2. deren Eintheilung in
A. allgemeine
B. besondere §. 184. 185.
3. deren Veranlassung §. 186.
4. von der Berichtigung der Masse §. 187 - 190.
a. vor Beschlagnehmung der Güter §. 188. 189.
b. nach derselben. §. 190.
5. von der Herstellung der Masse §. 191.
6. von der Gleichheit der Classen §. 192.
7. von dem bey diesem Vertrag statt findenden Zwang §. 193 - 203.
a. des Gemeinschuldners selbst §. 193. 194.
α. ohne — §. 193.
β. durch seine Schuld im Verfall §. 194.
b. derer die in Ansehung der Verbindlichkeit in seine Stelle tretten §. 195 - 203.
I. des Erben des Gemeinschuldners §. 196.
a. wenn zu Lebzeiten des letztern die nachlassenden Gläubiger das Uebergewicht nicht hatten §. 197. und
α. die Erbschaft unbedingt
β. gar nicht

γ. unter der Wohlthat des Inventariums angetretten worden (§. 198.)

b. wenn sie es hatten, jedoch ohne Dekret des Richters §. 199.

c. wenn auch dieses Dekret hinzukam §. 200.

II. des Mandator

III. des Bürgen §. 201 - 204.

1. wenn der Gläubiger freywillig nachgelassen hat §. 201. 202.

α. ausdrücklich

β. durch Thathandlungen. Ebend.

2. wenn der Gläubiger bey Auferlegung des Nachlasses sich seiner Wahlfreyheit nicht bedient hat §. 203. er mag

a. gegenwärtig, oder

b. abwesend gewesen seyn. Ebend.

8. von dem in bessere Umstände gekommenen Gläubiger. §. 204.

Zweyter Abschnitt.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen, zwischen den Gläubigern unter sich. §. 205 - 213.

1. Vom Wesen derselben §. 205.
2. Beweiß, daß auch hier gesetzliche Nothwendigkeit eintretten könne §. 206.
3. Von dem, was dieser Vertrag mit dem freywilligen dieser Art gemeint hat §. 207.

4. dessen Veranlassung §. 208.
5. von dessen Gegenstand
a. der in Beschlag genommen — §. 209.
b. berichtigten Masse und der Art, wie sie berichtigt wird §. 210.
6. Von der Verwendung des Nachlasses §. 211. und
7. des letztern Vertheilung bey der auch Auswahl der empfangenden Gläubiger geschehen kann. §. 212.
8. Von der Eintheilung des Vertrags in
A. allgemeinen
B. besondern §. 213.

Dritter Abschnitt.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen, zwischen Gläubigern an einem, dann ihren Mitgläubigern unter sich und dem Gemeinschuldner am andern Theil. §. 214 - 221.

1. Vom Wesen derselben §. 214.
2. Beweiß, daß auch hier gesetzliche Nothwendigkeit statt finde §. 215.
3. Von dem, was dieser Vertrag mit einigen andern gemein hat §. 216 - 218.
I. mit dem freywilligen Vertrag dieser Art §. 216. in Ansehung
1. der Unzulänglichkeit der Masse,
2. der nachlassenden und empfangenden Gläubiger
3. des in bessere Vermögens- Umstände gekommenen Gemeinschuldners. Ebend.

II. mit dem Vertrag zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner §. 217. wegen

1. des Zwangs des Gemeinschuldners,
2. des betrüglichen Falliten ꝛc.
3. des Erben des Gemeinschuldners ꝛc. Ebendas.

III. mit dem Vertrag der Gläubiger unter sich §. 219. in Rücksicht

1. auf die Art des Concurses,
2. auf die Abtrettung oder Beschlagnehmung der Güter
3. der Berichtigung der Masse,
4. der Austheilung derselben. Ebendas.

4. Von der Eintheilung in

A. allgemeinen

B. besonderen §. 219.

5. Durch die Mehrheit der Stimmen muß hier entschieden werden

1. ob und wie viel nachgelassen werden soll?
2. daß der Gemeinschuldner hieran Theil nehme?
3. welchen? §. 220.

6. Wer am meisten auf Humanität Anspruch zu machen hat? §. 221.

Erster

Erster Theil.

Von Nachlaßverträgen überhaupt.

§. 1.

Der Nachlaßvertrag, der der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung seyn soll, ist ein Vertrag, durch welchen, bey einem drohenden, oder bereits ausgebrochenen Concurs, Gläubiger eines Schuldners, zu seinen oder zu Gunsten einiger Gläubiger von ihm, oder beyder zugleich eines Theils ihrer rechtmäsigen Forderungen sich begeben, um den übrigen Theil derselben desto leichter zu erhalten.

§. 2.

Die erste natürliche Folge dieses Begriffs besteht darinnen, daß derjenige, welcher einen solchen Vertrag eingehen will, schon im Allgemeinen die Befugniß und das Vermögen haben müsse, Verträge zu errichten, und daß das, was von leztern überhaupt gilt, auch hier anwendbar seyn müsse, es wäre denn, daß in den Rechten etwas anderes verordnet wäre. Die desfalsigen

rechtlichen Grundsätze sind aber aus der Lehre von Verträgen zu bekannt, als daß sie hier der Reihe nach aufgeführt werden sollten.

§. 3.

Auch die Veranlassung und der Grund eines Nachlaßvertrags erhellt aus seinem Begriff (§. 1.). Sie sind ein drohender, oder bereits ausgebrochener Concurs. Gänzlicher Umsturz, Entblösung von Allem, auser dem alltäglichen Kleid, körperliche Bestrafung und Gefahr eines neuen Angrifs, im Fall man ja wieder zu Kräften kommen sollte, befürchtet der Schuldner, und den Gläubigern steht theils gänzlicher Verlust ihrer Forderungen theils das bevor, daß sie lange darüber nicht schalten und walten können, daß der Zinsenlauf gehemmt ist und dagegen beträchtliche Kosten für die Liquidation, für das übrige Verfahren und wohl gar für langwührigen Streit über die Rechte des Vorzugs aufgewendet werden müssen, daß endlich der Aufwand des Concursprocesses und der Verwaltung der Güter starken Abzug veranlasse. Ein oder der andere Theil also, oder beyde zugleich suchen diesem Ungemach, oder wenigstens einem Theil desselben auszuweichen und errichten den Vertrag, von dem dermalen die Rede ist.

§. 6.

§. 4.

Hieraus fließt zwar, daß sowohl derjenige, der etwas erläßt, als derjenige, zu dessen Gunsten etwas erlassen wird, von diesem Vertrag Vortheil habe, man muß sich aber sorgfältig hüten, die Sache als lästig für den leztern Theil anzusehen, indem der Nutzen, der den nachlassenden Gläubigern zugeht, nicht von demjenigen, dem etwas nachgelassen wird, sondern von der Vermeidung oder Abbrechung des Concurses herrührt, durch die Befriedigung des übrigen Theils der Forderungen der nachlassenden Gläubiger hingegen keine neue, sondern eine bereits übernommene Obliegenheit erfüllt wird.

§. 5.

Daß ferner ein Nachlaßvertrag das Schuldenwesen eines einzigen Schuldners zum Gegenstand haben könne, das bedarf wohl keiner weitläuftigen Ausführung, da ein Concurs, durch den jener Vertrag veranlaßt wird (§. 3), entsteht, wenn zwey oder mehrere Gläubiger gegen einen Schuldner rege werden *).

*) Gmelin Lehre vom materiellen Concurs der Gläubiger §. 1.

§. 6.

Rechtmäsige Forderung (§. 1.) wird hier in einem sehr weitläuftigen Verstand genommen, indem sie nicht 1) blos einen rechtlichen Klaggrund, sondern auch 2) vollständige Darstellung desselben in Bezug auf Liquidität und 3) Gewißheit der Befriedigung in sich begreifen soll.

§. 7.

Um nun darzuthun, daß zum Nachlassen solche Forderungen gehören (§. 1.) darf man nur anführen, daß Schenkung das Geschlecht sey, unter welches jenes gerechnet werden muß *), daß die vorliegende Gattung der Schenkung nicht einem dritten, sondern demjenigen geschehe, an oder vor dem der Schenker etwas fordert, und daß Niemanden eine Sache geschenkt werden könne, so lang er sie für sein Eigenthum halten darf **), oder so lange sie, der Wirkung nach, zur Zeit der Errichtung des Nachlaßvertrags für nicht existirend zu achten ist. Jener Fall tritt ein, so lang der Klaggrund entweder ganz mangelt, oder doch noch nicht dargestellt ist, — und dieser,

*) Hommel obs. 11. l. 23. de donationibus. c. 10. X. de testib. l. 12. de novat. l. 115. de Reg. Iur. l. 1. de transact.

**) arg. l. 12. de nouat.

dieser, wenn das Vermögen des Gemeinschuldners auf die Forderung nicht langt. (vor. §.)

§. 8.

Da nach dem vorhergehenden § Nachlassen eine Gattung der Schenkung ist, so muß auch das, was von Schenkungen, im Allgemeinen gilt, auf jenes anwendbar seyn. Es ist zwar von Lauterbach *) das Gegentheil behauptet worden, weil der Vertrag nicht aus Freygebigkeit, sondern zu Verhütung grösern Schadens errichtet, dabey auf den Nutzen des Gemeinschuldners nicht im geringsten Rücksicht genommen werde, und unglaublich sey, daß die Gläubiger einen Theil ihres Vermögens dem Vortheil ihres Schuldners aufopfern würden. Allein es scheint hier der Begriff der Freygebigkeit, mit dem Zweck derselben verwechselt zu seyn. Denn für denjenigen, dem etwas nachgelassen wird, ist jeder Nachlaß Freygebigkeit. Es ist also der Vortheil dieses Vertrags um so mehr gemeinschaftlich anzusehen, als sogar nach klaren Gesetzen **) bisweilen Humanität entscheidet. Endlich müste jede Schenkung unglaublich vorkommen, wenn der letzte Grund Platz greifen sollte. Ein jeder also, der die Befugniß

*) Diss. praejudiciale pactum remissorium etc. §. 8 Vol I. Diss. acad. Diss. IX. pag. 935. seq.

** l. 8. D. de pactis.

fugniß zu schenken hat, muß auch nachzulassen berechtigt seyn.

§. 9.

Nicht nur hieraus, sondern auch aus dem rechtlichen Grundsatz, daß jeder des, für sich eingeführten Rechts sich begeben könne *), fließt, 1) daß vorzügliche Forderungen hierinnen keinen Unterschied machen und daß folglich ein Gläubiger der ersten Classe eben so gut, als einer der letzten nachlassen dürfe.

§. 10.

Eben so wenig kann 2) einen Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung, auf eine gewisse Summe des Nachlasses einschränken, da hier der Schluß vom Mehreren aufs Mindere eintritt, indem derjenige, der die Befugniß hat, die ganze Forderung ohne Nutzen zu verschenken, noch eher einen Theil derselben gegen diejenigen Vortheile nachlassen können muß, die selbst den Gläubigern der ersten Classe aus einem Nachlaßvertrag zum Theil zufliesen (§. 3.).

§. 11.

In wie ferne diese Vortheile sogar den nothwendigen Nachlaßvertrag begründen können,

das

*) l. 29. C. de pactis l. pen. C. de transact. cap. 5. X. de renunc.

das wird bey dem Vortrag über letztere näher ausgeführt werden. Gegenwärtig mag es genug seyn, daraus zu folgern, daß wenigstens die Billigkeit auch von Gläubigern der ersten Classe einen verhältnißmäsigen Nachlaß fordere.

§. 12.

Zwar stehen diejenigen, welche an ihren Hauptforderungen wegen des Vorzugs derselben keinen Einbuß zu befürchten haben, öfters in der Meynung, daß sie, auch ohne einen Nachlaßvertrag, sich gleich nach ausgebrochenem Concurs und ohne das Locationsurthel abzuwarten, in den vollen Genuß jener Forderungen setzen und dem Verlust der Zinsen während des Concurses ausweichen könnten, wenn sie die vorräthigen Masse Gelder gegen Caution erheben und die Zinsen davon, der Masse nur dann vergüthen zu müssen glauben, wenn sie mehr Masse Gelder erhoben haben sollten, als auf ihre Forderungen kommen. Wäre diese Meynung in den Rechten gegründet, so fielen freylich bey solchen Gläubigern viele Beweggründe zu einem Nachlaßvertrag hinweg Denn in dem Genuß ihrer Forderungen könnten sie selbst die Verewigung des Gantprocesses ruhig geschehen lassen und besonders dann, wenn nicht sie selbst in Rechtsstreite über den Vorzug verwickelt wären, den Aufwand des Concurses selbst, und der Verwaltung der Güter desto leichter mit-

tragen helfen, je mehr sie durch die Zinsen, die von den herausgenommenen Geldern anfallen, sich wieder entschädigen könnten.

§. 13.

Es wird nicht ganz überflüssig seyn, den vorstehenden § mit einem rechtlichen Fall zu belegen. In einem Concurs, der zwar schon im Jahr 1759. eröfnet, nachher aber in eine solche Lage gebracht war, daß erst im Jahr 1786. ein Locationsurthel, auf das alle Gläubiger compromittirt hatten, erfolgen konnte, kam auch eine Liedlohnsforderung vor, deren successive Eigenthümer von Zeit zu Zeit beträchtliche Abschlagszahlungen erhalten hatten. Der dermahlige Herr der Forderung wurde daher in die erste Classe gesetzt, jedoch in die Zinsen von den Abschlagszahlungen von den Tagen des Empfangs bis zum Tag des Abzugs oder des Wiederbesatzes verurtheilt. Nach längst beschrittener Rechtskraft (wenn anders das Compromiß sich lediglich auf die Location bezog,) brachte er, unzufrieden mit dem Erkenntniß über den Legitimationspunkt, die Sache an den höheren Richter, welcher unter andern auch das Locationsurthel von der Hand aufhob und den Querulanten von allen Zinsen frey sprach.

§. 14.

So wichtig nun die in den zwey vorhergehenden §§ liegende Frage ist; so leicht läßt sie sich entscheiden, wenn man die Natur des förmlichen Concursprocesses, von dem bey dieser Frage die Rede ist, die Lage der Gläubiger in den verschiedenen Zeitpuncten desselben, und die Wirkungen, die der Concurs auf die Zinsen und leztere auf die Forderungen machen, etwas näher betrachtet.

§. 15.

Nach hiesigen Landesgesetzen *) sowohl als im allgemeinen **) soll der förmliche Concurs dann eröfnet werden, wenn mehrere Gläubiger auf ihre Befriedigung dringen und der Vermögens- gegen den Schuldenzustand zu gering ist. Die Eröfnung des Concurses aber zieht eine Gemeinschaft der Güter unter den Gläubigern nach sich ***), so daß jeder derselben gleiches Recht hat, bis über die Vorzugsrechte ein Urthel erfolgt ist †). Dieser Spruch ist nicht etwa blose Formalität, sondern er ist unvermeidlich, weil wegen des Verhältnisses zwischen dem Vermögens- und Schuldenzustand in einem Con-

*) Corp. Constit. Brandenb. Culmb. Part. II. Tom. I. Tit. II. §. 3.

**) Knorrens Anleitung zum gerichtl. Proceß 3tes Buch 7tes Hauptstück §. 2.

***) Gmelin am a. O. §. IX.

†) Canngieser in dec. summ. app. sen. Cassel T. II. dec. CCXLVII.

curs nicht alle Gläubiger befriedigt werden können. So wenig aber ein Locationsurthel gefällt werden kann, ehe die Partheyen über den Vorzug ihrer Forderungen genüglich gehört worden sind; so wenig kan es zum Vollzug gebracht werden, ehe es gefällt ist. Endlich sind die Forderungen, die in einem Concurs liquidirt werden, entweder ver- oder unverzinßlich. In Ansehung jener ist, wo nicht allgemeinen Rechtens *) doch wenigstens in hiesigen Landen geordnet, daß die öffentliche Ladung den Zinsenlauf hemme **), sehr wenige Fälle ausgenommen, die hauptsächlich aus dem Recht der Absonderung fliesen, wie bey Faustpfändern und Canzley Lehnherrl. Consenßen geschieht. Sind sie aber unverzinslich, so läßt sich nicht begreifen, wienach unverzinsliche Schulden durch den Concurs in verzinsliche verwandelt werden können. Denn man bedenke nur, daß selbst das Vorzugsrecht, dessen sich diese zu erfreuen haben, verlohren gehe, wenn es mit Verzugszinsen bis zur Entstehung des Concurses liquidirt wird ***), und man wird die Folgerung nicht übertrieben finden, daß das Vorzugsrecht unverzinslicher Forderungen nur auf leztere sich erstrecke, nicht aber eine Ausnahme

*) Puffendorff Tom. 1. obs. 215 Leyser sp. 488. m. 1.

**) Corp. Const. Culmb. Part. II. T. I. Cap. V. S. I. J. VII. §. 9.

***) Corp. Const. Culmb. Part. II. Tom. 1. §. 11. pag. 214.

nahme von den Regeln des Concursprocesses begründen folglich nicht während des lezteren, Zinsen hervor bringen könne, die vor demselben entweder nicht gefordert wurden, oder des Vorzugsrechts verlustig machten.

§. 16.

Sollen nun von den Abschlagszahlungen, die vor gefälltem Locationsurthel einigen Gläubigern geschehen sind, der Masse keine Zinsen vergütet werden; so würde a) die Gemeinschaft der Güther und die Gleichheit der Rechte der Gläubiger aufgehoben, denn diejenigen, welche Abschlagszahlungen erhalten haben, benutzen diesen Theil ihrer Forderungen, während dem die übrigen Gläubiger alle Zinßen entbehren müssen; es würde b) das Locationsurtheil zum Vollzug gebracht, ehe es gefällt und wohl gar ehe über die Vorzugsrechte verhandelt worden wäre, da die Abschlagszahlung, die der Gläubiger benutzen darf, die Wirkung der Austheilung hervorbringt, durch leztere aber das Locationsurtheil zum Vollzug gebracht wird; es wird, c) bey verzinslichen Forderungen wo nicht den gemeinen, doch wenigstens den Landesrechten, schnurgerade entgegen gehandelt d) mit unverzinslichen Forderungen eine Novation vorgenommen, indem es der Wirkung nach noch weit mehr ist, Zinsen wirklich zu erheben, als solche zu fordern; endlich e) dieser Novation gerade

die

die entgegen gesezte Wirkung zugelassen, nehmlich ein Vorzugsrecht im höchsten Grad eingeräumt, das durchs blose Verlangen, nach diesem Grad, erlöscht.

§. 17.

Aus diesem allen wird die Folge gezogen, daß Abschlagszahlungen die vor dem Locationsurthel geleistet worden sind, von dem Tag des Empfangs bis zum Tag, an welchem entweder die Austheilung der ganzen Masse statt findet, oder wenigstens der Gläubiger, der Abschlagszahlung erhalten hat, seine Forderung mit Bestand Rechtens verlangen kan, der Masse verzinset werden müssen. Und dieser Meynung sind auch bewährte Rechtslehrer beygethan *). Denn wenn selbst nach rechtskräftiger Zahlungsverfügung, vor geendigtem Vorzugsstreit kein Gläubiger vor dem andern befriedigt werden darf, und wenn erst nach dem Locations Urthel den Gläubigern, die sich dabey beruhigen, ihre Forderungen ausgezahlt werden sollen; so müssen auch Abschlagszahlungen so eingerichtet werden, daß sie nicht die Wirkung einer Befriedigung vor dem Locationsbescheid hervorbringen.

§. 18.

*) Wernher p. 8. obs. 271. Carpz. p. 1. c. 28. d. 5. add. Rivin. ad O. P. S. tit. 41. en. 22.

§. 18.

Im §. 7. ist ausgeführt worden, daß Nachlassen eine Gattung der Schenkung sey. Nun ist bekannt, daß Schenkungen, die 500 Ducaten (solidos) *) übersteigen, besonderer Feyerlichkeiten zu ihrer Gültigkeit bedürfen. Es entsteht also die Frage, ob lezterer auch bey Nachlaßverträgen im betreffenden Fall erforderlich seyen? Gesezt nun einmahl, sie wäre zu bejahen, so müßte auch hier das gelten, was bey andern Schenkungen gilt, nehmlich die Unterlassung der gerichtlichen Einhändigung den Nachlaß nur in so ferne fehlerhaft machen, als er die Summe von 500. Ducaten übertrift **).

Zudem musten vor allen Dingen die Vortheile die dem nachlassenden Gläubiger aus einem solchen Vertrag erwachsen, (§ 3.) von der nachgelassenen Summe abgezogen werden. Eine solche Berechnung aber läßt sich nicht denken, ohne zukünftige Dinge pünctlich voraussehen zu können. Und überhaupt paßt der Grund jener gesetzlichen Anordnung nicht auf den Nachlasvertrag. Der Umstand, daß durch letzteren der übrige Theil der Forderung desto leichter erhalten wird (§. 1.) erregt die Vermuthung, daß man dabey die erforderliche Vorsicht gebraucht und die nachgelassene Summe,

*) Berger oecon. jur. lib. 2. tit. 2. th. 28. not. 8. Carpzov P. II. c. 12. def. 12. Puffendorff T. I. obs. 17.

**) l. 34. pr. l. 36. §. 3. C. de donat.

Summe, mit den Schwürigkeiten, das Ganze zu erhalten, in ein wahrscheinliches Verhältniß gesezt, somit nicht mehr nachgelassen habe, als erforderlich war, um das übrige desto leichter zu erhalten. Es ist also gerichtliche Einhändigung eines Nachlasses, sollte er auch 500 Duc. übersteigen nicht nöthig *).

§. 19.

Eine Erforderniß des Nachlaßvertrags ist, daß die Gläubiger sich eines Theils ihrer Forderungen begeben. (§. 1.) Wenn also die paciscirenden Personen nur unvermeidlichen Kosten eines materiellen Concurses ausweichen wollen, bey dem Vertrag aber, den sie deshalb errichten, ganz befriedigt werden; so ist dieß nicht Nachlaßvertrag, sondern aussergerichtliche Schuldaustheilung.

§. 20.

Eben so wenig ist das ein Nachlaß sondern ein bloser Stündungsvertrag, wenn sich Gläubiger vereinigen, dem Gemeinschuldner mit der Heimzahlung der Capitalien noch einige Zeit nachzusehen, ohne daß der Zinsenlauf gehemmt wird, weil sie dadurch keinen Verlust leiden. Z. B. Ein Fabricant kommt durch nachläßigen Betrieb seines Werks in einen solchen Verfall, daß alle Bestellungen aufhören

*) Berger Oecon. Iur. c. 1. Horn cl. 12. R. 54.

aufhören und daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Schulden bey weitem nicht hinreicht. Die Gläubiger entschliesen sich aber ihre Capitalien noch einige Zeit stehen zu lassen, und durch eine zweckmäsige Direction der Fabrike werden nach und nach sowohl Zinsen als Hauptstamm richtig abgeführt.

§. 21.

Da ferner nur an rechtmäsigen Forderungen nachgelassen werden kann (§. 1.). Diese einen rechtlichen Klaggrund erfordern (§. 6. 1)) ohne denselben aber keine Befugniß zu klagen vorhanden ist *); so gehn auch diejenigen keinen Nachlaßvertrag ein, denen etwas aus einer natürlichen Verbindlichkeit, die keine Klage begründet, zusteht **) oder die vollends nur eine ungewisse Hofnung erlassen.

§. 22.

Auch vollständige Darstellung des Klaggrunds in Bezug auf Liquidität ist ein Bestandtheil rechtmäsiger Forderungen (§. 6.), Wenn also Gläubiger an illiquiden Forderungen etwas fahren lassen; so ist dieß nicht sowohl Nachlaßvertrag, als Vergleich über die Liquidität.

§. 23.

*) Schmidt practisches Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden §. 14.

**) l. 50. in fine de verbor. S.

§. 23.

Rechtmäsige Forderung setzt nicht minder Gewißheit der Befriedigung voraus (§. 6. nr. 3). Folglich lassen die Gläubiger nichts nach, wenn sie sich derjenigen Zinsen, welche erst nach allen Capitalien ausgezahlt werden sollen *), und auf welche die Masse nicht langt, begeben.

§. 24.

Wenn endlich bey einem Nachlaßvertrag nur ein Theil der Forderungen erlassen wird, und zwar, um den übrigen Theil derselben desto leichter zu erhalten, so folgt daraus, daß, wenn man die ganze Schuld erläßt, kein Nachlaßvertrag, sondern eine Schenkung insbesondere vorhanden sey. Auf diese Art wurde eine Schuldensache beendigt, in der mit 30 fl. Masse 2 bis 300 fl. Schulden getilgt werden sollten. Alle Gläubiger begaben sich ihrer Forderungen zu Gunsten einer armen Wittwe, die die ganze Masse erhielt.

§. 25.

Und nunmehr wird der Uebergang von diesen, allgemeinen Bemerkungen, zu dem Vortrag besonderer Eigenschaften der Nachlaßverträge sich leicht finden lassen. Denn letzterer gründet sich auf

*) Leyser Sp. 488. m. V. Corp. Const. Culmb. Part. II. Tom. I. Tit. III. §. 14.

auf die verschiedenen Ab- und Unterabtheilungen, die theils aus der Behandlung, theils aus den paciscirenden Personen, theils aus dem Gegenstand jener Verträge entstehen.

§. 26.

Die Behandlung hat einmal auf die wirkenden Personen und dann auf die Art, wie sie wirken, Bezug. Es kommt nemlich einmal darauf an, ob der Vertrag unter der Leitung der Obrigkeit oder ohne jene errichtet wird. In jenem Fall ist der Vertrag gerichtlich, in diesem außergerichtlich und beyder geschieht in der ersten Abtheilung der ersten Betrachtung §. 56 59. vorzüglich Erwähnung. Dann wirken die paciscirenden Personen aus freyem Willen, oder aus gesetzlicher Nothwendigkeit. Hiedurch wird die Eintheilung in freywillige und nothwendige Nachlaßverträge bewirkt, die die zwey Hauptbetrachtungen des 2ten Theils dieser Abhandlung veranlassen.

§. 27.

Die Personen, die den Vertrag selbst errichten, sind theils solche, die nachlassen, theils zu deren Gunsten nachgelassen wird. Je nachdem nun der Gemeinschuldner oder die Mitgläubiger oder beyde zugleich unter letztern sich befinden, nachdem wird es ein Vertrag, zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern, oder zwischen den Gläubigern unter sich,

oder zwischen Gläubigern an einem — dann ihren Mitgläubigern und dem Gemeinschuldner am andern Theil. Diesen drey Gattungen sind die drey Abschnitte der beyden Betrachtungen des zweyten Theils gewidmet. Lassen hiernächst entweder alle Gläubiger eines Schuldners nach, oder errichten alle Gläubiger unter sich den Vertrag, so ist er allgemein; bequemen sich aber nur einige Gläubiger zum Nachlaß, oder nehmen an letzterem nur einige Antheil, so ist er besonder, wie in den §§. 61. 62. 82. 137. 184. 185. 213. und 219. gezeigt werden wird.

§. 28.

Der Gegenstand des Nachlaßvertrags (§. 25.) ist die Masse, und auch diese kann aus verschiedenen Gesichtspuncten, nehmlich dem, des Besitzes, dem, der Verfassung und dem, der Vertheilung, betrachtet werden.

§. 29.

Ehe ein Nachlaßvertrag errichtet wird, befindet sich die Masse entweder in den Händen des Gemeinschuldners oder des Richters, also wird ein solcher Vertrag entweder vor, oder nach der Abtrett, oder Beschlagnehmung der Masse errichtet. Hievon handeln die §§. 67. 87. 139. 180. 209. 218.

§. 30.

§ 30.

Die Masse ist entweder in einer solchen Verfassung, daß nicht nur ein richtiges Inventarium gefertigt, sondern auch das gewisse vom uneinbringlichen Vermögen abgesondert ist, oder nicht. Im letzten Fall wird der Nachlaßvertrag vor, im ersten nach Berichtigung der Masse hergestellt. Ist aber die Masse berichtigt; so kan ein Nachlaßvertrag einmahl vor, und dann nach derselben Herstellung errichtet werden, je nachdem sie in unbeweglichen Sachen, oder Ausenständen, die ver- und unverzinslich seyn können, bestehet, oder bereits ganz in baares Geld verwandelt ist. Für beyde Eintheilungen sind die §§ 68. 94. 97. 139. 182 und die ihnen folgen, bestimmt.

§. 31.

Die Vertheilung der Masse endlich, (§. 28.) richtet sich theils nach der Verfassung der letztern, (§. 30) oder nach den Forderungen der Gläubiger. In jenem Betrachte entsteht der Unterschied zwischen Bestimmung gewisser Procente und der Austheilung pro rata einer jeden Forderung, indem es darauf ankommt, ob der Vertrag vor, oder nach der Berichtigung und Herstellung der Masse entsteht, deshalb aber wird sich auf die §§. 69. 98. 99 118. 119. 129. 140. 147. nr. 2. 191. 211. 218 rc. bezogen: in Ansehung der Forderungen hingegen wird entweder auf die Vorzugsrechte derselben —

es sey nun mittelst eines geringern Nachlasses, oder mittelst kürzern Wartens — Rücksicht genommen, oder nicht. Im letzten Fall ists gleichheitliche, im ersten verhältnißmäsige Austheilung. Von diesen Gattungen wird in den §§. 69. 71. 75. 76. 77. 192. 212. 218. rc. die Rede seyn.

Zweyter Theil.

Von Nachlaßverträgen insbesondere.

Erste Betrachtung.

Von freywilligen Nachlaßverträgen A) überhaupt.

§. 32.

Wenn Gläubiger eines Schuldners aus freyem Willen einen Vertrag, dessen Begrif im §. 1. festgesetzt ist, errichten, so ist es ein freywilliger Nachlaßvertrag (§. 26.)

§. 33.

Wie und wo ein solcher freywilliger Nachlaßvertrag errichtet werden soll? darüber findet sich weder in unsern Landes- noch in den gemeinen Gesetzen eine besondere Vorschrift. Er kan also gleich andern Verträgen, (§. 2.) sowohl schrift- als mündlich, in einer allgemeinen Versammlung,

oder

oder mit den einzelnen interessirten Personen, vor und auser Gericht eingegangen werden, wenn nur der Wille der contrahirenden Theile klar entnommen werden kan *).

§. 34.

Sobald aber letzteres ist, so gilt auch hier die Regel, daß Verträge gehalten werden müssen **), und folglich kan Niemand von einem solchen freywilligen Nachlaßvertrag wieder abgehen. Da sich aber doch bey derley Contracten eben so gut, als bey andern, Beschädigungen denken lassen, so entsteht hiebey die wichtige Frage, ob auch in solchen Fällen diejenigen Rechtsmittel anwendbar sind, die bey andern Verträgen den beschädigten Personen zukommen?

§. 35.

Da in jedem Nachlaßvertrag, Gläubiger sich eines Theils ihrer rechtmäsigen Forderungen begeben, (§. 1.) und da leztere unter andern auch die Gewißheit, befriedigt zu werden, voraussetzen (§. 6. 7.) so wird im Grunde jeder nachlassende Gläubiger beschädigt. Von dieser Art der Beschädigung aber, die einen Theil des Wesens der Nachlaßverträge ausmacht, kan hier die Rede nicht seyn, indem nicht nur dem,

*) l. 1. §. 2. l. 2. pr. de pactis.

**) l. 1. pr. D. eben das.

der es so haben will, kein Unrecht geschieht, sondern auch nicht sowohl durch den Nachlaßvertrag selbst, als durch den drohenden oder bereits ausgebrochenen Concurs und dessen zu befürchtende Folgen der Schade zugefügt wird. Die Frage betrift also nur solche Beschädigungen, die aus dem Nachlaßvertrag selbst entstehen.

§. 36.

Wenn nun nicht im Nachlassen an und für sich die Beschädigung liegt; so muß sie vom unrichtigen Verhältniß zwischen dem, was nachgelassen, und dem, was dagegen erhalten wird, herrühren. Diese Unrichtigkeit des Verhältnisses kan einmahl in zu hoch und zu gewiß, oder zu gering und zu zweifelhaft angenommenem Vermögenszustand, dann in zu hoch oder zu niedrig geschätzten Schulden, und endlich in zu viel oder zu wenig befürchteten Nachtheilen des Schuldenwesens liegen. Die nähere Entwicklung dieser Sätze aber muß bis zum besondern Vortrag der einzelnen Arten der freywilligen Nachlaßverträge aufgeschoben werden.

§. 37.

Die Beschädigung aber mag aus einer Quelle fliesen, aus welcher sie will, so kommt es immer vor allen Dingen darauf an, ob die Gläubiger zur Zeit der Errichtung des Vertrags das Ver-

hältniß zwischen Nachlaß und Empfang prüfen, und daraus entweder ganz sichere, oder wenigstens wahrscheinliche Resultate ziehen konnten, oder nicht. Im ersten Fall haben sie auch nicht einen Scheingrund, sich über Beschädigung durch den eingegangenen Nachlaßvertrag zu beschweren. Denn entweder prüften sie nicht, und dann beobachteten sie nicht diejenige Sorgfalt, die einem guten Hausvater obliegt, folglich waren bey der Errichtung des Vertrags fahrläßig, und mithin tritt gegen sie die rechtliche Regel ein, daß sie den Schaden, den sie durch ihre eigene Schuld erleiden, nicht zu erleiden scheinen *). Oder sie untersuchten und liesen doch unverhältnißmäsig nach, so geschieht ihnen, ihrem eigenen Willen nach, um so weniger Unrecht, als der vorliegende Vertrag eine Art von Schenkung enthält, von der auch bisweilen Menschenliebe der Beweggrund ist **).

§. 38.

Konnten aber die nachlassenden Gläubiger zur Zeit des eingegangenen Vertrags weder prüfen, noch Resultate ziehen; so ist der Satz anwendbar, daß Entsagungen auf Sachen, an die man nicht gedacht hat, sich nicht erstrecken ***). Und obgleich die Wohlthat des l. 2. C. de rescind. emt.

*) l. 203. de R. I. l. 14. §. fin. de aedilitio edicto l. 43. de contrah. emtione.

**) l. 8. D. de pactis.

***) Hommel obs. 572. n. 2. obs. 589.

emt in dem blos freygebigen Nachlaß nicht statt findet *), so kan doch dieß nicht auf den vorliegenden Nachlaßvertrag Bezug haben, dadurch demselben der übrige Theil der Forderung gerettet wird (§. 1.). Soll also hier die Natur der Verträge (§ 2.) nicht verkannt werden; so muß man die im § 34. aufgeworfene Frage bejahen.

§. 39.

Nunmehr kommt es darauf an, welche Rechtsmittel? und bey welchen Beschädigungen sie statt finden? Hieher gehören wohl das remedium l. 2. C de rescind. emt. die actio de dolo und die actio in factum.

Vor allen Dingen ist aber darauf zu sehen, ob der Schade durch, oder ohne Betrug entstanden sey? Im letzten Fall ist es Beschädigung im eigentlichen Verstand, die durch die Wohlthat des l. 2. C. de resc. emt. den Vertrag nur dann auser Wirkung setzt, oder der nur dann abgeholfen werden kan, wenn sie sich über die Hälfte erstreckt **). Im ersten Fall ists Bevortheilung, derentwegen die actio de dolo innerhalb 2 Jahren ***) angestellt werden kan, sobald die Bevortheilung zwey Goldgulden (aureos) übersteigt †); die actio in factum aber nach Verfluß von 2. Jah-

*) Mev. p. 2. dec. 148.

**) Berger Oec. jur. lib. 3. tit. 5. th. 18. n. 2.

***) l. ult. C. de dol. mal.

†) l. 9. §. ult. l. 10. de dol. mal.

Jahren *), oder wenn der Schade bis auf 2 Goldgulden sich erstreckt **), eintritt.

§. 40.

Es würden die Gränzen dieser Abhandlung überschritten werden, wenn man alles das, was in Ansehung jener drey Rechtsmittel Rechtens ist, hier ausführen wollte. Aber die Erörterung der Fragen, wie die Beschädigung berechnet werden müsse? und wenn sie berechnet werden könne? kan nicht umgangen werden. Indessen hängen diese zwey Fragen mit einander so zusammen, daß sie nicht abgesondert, sondern gemeinschaftlich geprüft werden müssen.

§. 41.

Im §. 36. ist der Satz aufgestellt worden, daß eine Beschädigung, die durch einen Nachlaßvertrag selbst entsteht, vom unrichtigen Verhältniß zwischen Nachlaß und Empfang herrühre. Hieraus wird geschlossen werden dürfen, daß dasjenige, was mittelst eines richtigen Verhältnisses nachgelassen wird, für keine eigentliche Beschädigung anzusehen sey, wie im §. 35. mit andern Worten bereits ausgeführt worden ist. So wenig nun die Zahlen zweyer verschiedener oder gar entgegengesetzter Gattungen summirt werden kön-

*) l. 28 et 29. de dol. mal. Berger a. a. O. Leyser spec. 205. med. 1. et 2.

**) Arg. l. 22. in fin. pr. de damn. infect.

nen, und so wenig daher bey der Läsion die aus einem andern Contract entspringt, der wahre Werth zu dem übertriebenen Preis geschlagen wird, eben so wenig darf derjenige Nachlaß, der sich auf richtiges Verhältniß zwischen Nachlaß und Empfang gründet, zu dem übertriebenen Nachlaß gerechnet werden. Hieraus folgt, daß die Beschädigung nicht nach der ganzen nachgelassenen Summe, sondern nur nach derjenigen, welche mittelst der Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Nachlaß und Empfang des übrigen Theils der Forderung, als zu viel nachgelassen sich ergiebt, beurtheilt werden müsse.

§. 42.

Liegt nun ein unrichtiges Verhältniß, im vorliegenden Fall, entweder in zu hoch und zu gewiß, oder in zu gering oder zweifelhaft angenommenem Vermögenszustand, oder in zu hoch oder zu niedrig geschätzten Schulden, oder in zu viel oder zu wenig befürchteten Nachtheilen des Schuldenwesens, (§. 36.) so muß ein richtiges Verhältniß dadurch erreicht werden, daß man 1) die Masse berichtige und herstelle, 2) die wahre Summe der Schulden bestimme, und 3) die Nachtheile des Schuldenwesens richtig berechne.

§. 43.

So lange also das gewisse vom uneinbringlichen Vermögen nicht abgesondert werden kan,

so lange läßt sich an eine Berichtigung der Masse nicht denken. [§. 30.] Folglich kan der erste Theil des richtigen Verhältnisses [§ 42.] nicht hergestellt werden, so lange Ausstände der Masse vorhanden sind, über welche noch Processe obwalten. Und eben so wenig findet jenes statt, so lange die liegenden Gründe nicht veräusert sind. (nach demselben §.)

§. 44.

Auch findet die Bestimmung der wahren Summe der Schulden, vor derselben Liquidation und der Vereinigung oder dem rechtskräftigen Erkenntniß über gedachte Liquidation nicht statt.

§. 45.

Die Berechnung der Nachtheile des Schuldenwesens [§. 42. nr. 3.] würde eben so unmöglich als die Berechnung der Vortheile eines Nachlaßvertrags [§ 18.] seyn, wenn sie sich nicht blos auf die Wirklichkeit einschränken, sondern auch auf die möglichen Fälle ausdehnen sollte. Ohngeachtet also die möglichen Folgen eines Concurses die Veranlassung zu Nachlaßverträgen geben, so können sie doch bey rechtlichen Erörterungen nicht mit in Anschlag kommen, weil ihnen die zur Berechnung erforderliche Richtigkeit fehlt, und weil nicht damnum privativum, sondern nur damnum positivum eine eigentliche Beschädigung zufügt *).

§. 46.

*) l. 23. §. 6. l. 33. ad L. Aquil. §. 10. I. eod.

§. 46.

Die wirklichen Nachtheile aber können theils aus solchen, die selbst beym Nachlaßvertrag, und aus solchen, die dann unvermeidlich gewesen wären, wenn ein Concurs wirklich ausgebrochen, oder ganz hinausgeführt worden wäre, bestehen. Daß jene berechnet werden müssen, versteht sich von selbst. Aber auch diese sind nicht davon ausgenommen, wenn sie anders berechnet werden können. Vielleicht erläutern den letzten Satz einige Beyspiele noch mehr: Die Gebühren für die Sorge der Masse, und für die Austheilung derselben sind in einem förmlichen Concurs unvermeidlich, werden aber durch einen ausergerichtlichen Nachlaßvertrag zwischen dem Schuldner und den Gläubigern vor Abtrettung der Güther, vermieden. Ihre Berechnung hängt nicht vom Zufall, sondern von der Summe der Masse ab, weil gewisse Procente dafür geordnet sind. Da nun letztere im vorliegenden Fall berichtigt und hergestellt seyn muß, [§. 42. nr. 1.] so müssen auch jene Kosten berechnet werden können. Weit mehrere Schwürigkeiten finden sich bey den Concurskosten über das Liquidations- und Prioritätsverfahren und die desfalls erfolgende Erkenntnisse, ingleichen bey den Zinsen, die während des Concurses gehemmt sind. So unvermeidlich diese Nachtheile beym wirklichen Gantproceß sind, so wenig haben sie einen gewissen Maasstab, nach dem sie, ohne wirklichen Concurs berechnet werden könnten. Hier

tritt vorzüglich das richterliche Amt ein, und dessen Gutbefinden muß eine billigmäsige Entscheidung überlassen werden. Aehnliche Fälle geben hiebey die sichersten Wegweiser ab. So läßt sich aus dem, was meistentheils geschieht, und aus der Beschaffenheit der Forderungen ungefähr bestimmen, wie viel Termine zur Liquidation und dem Vorzugsstreit erforderlich sind, es läßt sich ein Ueberschlag machen, wie viel ein einheimisches, oder auswärtiges Locationsurthel kosten mag, es läßt sich endlich auch ein Zeitraum der geringsten Dauer des Concurses angeben.

§. 47.

Muß nun eine Beschädigung mittelst der Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Nachlaß und Empfang beurtheilt werden; [§. 41.] so läßt sich an eine Berechnung der erstern nicht denken, so lange nicht alles das beobachtet worden ist, was nach den §§. 42 - 46. erfordert wurde.

§. 48.

Gründen sich aber die im §. 39. angeführten Rechtsmittel auf Beschädigung, und muß der Beweiß der letzten so klar seyn, daß nicht einmahl Conjecturen hinreichen *); so kan sich auch der ersteren mit voller rechtlichen Wirkung nicht be-

*) arg. l. 8. C. de rescind. vendit. c. 3. X. de emt. Leyser sp. 205. med. 5 seqq.

bedient werden, so lange die Beschädigung nicht berechnet ist.

§. 49.

Was mittelst eines richtigen Verhältnisses nachgelassen wird, ist für keine eigentliche Beschädigung anzusehen. (§. 41.) Jenes ist im strengsten Verstand vorhanden, (§. 46.) in soferne die Summe des Nachlasses denjenigen Antheil, den der Gläubiger an den wirklichen Nachtheilen des Schuldenwesens nehmen muß, nicht übertrift. Und nunmehr bin ich auch der Entscheidung der Frage, wie die Beschädigung berechnet werden müsse? näher gekommen.

§. 50.

Denn da derjenige Nachlaß, der sich auf richtiges Verhältniß gründet, (§. 49.) zu dem übertriebenen Nachlaß nicht gerechnet werden darf, (§. 41.) so muß er im Gegentheil von der ganzen nachgelassenen Summe vor allen Dingen abgesondert werden. In denjenigen Ländern also, in welchen die Concurskosten nicht vor allen Schulden weggenommen, sondern jedem Gläubiger pro rata des Empfangs abgezogen werden, sind dieselben, sie mögen nun Proceßkosten über die Ausstände der Masse, oder Aufwand für die Verwalt, und Veräuserung der Güther (§. 43.) oder Gerichtsgebühren bey gerichtlichen Liquidationen ꝛc. (§. 44.) und Nachlaßverträgen, (§. 46.) oder

oder vermiedene Concurskosten, in soferne sie berechnet werden können, (ebendas.) betreffen, von der nachgelassenen Summe abzuziehen.

§. 51.

Ist nun der Grund hievon der gesetzliche Abzug pro rata des Empfangs, so muß dieser Abzug dem nachlassenden Gläubiger statt baaren Gelds angerechnet, folglich zum wirklichen Empfang mitgezählt werden. Also kommt nicht blos der wirkliche Empfang, sondern auch der Abzug der wirklichen Nachtheile, in die Berechnung.

§. 52.

Aus diesem Allen fließt, daß, wenn die nachgelassene Summe nicht mehr beträgt, als der baare Empfang und die wirklichen Nachtheile, keine Beschädigung über die Hälfte vorhanden sey. Da nun nur gegen eine solche Beschädigung das beneficium l. 2. C. de rescind. emt. vend. eintritt, gegen Beschädigungen aber, die die Hälfte nicht übersteigen, die andern Rechtsmittel nur dann zur Seite stehen, wenn Betrug untergelaufen ist; (§. 39.) so wird wohl der Satz nicht zu bestreiten seyn, daß in Ermanglung des Doli in dem zu Anfang dieses §. angenommenen Fall weder der Nachlaßvertrag angefochten, noch auf Entschädigung angetragen werden könne.

§. 53.

Auch diesen Theil des Vortrags wird ein Präjudiz noch mehr aufklären. In dem nemlichen Concurs, dessen in §. 13. Erwähnung geschah, wurde vom Gericht sogleich nach der Liquidation ein Nachlaßvertrag, dessen Hauptpunkte weiter unten (§. 96.) vorkommen werden, vorgeschlagen. Der Eigenthümer der vorgedachten Liedlohnsforderung gieng nach verstrichener Bedenkzeit den Vertrag mit den übrigen Gläubigern freywillig ein, und unterschrieb sogar eigenhändig das darüber abgehaltene Protocoll. Als nun nachher ein beträchtlicher Theil der Massegelder anfiel, so wurde derselbe, ohne den Ausgang eines Processes, der die Hauptforderung der Masse betraf, abzuwarten, unter die Gläubiger vorläufig also vertheilt, daß die Commißions, Contradictor und zur Herstellung der Masse bis dahin verwendete Proceßkosten, die ohne die Einnehmersgebühren 800. fl. betrugen, einstweilen und bis zum ganzen Ausgang des Schuldenwesens von der ganzen Austheilungssumme abgezogen, einige hundert Gulden, über die einige Gläubiger in Ansehung der Legitimation stritten, gerichtlich niederlegt wurden, und doch schon baare 45 von hundert auf den Herrn jener Liedlohnsforderung fielen. Er focht aber hierauf den ganzen Nachlaßvertrag an, und ein Grund, weswegen jenen der Oberrichter davon loszählte und dagegen desselben alsbaldige gänzliche Befriedigung anbefahl,

fahl, war der, daß Liquidant über die Hälfte nehmlich um 55 vom Hundert beschädigt sey.

§. 54.

Hält man aber dieses Erkenntniß, wider das eine Nichtigkeitsklage erhoben wurde, gegen die vorgetragenen Grundsätze, so ergiebt sich, daß zur Zeit desselben

1) die Masse weder berichtigt, noch hergestellt war, weil über den wichtigsten Massetheil Processe obwalten (§. 43.).

2) Die wahre Summe der Schulden noch nicht bestimmt, indem wegen der niederlegten Gelder der Legitimationspunct noch zweifelhaft, nehmlich gegen das Erkenntniß über denselben appellirt war (§. 44.).

3) Die Nachtheile des Schuldenwesens nicht richtig berechnet gewesen seyen, weilen auf den Antheil, den der Liquidant nach den hiesigen Landesgesetzen *) an den Kosten nehmen müssen (§. 50.) und der mit Einschluß der Einnahmgebühren, auf 18000 fl. Schulden ausgeschlagen wenigstens 5 von Hundert betrug, nicht Rücksicht genommen worden, da doch mit Dazurechnung desselben der Liquidant wenigstens 50 Procente erhielt, (§. 51.) folglich nur 50. Procente nachließ (§. 50.) mithin auch ohne Hofnung eines günstigen Ausgangs

*) Corp. Const. Culmb. im Eingang der Locat. Ord. Part. II. Tom. I. pag. 212.

gangs des Proceßes über den wichtigsten Theil der Masse (§. 53.) nicht über die Hälfte beschädigt wurde (§. 52.) und also in Ermanglung des Betrugs gar kein Rechtsmittel gegen den Nachlaßvertrag vor sich hatte. (nach dems. §.)

§. 55.

Gesetzt hingegen, es sey Betrug untergelaufen, so fragt es sich, ob durch denselben ein Concurs zu befürchten war, oder ausbrach, oder ob dieser auch ohne jenen entstund, nur aber nicht die Folgen nach sich zog, die durch Betrug vorgebildet wurden. Im ersten Fall hat der Beschädigte bey der Ergreifung der actionis doli und resp. in factum (§. 39.) nicht einmahl nöthig, sich die Nachtheil, eines Concurses an seiner rechtmäsigen Forderung abziehen zu lassen, weil er an einer eigentlich nicht existirenden Sache keinen Antheil zu nehmen braucht. (§. 49.) Im letzten Fall aber muß er nach Abzug jenes Antheils (eben das.) beschädigt seyn, wenn er jene Rechtsmittel ergreifen will.

Zwey-

Zweyter Theil.

Erste Betrachtung.

Von freywilligen Nachlaßverträgen B) insbesondere.

Erste Abtheilung.

Von gericht- und aussergerichtlichen Nachlaßverträgen.

§. 56.

Aus den §§. 26 - 31. ist bereits vorläufig zu entnehmen gewesen, auf welche Ab- und Unterabtheilungen sich der Vortrag besonderer Eigenschaften der Nachlaßverträge gründe. Eine der erstern bestund in den gericht- und ausergerichtlichen Verträgen (§. 26.) und davon zu handeln, wird wohl hier der schicklichste Ort seyn.

§. 57.

Da aber auch bey dieser Gattung der Verträge das gilt, was bereits im 2ten §. angeführt wurde, nehmlich, daß das, was bey gericht- und ausergerichtlichen Verträgen überhaupt Rechtens ist, auch auf die gericht- und ausergerichtlichen freywilligen Nachlaßverträge angewendet werden könne; so hätte man es bey der blosen Abtheilung und der im §. 33. gemachten Bemerkung bewenden lassen können, wenn nicht dabey die Frage

vorkäme, unter welchem Gericht dergleichen freywillige N. Verträge errichtet werden müssen?

§. 58.

Desfalls muß vor allen Dingen auf den Entzweck der durch die Mitwirkung des Gerichts erreicht werden soll, das Augenmerk gerichtet werden. So bald den contrahirenden Theilen nur um gesetzliche Einrichtung, um mehr und leichtern Beweiß und um stärkere Bekräftigung des Vertrags zu thun ist, so wird dadurch ein actus voluntariae jurisdictionis ausgeübt, dem jeder Richter sich unterziehen kan *).

§. 59.

Sehen sie aber zugleich auf die Erfüllung des Vertrags und rechnen sie auf schleunigere Gerechtigkeitspflege, wenn der Richter, vor dem jener errichtet ist, zugleich die Mittel in den Händen hat, ihn zu vollstrecken, welches auch wirklich der zweckmäsigste und räthlichste Plan ist, oder gehört vollends eine Untersuchung der Sache dazu; so müssen sie sich an das Forum domicilii des Gemeinschuldners wenden, im Fall der zu errichtende Vertrag das ganze Schuldenwesen betreffen soll: oder sie müssen den Gerichtsstand des Arrests, oder unter dem die Sache liegt, die zum Object der Zahlung vorgeschlagen ist, oder die die Veranlassung

*) l. 36. pr. §. 1. D. de adopt. l. 27. C. de don.

lassung zu einem particulairen Concurs gab, kurz den competenten Richter aufsuchen *)

Zweyter Theil.

Erste Betrachtung.

Von freywilligen Nachlaßverträgen

B) insbesondere.

Zweyte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von freywilligen Nachlaßverträgen zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern.

§. 60.

Ein Vertrag, mittelst dessen, bey einem drohenden oder bereits ausgebrochenen Concurs Gläubiger zu Gunsten ihres Gemeinschuldners, aus freyem Willen, einen Theil ihrer rechtmäsigen Forderungen, nachlassen, um den übrigen Theil derselben desto leichter zu erhalten (§. 1.) ist der Gegenstand dieses Abschnitts. (§. 27.)

§. 61.

Ein solcher Vertrag wird allgemein genennt, wenn alle Gläubiger ihrem Gemeinschuldner etwas nachlassen, besonders aber, wenn nur einige sich dazu bequemen (§. 27.). Die erste Gattung bedarf

*) Leyser sp. XXIX. m. 1.

darf keiner weitern Auseinandersetzung, wegen der zweyten hingegen muß folgendes berührt werden.

§. 62.

Es lassen sich verschiedene Arten dieser besondern Nachlaßverträge denken. Denn da das Wort: einige hier im Gegensatz von allen genommen wird, so kan es sowohl einzelne Gläubiger, als ganze Classen, ja selbst einen ganzen Complexum derselben in sich fassen, ohne deswegen den Vertrag allgemein zu machen. Ist ein allgemeiner Concurs ausgebrochen oder steht er noch bevor, so können entweder einzelne Gläubiger, oder ganze Classen derselben nachlassen. Ist hingegen von einem Particularschuldenwesen die Rede, so mag die sämmtliche Creditorschaft, die letzteres veranlaßt, oder nur ein Theil derselben etwas nachlassen, der Vertrag bleibt immer besonder, weil nicht alle Gläubiger ihn errichteten.

§. 63.

Was vom Geschlecht gilt, ist auch bey der Gattung anwendbar. Daher muß ein drohender, oder bereits ausgebrochener Concurs auch bey freywilligen Nachlaßverträgen zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner die Veranlassung seyn (§ 3. 65) Concursprocesse aber werden in materi- und formelle eingetheilt. Der materielle Concurs ist ausgebrochen, wenn zwey oder mehrere Gläubiger auf ihre Befriedigung gerichtlich dringen

dringen *), und er droht, wenn sie es erst thun wollen. Gerichtliche Klage zweyer oder mehrerer Gläubiger also, nicht aber Unzulänglichkeit der Masse macht das Wesen des materiellen Concurses aus. So leicht nun Unzulänglichkeit des Vermögens eine Gefährdin des materiellen Concurses seyn kan, so ist sie doch dabey immer etwas zufälliger. Im Gegentheil fordern wenigstens die hiesigen Landesgesetze zu einem förmlichen Concurs, daß das Vermögen gegen die Schulden offenbahr zu gering sey **). Mein schätzbahrer ehemaliger Lehrer Herr Hofrath Gmelin setzt am a O. §. 1 und 4. bey jedem Concurs Unzulänglichkeit der Masse voraus. Ich muß aber gestehen, daß ich mich nicht davon überzeugen kan. Es läßt sich denken, daß ein Schuldner hinlängliches Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden besitzt. Aber in dem Augenblick, wo die Befriedigung geschehen soll, ist ein groser Theil des Vermögens versteckt. Die Gläubiger streiten um den Vorzug der frühern Bezahlung, es ist also gewiß ein Concurs vorhanden, und doch auch genug Vermögen.

§. 64.

Diese Grundsätze waren vorauszuschicken, um die Frage erörtern zu können, durch welche Art des Concurses ein Nachlaßvertrag, von dem

*) Oelze Diss. de Creditore sibi vigilante §. 1.
**) L. C.

hier die Rede ist, veranlaßt werde? Will man den bisherigen Behauptungen getreu bleiben, so muß sie dahin entschieden werden, daß nur der materielle Concurs, er mag nun drohen oder ausgebrochen seyn, und zwar lediglich insoferne das Vermögen des Gemeinschuldners zur Bezahlung aller seiner Schulden hinreichend ist, dergleichen Vertrag veranlassen könne. Und dieß ist sehr leicht darzuthun.

§. 65.

Nur an rechtmäßigen Forderungen kan nachgelassen werden (§. 7. 59.) und diese erfordern unter andern Gewißheit der Befriedigung (§. 6.). Sobald also diese Gewißheit fehlt, so sind die Forderungen in diesem Betracht nicht rechtmäßig, mithin kan alsdann daran nichts nachgelassen und folglich auch kein Nachlaßvertrag errichtet werden. Und hierinnen ändert der Unterschied zwischen allgemeinem und besonderem freywilligen Vertrag nichts. Denn in jenem ist die Sache ohnedem auser Zweifel, und in diesem lassen nur einige nach, die andern aber erhalten ihre Befriedigung entweder ganz, wozu wieder zulängliches Vermögen erfordert wird, oder sie stehen von ihren Forderungen ganz ab, und dann verdienen diese keinen Platz mehr unter den Schulden. Da nun zulängliches Vermögen nur bey einem materiellen Concurs möglich ist, so muß auch nur dieser unter der obigen Einschränkung,

den freywilligen Nachlaßvertrag zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern veranlassen können.

§. 66.

Dieser Satz scheint vielleicht wegen zweyer Bemerkungen sehr paradox. Die eine ist, daß die Gläubiger bey der Ueberzeugung, sämmtlich befriedigt werden zu können, Thoren seyn müßten, wenn sie etwas fahren liesen und dann, daß Hundert Fälle aufzuweisen seyen, in welchen selbst nach der Eröfnung des förmlichen Concurses und einer äuserst geringen Masse die Gemeinschuldner mit ihren Gläubigern Nachlaßverträge eingegangen haben. Allein hierauf wird einmahl gefraget, ob die Hemmung der Zinsen während des förmlichen Concurses, und die Kosten des letzteren nicht auch Verlust verursachen, der durch den freywilligen Nachlaßvertrag erspart wird? [§. 3.) des Mitleidens gegen einen, dem Verderben ganz nahen Mann, besonders wenn er durch Unglücksfälle dahin gebracht worden, gar nicht zu gedenken. Der zweyte Einwurf hingegen wird nie erwiesen werden können. Denn wenn die Masse nicht auf alle Gläubiger langt, so lassen diejenigen, auf welche im ordentlichen Gang des Concurses eigentlich nichts käme, auch nichts nach, sondern sie theilen, wenn man die Sache genau zergliedert, den Theil der rechtmäßgen Forderungen, den diejenigen Gläubiger, welche eigentlich ganz befriedigt

digt werden sollten, nachlassen, mit dem Gemeinschuldner. Dadurch entsteht eine Art von vermischtem Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern, die ihre gänzliche Befriedigung zu erwarten hatten, am einen, und den Gläubigern, auf die nichts oder nicht so viel, als durch den Nachlaßvertrag gekommen wäre, dann dem Gemeinschuldner am andern Theil. Eben dadurch aber hört dieser Vertrag alsdann auf, ein Nachlaßvertrag zwischen dem Gemeinschuldner allein und den Gläubigern zu seyn, nur von diesem aber ist jezt die Rede.

§. 67.

Wenn nur an rechtmäsigen Forderungen nachgelassen werden kan; [§. 7.] so muß schon in dem Ansinnen des Gemeinschuldners, zu einem Nachlaßvertrag zu seinen Gunsten allein, wenigstens das stillschweigende Anerkenntniß, daß die Forderungen an denen etwas nachgelassen werden soll, rechtmäsig seyen — und in demselben die Behauptung liegen, daß das Vermögen zur Befriedigung aller Schulden hinreiche. [§. 6. 64. 65.] Dieß ist in der Natur der Sache so gegründet, daß, so selten vielleicht Gemeinschuldner das Wesen und die Eigenschaften eines Nachlaßvertrags durchdenken, sie doch eben so selten bey dergleichen Versuchen das Vermögen geringer als ihre Schulden angeben. Da nun die Abtrettung der Güther Unzulänglichkeit der Masse voraussezt, so folgt daraus, daß dieser Vertrag vor der Abtrettung der Güther errichtet werden müsse.

§. 68.

§. 68.

So wenig es aber vorzüglich für die Gläubiger, die vor allen andern eigentlich befriedigt werden müsten, räthlich ist, der blosen Angabe des Gemeinschuldners vollen Glauben beyzumessen, zumahlen die tägliche Erfahrung lehrt, daß die eigentliche Summe des Vermögens durch allzuhohen Anschlag der Güther oder durch ungewisse, bisweilen ganz uneinzutreibende Ausstände gemeiniglich sehr vergrösert wird; so gehört doch, die genauere Prüfung derselben, die endliche Erhärtung des Vermögens und Schuldenzustands u. d. gl. zu den willkührlichen Bedingungen, unter welchen dieser, — gleich jedem andern freywilligen Vertrag errichtet werden kan, und zwar aus dem nehmlichen Grund, aus welchem einer so viel nachlassen kan, als er will, [§. 7. 8. 9.] nehmlich, weil Nachlassen eine Gattung der Schenkung ist. Folglich kan ein solcher Vertrag sowohl vor, als nach der Berichtigung, sowohl vor, als nach der Herstellung der Masse errichtet werden [§. 30.].

§. 69.

Vor der Berichtigung der Masse lassen die Gläubiger entweder gewisse Procente nach, oder sie übernehmen einen Theil der Masse auf gutes Glück, wie viel daraus erlöset wird. Erläßt ferner ein Gläubiger so viel Procente als der andere, und erhält er von dem Gemeinschuldner [§. seqq.] den Rest der Forderung, mit den andern Gläubigern

zu-

zu gleicher Zeit, oder verliert bey der Herstellung des übernommenen Massetheils einer so viel als der andere, so ists gleichheitlicher Nachlaßvertrag. Lassen aber die Gläubiger der letzten Classen mehr, als die der ersten nach, oder verlieren sie im letzten Fall mehr als die vorstehenden Classen; so ists ein Vertrag, bey welchem auf die Ordnung der Gläubiger Rücksicht genommen wird.

§. 70.

Wenn die Gläubiger gewisse Procente nachlassen, [§. 69.] so übernimmt der Gemeinschuldner zu gleicher Zeit die Sorge, gewisse Procente entweder sogleich, oder in gewissen Fristen ihnen zu verschaffen, damit sie des übrigen Theils ihrer Forderungen desto leichter theilhaftig werden. [§. 1.]. Und in diesem Fall ist die Sache so wenig, als wenn die übrigen Fälle [§. 69.] im Vertrag genau bestimmt sind, einigem Zweifel unterworfen. Man nehme aber einmahl an, daß die Art und Weise des Nachlasses, von der die Vertheilung abhängt, nicht bestimmt worden sey, der Gemeinschuldner hingegen den Gläubigern einen Theil seiner Güther überlassen habe. Z. B. Es ist einer 100000 fl. schuldig übergibt dagegen einen Vermögenszustand, in welchem für 90000 fl. Güther und für 10000 fl. Mobilien aufgeführt sind, und trägt bey seinen Gläubigern darauf an, daß sie die Güther übernehmen, die Meublen aber ihm überlassen. Damit sind sie zufrieden, ohne daß

zu-

zugleich etwas besonderes bestimmt wird, wie viel jeder Gläubiger eigentlich nachlassen soll? Hier entsteht die nicht unbedeutende Frage, welche Auslegung des Vertrags statt finde?

§. 71.

Ohne Zweifel muß für den gleichheitlichen Nachlaßvertrag [§. 69.] gestimmt werden *). Vor allen Dingen ist zu erinnern, daß jeder von den Gläubigern, die mit jener Zumuthung zufrieden waren, sich dadurch zu einigem Nachlaß verstanden haben. Hätten die Gläubiger der ersten Classen ohne denselben ihre Vorzugsrechte auf die Güther geltend machen wollen, so würden die Gläubiger der letzten Classen dem Gemeinschuldner die Meublen nicht überlassen haben und der ganze Nachlaßvertrag würde nicht zu Stande gekommen seyn. Haben sich also auch die vorzüglichen Gläubiger zu einigem Nachlaß verstanden, so war in Ermanglung eines entscheidenden Gesetzes der Vertrag der einzige Weg, auf welchem sie die Summe des Nachlasses anderer Gläubiger, bey ihren Forderungen vermindern und dadurch sich einen grösern Massetheiler verschaffen konnten **). Schlugen sie aber diesen Weg nicht ein, so ists ihre eigne Schuld und sie müssen sich zu gleichheitlichem Nachlaß

*) l. 11. §. 1. et 2. de duobus reis l. 5. C. si certum petatur.

**) Leyser sp. 41. m. 4. Boehmer de interpretatione facienda, contra eum, qui clarius loqui debuisset,

laß aus dem Grund verstehen, weil sie mit den übrigen Gläubigern auch gleiche Vortheile aus dem Vertrag ziehen, [§. 10.] besonders, da in vorliegendem Fall vor gänzlicher Berichtigung der Masse keine successive Austheilung derselben die im gewöhnlichen Gang den vorzüglichen Gläubigern bisweilen vor andern zu statten kommt, [§. 17.] statt findet, weil es bis dahin ungewiß bleibt, wie viel Verlust jeder Gläubiger leiden muß.

§. 72.

Vielleicht scheint manchem diese Erläuterung unnütz oder wenigstens nicht hieher gehörig zu seyn. Allein beydes ist sie nicht. Vielmehr hat sie einen wesentlichen Einfluß auf die Lehre von Beschädigungen, die aus den Nachlaßverträgen entspringen können. [§. 35 55. incl.] Gesetzt die vorzüglichen Gläubiger dürften in einem solchen Fall ihre Forderungen ganz wegnehmen, so verlöhren die letzten Gläubiger ihre Forderungen ganz, und die Wohlthat des l. 2. C. de resc. emt. könnte ihnen gegen den Gemeinschuldner nicht versagt werden, so offenbahr dadurch alle Früchte, die sich letzterer von dem Nachlaßvertrag versprach, vereitelt werden.

§. 73.

Auf alle Fälle aber wird hieraus klar werden, daß dergleichen Dunkelheiten und unbestimmte

stimmte Ereignisse gerade das Gegentheil von dem, was durch den Nachlaßvertrag erreicht werden sollte, sowohl für den Gemeinschuldner, als für seine Gläubiger würken können, indem sie jenen in die verzweifelte Lage eines Gantirers zurückweisen und diese in Processe, die öfters noch kostsplittriger als Concurse sind, verwickeln. Daher fahren beyde Theile wohl, wenn sie selbst bey noch unberichtigter Masse eine Norm festsetzen, nach welcher der Nachlaß künftig bestimmt werden soll. Ein Beyspiel einer solchen Norm soll weiter unten (§ 96) gegeben werden.

§. 74.

Noch sicherer gehn und noch räthlicher handeln die Gläubiger, denen vom Gemeinschuldner ein Nachlaßvertrag zugemuthet wird, wenn sie vor dessen Abschluß die Berichtigung der Masse verlangen, in so ferne letztere nicht schon berichtigt ist, wie z. B. bey einem bereits eröfneten Concurs öfters der Fall seyn kann. Dieses Geschäft kann auf dreyerley Art besorgt werden, einmahl gerichtlich, obgleich dieß nicht immer die zweckmäsigste Art ist, weil sie gewöhnlich viele Kosten, die doch durch den Nachlaßvertrag möglichst erspart werden sollen, verursacht, dann durch die Gläubiger oder einen Theil derselben selbst, besonders wenn diese Arbeit in ihre eigentlichen Kenntnisse einschlägt, z. B. wenn es auf Prüfung der Handelsbücher ankommt; endlich durch

den

den Gemeinschuldner. Jedoch kann in den beyden letzten Fällen den übrigen Gläubigern nicht verdacht werden, ein endliches Verzeichniß zu verlangen.

§. 75.

Auch nach Berichtigung der Masse (§. 30.) können eben so gut gewisse Procente nachgelassen, als Massegüther auf gutes Glück übernommen — es kan so wohl ein gleichheitlicher, als auch ein Nachlaßvertrag, bey welchem auf die Ordnung der Gläubiger Rücksicht genommen wird (§. 69.) errichtet werden. Nur die Art, wie sich letzterer äusert, verändert sich hier bisweilen und dieß hängt von der Beschaffenheit der Masse ab, in soferne nicht gewisse Procente festgesetzt sind. (§. 69. 70.)

§. 76.

Eine berichtigte Masse nehmlich kan theils in baarem Geld, theils in unbeweglichen Sachen, theils in sichern Ausständen, die entweder ver- oder unverzinslich sind, bestehen (§. 30). So lange nun unter dem Theil der Güther, den der Gemeinschuldner den Gläubigern überlassen hat (§. 70.) unbewegliche Sachen sich befinden, so lange kann kein Gläubiger eher als der andere befriedigt werden, weil selbst die gerichtliche Einschätzung den Erlöß nicht bestimmen kann, mithin noch ungewiß ist, ob letztere jene erreicht oder nicht? Besteht aber die Masse theils aus baarem Geld, theils aus sichern

chern Ausständen, so kann auch dadurch ein Unterschied gemacht werden, daß man das baare Geld, oder die nach und nach eingehenden Ausstände, nicht pro rata jeder Forderung, sondern nach der Ordnung, die den Gläubigern angewiesen ist, austheilt. Und dieser Vorzug zeichnet sich besonders dann aus, wenn die Ausstände unverzinslich sind, mithin die nachwartenden Gläubiger auch die Zinsen länger, als die andern verlieren.

§. 77.

Eigentlich ist es eine wahre Unbilligkeit in freywilligen Nachlaßverträgen zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern auf die Ordnung der letztern Rücksicht zu nehmen. Denn es wird bey der Lehre von nothwendigen Nachlaßverträgen (§. 162.) zu zeigen gesucht werden, daß das Vorzugsrecht nur dann sich wirksam zeige, wenn die Masse nicht auf alle Gläubiger langt. Hier hingegen, wo eigentlich alle Gläubiger befriedigt werden können, läßt sich nicht einsehen, warum der Secundaner mehr als der Primaner, der Tertianer mehr als beyde, der Quartaner mehr als die 3, und der Quintaner mehr als alle nachlassen sollen. Allein in freywilligen Verträgen kan man sich auch zu unbilligen Sachen verbinden, ohne daß jene dadurch an ihrer Gültigkeit etwas verlieren.

§. 78.

Es läßt sich der Fall sehr leicht denken, daß ein Gemeinschuldner durch dasjenige, was ihm seine Gläubiger durch einen solchen Vertrag nachlassen, seine Glücksumstände so verbessere, daß er mit der Zeit jene nachgelassenen Summen ersetzen könne, ohne dadurch zu Grund gerichtet zu werden. Daher könnte doch mancher noch die Frage aufwerfen, ob die Gläubiger ihren Gemeinschuldner wegen der Nachlässe belangen können, wenn er zu besserem Vermögen gekommen ist? Sie muß aber offenbahr verneint werden, weil Nachlaß, auf den sich der vorliegende Vertrag gründet, eine Gattung von Schenkung ist, (§. 7 et 8.) Es wurde also gleich Anfangs diese Befreyung vom künftigen Angriffe, zu den Beweggründen eines Nachlaßvertrags, für den Schuldner mitgerechnet. (§. 3.) *).

§. 79.

Eine einzige Ausnahme macht Mevius **), wenn die Gläubiger durch Betrug des Schuldners zu dergleichen Vertrag verführt worden sind. Vorausgesetzt nun, daß das nicht, in bessere Umstände

*) Arg. l. 41. l. 8. §. 17. et fin. l. 10. D. de pact. Carpzov Iur. for. part. 2. constit. 22. def. 27. n. 1. seqq.
Daniel Moller lib. 4. semest. Cap. 6. nr. 7.

**) ad Ius Lubecense l. 11. nr. 5.

stände kommen heißt, wenn man einen Theil des wirklichen Vermögens verschweigt, weil dieses zur Zeit der Verheimlichung schon in unserem Besitz ist, so kan man unter jener Ausnahme sich folgenden Fall vorstellen. Ein Schuldner hat Nachricht, daß ihm eine ansehnliche Erbschaft angefallen sey, oder anfallen werde. Um nicht nur diese ganz, sondern auch noch einen Theil seines bisherigen Vermögens zu retten, sucht er seine Gläubiger zu einem Nachlaßvertrag zu bewegen. Zwar wird er von ihnen befragt, ob er keine Aussicht habe, sich auf eine andere als diese Art aufrecht zu erhalten, oder das Gerücht von der Erbschaft hat sich schon bis zu ihnen verbreitet, und sie halten ihm dasselbe vor. Allein er verheelet ihnen den glücklichen Zufall oder läugnet denselben, und erzielt wirklich einen Nachlaßvertrag.

§. 80.

Ich halte aber dafür, daß dieß keine eigentliche Ausnahme von jener Regel (§. 78.) sey, indem nicht auf die verbesserten Glücksumstände, sondern auf den Betrug die Klage gegründet werden muß. Wir wollen einmahl annehmen, ein solcher beschädigter Gläubiger übergäbe eine Klage des Inhalts, daß er in einem Nachlaßvertrag 25 Procente eingebüßt habe. Da nun aber gegenwärtig der Schuldner in bessere Umstände gekommen; so bitte er, den Beklagten zur Bezahlung der 25 Procent anzuhalten: würde diese Kla-

ge nicht angebrachter Masen verworfen werden müssen, wenn auch in der Replik des Betrugs Erwähnung geschähe? Da letzteres im Grund nichts anders als eine Veränderung des Libells wäre? Was hätte alsdann der Kläger vor Gewinn von der Abweichung von dem ordentlichen Weg, nehmlich der actione doli, (§. 39.) als Zeit Verlust verbunden mit dem Ersatz aller bisherigen Kosten? Hieraus wird klar werden, daß ein Gemeinschuldner wegen verbesserter Glücksumstände von seinen nachlassenden Gläubigern nicht belangt werden könne.

Zweyter Theil.

Erste Betrachtung.

Von freywilligen Nachlaßverträgen B) insbesondere.

Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt

Von freywilligen Nachlaßverträgen, zwischen den Gläubigern unter sich.

§. 81.

Ein freywilliger Nachlaßvertrag zwischen Gläubigern unter sich besteht darinnen, daß Gläubiger eines Schuldners (§. 5.) zu Gunsten ihrer Mitgläubiger bey einem drohenden oder bereits aus-

ausgebrochenen Concurs eines Theils ihrer recht-mäsigen Forderungen aus freyem Willen sich begeben, um den übrigen Theil derselben desto leichter zu erhalten.

§. 82.

An diesem Vertrag nehmen entweder alle, oder nur einige Gläubiger eines Schuldners Theil. Im ersten Fall ist er allgemein, im letzten hingegen besonder und dieser läßt sich auf dreyerley Art errichten, einmahl, wenn nur ein Theil der Gläubiger, die nachlassen können, (§. 6. 7.) etwas erläßt, wovon alle nichts zu hoffen habende Gläubiger etwas erhalten, dann, indem ein Theil der Gläubiger rechtmäsiger Forderungen (nach denselben §§.) etwas nachläßt, daran aber nur einige Theil nehmen, endlich, wenn alle, eigentlich zu befriedigende Gläubiger nachlassen und nur einige Gläubiger, auf die im ordentlichen Weg nichts käme, sich darein theilen.

§. 83.

Aus dem Begrif (§. 81.) fließt, daß diejenigen Gläubiger welche diesen Vertrag eingehn, er mag nun allgemein oder besonder seyn (§. 82.) nur aus zweyerley Gattung bestehen können, nehmlich aus nachlassenden und aus empfangenden, oder solchen Gläubigern, zu deren Gunsten die eine Gattung nachläßt. Denn unter den empfangenden werden Gläubiger verstanden, auf die

im ordentlichen Gang des Concurses entweder gar nichts, oder doch nicht so viel käme, als ihnen durch den Nachlaßvertrag zufällt. Ein Mittelding, das theils nachläßt, theils empfängt, läßt sich also nicht denken. Ein Beyspiel wird diesen Satz ganz erläutern. Es ist bekannt, daß in den drey ersten Classen eines förmlichen Locations Urthels die Austheilung der Masse nicht pro rata (man wäre denn der Zeit wegen ungewiß) sondern nach der Ordnung, die entweder aus dem besondern Vorzug der Forderung, oder aus dem frühern Erwerb eines Vorzugsrechts entsteht, mit andern Worten, nach den speciellen Classen geschehe *). Trägt sichs nun zu, daß durch die Befriedigung der vorzüglichern Gläubiger die Masse bis auf 150 fl. zusammenschmelze, welche auf einen Gläubiger der 300 fl. zu fordern hat, fielen, so scheint es, daß er mit 150 fl. unter die nachlassenden und mit eben so viel unter die empfangenden Gläubiger gesetzt werden müsse. Allein es kommt darauf an, ob er durch den errichteten Nachlaßvertrag mehr, oder weniger, als 150 fl. bekommt? In jenem Fall gehört er unter die empfangenden, in diesem unter die nachlassenden Gläubiger. Die Anwendung dieses Satzes wird sich vorzüglich in der Lehre von nothwendigen Nachlaßverträgen zeigen.

§. 84.

*) Knorr a. a. O. §. 20.

§. 84.

Da sich nun kein Mittelding denken läßt, (§. 83.) diejenigen Gläubiger aber, die rechtmäsige Forderungen haben, unter die empfangenden Personen nicht gerechnet werden können, weil rechtmäsige Forderungen Gewißheit der Befriedigung (§. 6 et 7.) mithin gerade das Gegentheil vom Empfang (§. 83.) voraus setzt, so folgt daraus, daß alle Gläubiger, die rechtmäsige Forderungen haben, und mit ihren Mitgläubigern einen Nachlaßvertrag eingehn wollen, nachlassen und alle diese Mitgläubiger etwas empfangen müssen. Dasjenige also, was in §. 9. den Gläubigern der ersten Classe als Befugniß zugestanden wurde, wird hier zur hypothetischen Nothwendigkeit gemacht, und der Satz ist wohl nunmehr unläugbar, daß in einem allgemeinen Nachlaßvertrag dieser Art jeder Gläubiger von rechtmäsigen Forderungen etwas fahren lassen, und jeder, der nichts bekäme, etwas erhalten müsse *).

§. 85.

Der eine contrahirende Theil besteht aus solchen Personen, die im ordentlichen Gang des Concurses entweder gar nichts, oder doch nicht so viel bekämen, als ihnen durch den Nachlaßvertrag zufällt. (§. 83.) In diesem Fall also können nicht alle Gläubiger eines Schuldnes befrie-

*) Lauterbach a. a. O. in pröemio.

digt werden, mithin setzt ein freywilliger Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern unter sich, Unzulänglichkeit der Masse voraus. Und dieß ist der erste Sachunterschied zwischen dem Vertrag unter den Gläubigern und dem Gemeinschuldner und zwischen den Gläubigern unter sich. (§. 65. 67.)

§. 86.

Unzulänglichkeit der Masse ist bey einem materiellen Concurs zufällig, beym formellen aber wesentlich (§. 63) Jener kan also nur in soferne, als mit dem Aufstand mehrerer Gläubiger, Unzulänglichkeit des Vermögens verbunden ist, dieser hingegen ohne Bedingniß die Veranlassung zu dieser Gattung von Nachlaßvertrag seyn. Hieraus aber entspringt die zweyte Verschiedenheit des Vertrags zwischen Schuldner und Gläubigern, und letztern unter sich. (§. 62.)

§. 87.

Diese Unzulänglichkeit der Masse (§. 85.) kan auf verschiedene Art entdeckt werden. Es lassen sich, dem Himmel sey Dank, noch Schuldner denken, denen es schon wehe genug thut, durch eigene Unglücksfälle ihre Gläubiger beträchtlichen Verlust erleiden lassen zu müssen und die wenigstens die Vergröserung des letzteren durch die Kosten eines förmlichen Concurses dadurch zu vermeiden suchen, daß sie ihren Gläubigern ihren Vorfall offenbahren und ihnen frey-

stellen,

stellen, sich über die Austheilung des annoch vorhandenen Vermögens zu vergleichen. Es können aber auch die Gläubiger durch angelegten Arrest, durch Sequestration, durch Immißion und endlich durch Abtrettung der Güther von der Unzulänglichkeit der Masse Wissenschaft erlangen. Mithin kan dieser Nachlaßvertrag sowohl vor, als auch nach der Abtrettung der Güther errichtet werden.

§. 38.

Zwar scheint im ersten Fall eine Haupteigenschaft des Vertrags, nehmlich die Befugniß über den eigentlichen Gegenstand desselben, ich meyne, über die Masse zu disponiren, zu fehlen. Allein wenn sogar über eine noch unvorhandene Sache Verträge errichtet werden können *) so muß es noch mehr bey bereits vorhandenen Sachen angehn, über die unter der Voraussetzung, daß sie dem Paciscenten eigen werden, ein Vertrag errichtet wird **). Sollte aber noch der Zweifel aufsteigen, daß ohne volle Macht und Gewalt über die Masse, der Vertrag zwecklos gemacht werde, so muß man dagegen bedenken, daß zwi-

*) Stryck in Cautel. Contract. S. I. C. III. §. 4. L. 8. D. de contrah. Emt.

**) L. 21. ‖. de inut stipul. L. 15. et 16. Commodati. L. 9. §. 4. de pignor. act. L. 7. D. et L. 6. C. locati. Vinnius ad §. 3. I. de inutil. stipul.

schen Errichtung und zwischen Erfüllung eines Vertrags ein wesentlicher Unterschied sey.

§. 89.

Auch der Gegenstand dieses Abschnitts (§. 78.) muß nach der Lehre von Verträgen beurtheilt werden. (§. 2.). Da nun in letzteren der Consens auch stillschweigend zu erkennen gegeben werden kan *), so müssen auch die Gläubiger rechtmäsige Forderungen stillschweigend nachlassen können.

§. 90.

Nachlaß ist eine Gattung der Schenkung (§. 7.) und erfordert daher Acceptation **). Da es aber nichts verschlägt, ob sie durch Worte oder durch eine That geschieht ***), so müssen diejenigen

*) l. 2. pr. de pactis

**) Koch meditat. ad comp. Schaumburg. m. 4. zwar ziehen einige z. B. Berger in Oecon. Iur. Lib. II. Tit. II. th. 28. aus l. 23 und 53. de solut. et liberat. den Schluß, daß Acceptation hier nicht erforderlich sey. Allein ein anderes ist, für einen dritten zahlen, dem es noch immer frey steht, die Sache für eine Negociorum gestionem anzusehen und die Zahlung zu ersetzen, ein anderes, dem Schuldner selbst oder dem Mitgläubiger selbst einen Theil der Schuld erlassen, oder etwas zu schenken. Dies ist öfters keine gleichgültige Sache, und betrachtet man sie auch blos als Wohlthat, so kan doch diese Niemanden aufgenöthigt werden.

***) l. 25. de obl. et act. Boehmer de jure perfecto ex pacto tertii quaes.

nigen, zu deren Gunsten etwas erlassen wird, auch einer That, zur Acceptation sich bedienen dürfen.

§. 91.

Stillschweigender Nachlaß [§. 88.] in der vorliegenden Gattung der Verträge ist vorhanden, es mag sich nun einer eine kleinere Summe, als er zu fordern hat, ausbedingen, oder überhaupt sich erklären, mit dem zufrieden zu seyn, was dereinsten in Gemäsheit einer gewissen festgesetzten Ordnung auf ihn kommen wird. Und eben so acceptirt ein anderer durch die That die Schenkung [§. 90.] indem er sich einen Theil seiner Forderung verwilligen läßt.

§. 92.

Gehn nun Gläubiger mit einander einen Vertrag ein, in welchem sie sich über die Vertheilung einer, nicht auf alle langenden Masse verbinden, und können diese nur aus nachlassenden oder empfangenden Personen bestehen, [§. 83.] so ist weder an stilschweigendem Nachlaß, noch an der Acception desselben durch die That selbst, im geringsten zu zweifeln [§. 91.]. Gesetzt also auch, daß es zur Zeit des errichteten Vertrags noch nicht berechnet werden kan, welche Contrahenten eigentlich nachlassen, und welche empfangen; so kan dieß doch an der Gültigkeit des Vertrags selbst nichts hindern, da entweder stillschweigender Nachlaß,

laß, oder Acceptation desselben, im Beytritt der Gläubiger zum Vertrag liegt, und nur diese beyde Stücke von Seiten der Gläubiger gefordert werden.

§. 93.

Selbst die Form, in welcher, wo nicht alle, doch die meisten Vertäge dieser Art errichtet werden, bestättigt diese Behauptung, indem die nachlassenden und empfangenden Gläubiger nicht abgesondert, sondern alle unter eine Classe gebracht werden, so unmöglich letzteres in der That ist. Es wird nehmlich in dergleichen Aufsätzen entweder blos vom Nachlassen, oder lediglich vom Empfangen geredet. Ja nicht einmahl die Gesetze machen disfalls einen Unterschied *).

§. 94.

Wenn noch nicht berechnet werden kan, welche Contrahenten nachlassen, [§. 92.] so muß wenigstens ein Bestandtheil der Rechtmäsigkeit der Forderungen, ich meyne, die Gewißheit der Befriedigung noch nicht ausgemacht, [§. 6. nr. 3.] mithin die Masse entweder noch nicht berichtigt, oder wenigstens noch nicht hergestellt seyn [§. 30.) und folglich ist vorläufig von Seiten der Personen erwiesen, daß der vorliegende Vertrag gleichfalls sowohl vor, als nach der Berichtig- und Herstellung der Masse errichtet werden könne.

§. 95.

*) l. 7. §. ult. de pact.

§. 95.

Kan nun eben dieser Vertrag in einem Zeitpunct hergestellt werden, in welchem der Unterschied zwischen nachlassenden und empfangenden Gläubigern noch nicht zu berechnen ist [§. 92.) so folgt schon hieraus, daß es nicht unumgänglich erforderlich sey, gleich bey der Errichtung des Vertrags die Summen genau zu bestimmen, die nachgelassen und empfangen werden. Vorzüglich aber erhellt dieses einmahl aus der Lehre von Verträgen, nach welcher auch über eine gehofte, mithin zur Zeit des Vertrags unbestimmte Sache, wie in vorliegendem Fall die Masse seyn kan, contrahirt werden darf *): und dann aus dem Wesen der Schenkungen, die sich auch auf künftiges Vermögen erstrecken können **). Zudem schreibt die Vereinigung der Gesinnungen ***) dem Contract die Gesetze vor †) und es ist daher in vorliegender Sache genug, wenn jene so gefaßt worden sind, daß sie zur Zeit der Erfüllung des Vertrags zur Norm der Austheilung dienen können.

§. 96.

*) l. 8. D. de contrah. emt.

**) l. 35. §. 4. C. de donat. Wernher P. IV. obs. 8.

***) l. 1. §. 3. D. de pact.

†) l. 1. §. 6. de pos. l. 23. de R. I. l. 34. l. 38. D. de pact.

§. 96.

Vielleicht scheinen manchem Leser die §§. 89-95. einen ganz überflüßigen Beweiß zu enthalten. Wahrscheinlich aber wird diese Weitläuftigkeit durch folgendes Präjuditz, wo nicht gerechtfertigt, doch entschuldigt werden. Es wurde schon im 53ten § angeführt, daß in dem Concurs, dessen im §. 13. gedacht ist, sogleich nach der Liquidation ein Nachlaßvertrag errichtet worden sey. Die Hauptpuncte bestunden darinnen, daß jeder der Liquidanten etwas bekommen, die Austheilung der Gelder aber seiner Zeit also eingerichtet werden solle, daß, wenn die Masse die Hälfte oder weniger als die Hälfte der liquidirten und locirten Schulden ausmache, die 2te Classe 5 Procente weniger als die erste, die 3te 5. weniger als die 2te und so fort, die eigentlich ganz abgewiesenen Liquidanten hingegen, 8. Procente weniger als die 5te Classe erhalten — wenn aber mit der Masse mehr als die Hälfte jener Schulden bezahlt werden können, jede Classe 10 Procent weniger als die unmittelbahr vorhergehende und die Abgewiesenen 16. Procent weniger als die Gläubiger der 5ten Classe erhalten sollen. Der zweyte Grund nun, weswegen vom Ober-Richter das zu Ende des gedachten §. 53. berührte Urthel gefällt wurde, war der, daß dem Vertrag die wesentliche Bestimmtheit mangle, daß er nicht begriffen werden — und noch weniger

niger die Norm zu einer künftigen Distribution abgeben könne. Vielleicht ist aber hier eine etwas mühsame, nicht nach dem gewöhnlichen Schlendrian eingerichtete Austheilung mit einer unmöglichen Berechnung verwechselt worden, denn daß sie möglich war, zeigte der nach eben den Puncten wirklich entworfene und vom Landesherrn genehmigte Distributions-Plan, und daß dergleichen Puncte dem Wesen der freywilligen Nachlaßverträge nicht entgegen sind, das sollten eben jene §§. 89-95. darthun.

§. 97.

Ists nun nicht unumgänglich erforderlich, gleich bey der Errichtung des freywilligen Nachlaßvertrags zwischen den Gläubigern unter sich, die Summen des Nachlasses und Empfangs genau zu bestimmen; so kan jener Vertrag auch von dieser Seite und folglich, in Ansehung sowohl der Personen als der Sache selbst, eben so gut vor, als nach der Berichtig- und Herstellung der Masse errichtet werden.

§. 98.

Vor Berichtigung und — in soferne liegende Gründe darunter befindlich sind — sogar vor der Herstellung der Masse [§. 30.] ist es nicht möglich der leztern wahre Gröse zu bestimmen und eben deswegen kan in diesem Fall noch nicht festgesetzt werden, wie viel jeder Gläubiger bekommen

soll.

soll. Die Verbindlichkeit der Masse kan nicht weiter gehn, als ihre Kräfte reichen, daher kan hier nur von der Festsetzung einer künftigen Austheilung pro rata ordentlicher Weise die Rede seyn.

§. 99.

Ein anderes ist es, wenn einer der contrahirenden Gläubiger die ganze Masse übernimmt, und dagegen jedem Mitgläubiger gewisse Procente zusichert. Hier vergesellschaftet sich mit dem Nachlaßvertrag nicht nur eine Art von Delegation, durch welche die Masse, so zu sagen, aus dem Spiel kommt, sondern auch gewisser massen ein Hofnungskauf *), obgleich die Hauptsache immer Nachlaßvertrag bleibt. Denn übernimmt einer, der eine rechtmäsige Forderung hat [§. 6.] die Masse, so ist unter den, den übrigen verwilligten Procenten im Grunde das mit begrifen, was er nachläßt, und wird einem Gläubiger, der eigentlich nichts bekäme, die Masse überlassen, so ist das, was ihm nach Abzug der den Mitgläubigern zugesicherten Procente übrig bleibt, Empfang [§. 83.].

§. 100.

So kurz aber auf diese Art ein Schulden Wesen abgethan zu seyn scheint; so sehr kan sie zu kitzlichen Rechtsstreiten Anlaß geben. Denn es

*) l. 8. D. de contrah. emt. vend.

es können daraus einmal für den Gläubiger, der die Masse übernimmt, dann für die Gläubiger, die sich mit gewissen Procenten haben abfinden lassen, und endlich für den Gemeinschuldner Nachtheile entstehen. Es wird also nicht undienlich seyn, zu untersuchen, in wie ferne diesen auf dem Weg Rechtens abgeholfen werden kan.

§. 101.

Wenn der Gläubiger, der die ganze Masse übernommen hat, sich beschädigt findet, so muß vor allen Dingen entschieden werden, ob er unter die Classe der nachlassenden, oder der empfangenden Gläubiger gehöre? Im ersten Fall muß man den Grund der Beschädigung im unrichtigen Verhältniß zwischen dem was nachgelassen, nehmlich zwischen den verwilligten Procenten, [§. 99.] und dem, was dagegen erhalten wird, das ist, in dem Ueberschuß der Masse nach getilgten Procenten [eben das.] suchen [§. 36.]. Da nun die Schulden an und für sich deswegen nicht zu hoch geschätzt worden seyn können, weil der ganze Vertrag sich auf festgesetzte Procente gründet; so muß das unrichtige Verhältniß entweder auf zu hoch und zu gewiß angenommenen Vermögenszustand, oder auf zu wenig befürchteten Nachtheilen des Schuldenwesens [§. 46.] oder auf beyden zugleich beruhen [§. 36.) Denn wenn jener zu gering und zweifelhaft und diese zu hoch angenommen worden wären, so hätte für den Gläu-

biger, der die Masse übernahm, kein Schade, sondern Nutzen entstehen müssen. Und hierinnen unterscheidet sich die Beschädigung, die für ihn durch festgesetzte Procente entsteht, von der Beschädigung aus der Vertheilung pro rata [§ 21.].

§. 102.

Um also jenes unrichtige Verhältniß darzuthun, ist 1) nicht blos die Berichtigung, sondern auch die Herstellung der Masse nöthig. (§. 42. nr. 1.) Es lehrt aber die Natur der Sache, daß es bey jener nicht auf blose Behauptungen ankomme, sondern entweder gerichtliches Inventarium oder eydliches Verzeichnis vorausgesetzt und in beyden Fällen die Uneinbringlichkeit der Ausstände bey aller angewendeten nöthigen Sorgfalt, von der Behörde bescheiniget werden können. Vorzüglich muß in Ansehung der Herstellung der Masse auf eine Schutzwehr gegen die Einrede nicht gesetzlich oder nicht hoch genug veräuserter unbeweglicher Sachen, durch öffentliche Versteigerung der Bedacht genommen werden *).

§. 103.

Zweytens muß man die Nachtheile des Schuldenwesens richtig berechnen. (§ 42. nr. 3.) Da aber dieß die Berechnung der Beschädigung zum Zweck hat, der Gläubiger hingegen das, was

*) l. 4. 7. 9. 10. de distract. pign. l. 14. §. ult. de pignor. act.

was er nicht wirklich als Ausgabspost belegen kan, unmöglich als Beschädigung sich anrechnen darf; so folgt daraus, daß hierunter lediglich die Nachtheile, die selbst beym Nachlaßvertrag unvermeidlich gewesen sind, (§. 46.) verstanden werden. (§. 45)

§. 104.

Anders verhält es sich mit den Nachtheilen, die dem Gläubiger von der nachgelassenen Summe abgezogen und zu dem Empfang mitgerechnet werden (§. 50 und 51.). Denn hier kommen auch die Nachtheile die bey einem wirklichen Concurs unvermeidlich gewesen wären, in soferne sie berechnet werden können, (§ 46.) mit in Anschlag, es wäre denn Betrug, der zum Concurs die Veranlassung gab, untergelaufen (§. 55.).

§. 105.

Die Rechtsmittel aber, deren sich ein solcher Gläubiger bedienen kan, sind unter der im §. 37. gemachten Einschränkung, die nehmlichen, die im §. 39. angeführt worden sind. Kan er also zeigen, daß ihm nach Entrichtung der zugesicherten Procente, und der wirklich aufgelaufenen Kosten beym Schuldenwesen, von der übernommenen Masse nicht so viel übrig bleibe, daß das baare Geld, oder Geldswerth und der Antheil, den er an den wirklichen Nachtheilen des Schuldenwesens nehmen muß, die Hälfte seiner rechtmäsigen Forderung betrage, so ist er über die Hälfte beschädigt, und ihm steht

das Rechtsmittel l. 2. C. de resc emt. zu. Ist aber Betrug mit untergelaufen, so geht es nach den in den [§§. 39 und 55.] aufgestelten Grundsätzen.

§. 106.

Noch nirgends war vielleicht ein Beyspiel zweckmäsiger angebracht als hier. Gesetzt also ein Gläubiger, der eine rechtmäsige Forderung von 500 fl. hat, verwilligt an Procenten 5800 fl. gegen Uebernahme einer Masse, aus der nachmahls erweislich nicht mehr, als 6500 fl. erlößt wurden. Von diesen 6500 fl. soll er bezahlen

5800 fl. Procente
300 fl. Kosten

6100 fl.

mithin bleiben für seine Forderung nur 200 fl. — übrig. Nun ist er zwar verbunden

1) 10 fl. — zu den 300 fl. Kosten
2) 6 fl. 18 kr. zu den Curatel Gebühren a 189 fl. von 6300 fl. zu 3 Procente,
3) 3 fl. 12 kr. zu 96 fl. 5 kr. Distributions Gebühren von 5811 fl. nach Abzug der Kosten in Curatel Gebühren

---

19 fl. 30 kr. sich statt baaren Empfangs anrechnen zu lassen. Da aber dennoch nicht mehr als

als 219 fl. 30 kr. ihm verbleiben, die Hälfte seiner Forderung hingegen 250 fl. beträgt, so ist er über die Hälfte beschädiget.

§. 107.

Der Gläubiger, der die Masse übernommen hat, und sich beschädigt findet, kan aber auch unter die empfangenden gehören. [§. 101.] Dieser hat sowohl die Veranlassung zur — als auch die Mittel gegen die Beschädigung, mit dem nachlassenden Gläubiger gemein. Die Berechnung des Schadens allein, ist der Scheideweg zwischen beyden.

§. 108.

Die zwey Fragen, auf die hiebey alles ankommt, sind, wo die eigentliche Beschädigung anfange, und wie sie berechnet werden müsse. Jene läßt sich sehr leicht aus dem Begriff eines empfangenden Gläubigers entwickeln. Käme auf letztern im ordentlichen Gang des Concurses gar nichts, [§. 83.] so kan auch das keine wahre Beschädigung seyn, wenn er im Nachlaßvertrag, durch Uebernahme der Masse nichts erhält. Zwar scheint dieß dem Wesen eines solchen Vertrags zu widersprechen, allein es war einmahl freyer Wille des empfangenden Gläubigers, die Masse zu übernehmen, und dann war es seine Schuld, sich nicht besser vorzusehen, und dadurch sich selbst von den Vortheilen des Nachlaßvertrags auszu-

 schliesen.

schliesen. Folglich kan eine eigentliche Beschädigung für ihn nur da anfangen, wo nicht blos nichts auf seine Forderung kommt, sondern wo er auch so gar aus eigenen Mitteln zuschiessen muß.

§. 109.

Auf wessen' Forderung in einem Schuldenwesen nichts kommt, der ist auch nicht verbunden, einen Antheil an den wirklichen Nachtheilen des Schuldenwesens zu nehmen. Denn entweder werden die Kosten vor allen andern Schulden von der Masse abgetragen, und in diesem Fall ist ohnehin die Sache keinem Zweifel unterworfen; oder sie werden auf die Gläubiger ausgeschlagen, die aus der Masse etwas erhalten, unter diesen aber befindet sich der Gläubiger, von dem hier die Rede ist, nicht. Hieraus folgt, daß er an dem Aufwand, den er als wahre Ausgabspost belegen kan [§. 103.] sich etwas unter dem Titel einer Kosten Rata abziehen, und dagegen zum wirklichen Empfang anrechnen zu lassen [§. 51.] nicht verbunden sey.

§. 110.

Was, im Allgemeinen, Gläubiger sind, auf die im ordentlichen Gang des Concurses nicht so viel käme, als ihnen durch den Nachlaßvertrag zufällt, darunter werden im vorliegenden Fall diejenigen begriffen, die sich wenigstens Hofnung machten, durch Uebernahme der Masse mehr zu erhalten,

halten, als im ordentlichen Concursproceß auf sie gekommen wäre. Ich gebe zu, daß in diesem Stück der Unterschied zwischen nachlassenden und empfangenden Gläubigern ganz zu verschwinden scheine. Es sind aber auch in diesem Fall beyde nach einerley Grundsätzen zu beurtheilen. Denn so wenig ein solcher Gläubiger, der die Masse übernimmt, ein vollkommenes Recht auf mehr, als im eigentlichen Concurs auf ihn gekommen wäre, hat; so ist doch das, was er in einem ordentlichen Concurs zu gewarten gehabt hätte, rechtmäsige Forderung [§. 6.]. Eine eigentliche Beschädigung fängt also an, sobald von der übernommenen Masse weniger übrig bleibt, als auf den Gläubiger im ordentlichen Concurs gekommen wäre. Hiebey tritt aber wieder der Grundsatz ein, daß es nicht blos auf den wirklichen Empfang, sondern auch auf den Abzug und die Anrechnung der wirklichen Nachtheile des Schuldenwesens ankomme, [§. 50. 51 und 52.] in soferne nehmlich die Kosten nach dem Verhältniß des Empfangs von den Gläubigern getragen werden müssen.

§. 111.

Bisher war die Rede von Fällen, in welchen ein Gläubiger durch Uebernahme der Masse Schaden leidet. Er kan aber auch dabey gewinnen. Da nun das, was für ihn Gewinn ist, in den meisten Fällen entweder von den Mitgläubigern,

oder von dem Gemeinschuldner als Verlust angesehen wird; so wird sich aus der Lehre von der Beschädigung der letztern sehr leicht bestimmen lassen, in wieferne jener Gewinn rechtmäsig, oder wenigstens erlaubt sey?

§. 112.

Die Mitgläubiger, denen gewisse Procente versichert worden sind, gehören entweder unter die nachlassenden, oder unter die empfangenden Gläubiger [§. 83.] Was die erstern anlangt, so stehn ihnen, in Ermanglung des Betrugs, gegen Beschädigungen nur dann bie bekannten Rechtsmittel zu, wenn die nachgelassene Summe mehr beträgt, als der baare Empfang und die wirklichen Nachtheile des Schuldenwesens. [§. 52.] Beschädigung also, nicht allzugroser Gewinn des Gläubigers, der die Masse übernommen hat, kan einen Klaggrund gegen letztern abgeben *). Folglich kan es sich leicht zutragen, daß der Masse Annehmer entweder gar nichts nachlasse, in so ferne er eine rechtmäsige Forderung hat, oder die ganze Forderung empfange, obgleich im ordentlichen Concurs nichts auf ihn gekommen wäre, oder gar noch mehr, als seine Forderung ausmacht, erhalte, ohne daß er deshalb von den nachlassenden Gläubigern angefochten werden kan, weil diese weder Betrug, noch eine Beschädigung über die Hälfte darzuthun vermögen. Noch weniger

*) l. 6. §. 11. in fine quae in fraud. creditor.

niger aber hat er von den empfangenden Gläubigern zu befürchten, da das, was ihnen bewilligt worden, ein wahres von aller Last befreytes Geschenk ist, (§. 4.) und es ins Lächerliche fallen müste, wenn man behaupten wollte, darüber, daß einem nicht mehr geschenkt worden, eine Klage erheben zu dürfen.

§. 113.

Wenn endlich der Gemeinschuldner selbst, durch einen solchen Nachlaßvertrag sich beschädigt glaubt, so kommt es vor allen Dingen darauf an, ob dem Masseannehmer noch mehr, als seine Forderung betrug, übrig geblieben sey? oder nicht. Im letzten Fall läßt sich für jenen nicht die geringste Beschädigung denken, so lang es Regel bleibt, daß Verträge einem Dritten weder nutzen noch schaden können *) besonders wenn man bedenkt, daß selbst diejenigen Forderungen, auf welche im ordentlichen Concurs wegen Unzulänglichkeit der Masse nichts käme, gegen den Gemeinschuldner immer rechtmäsig bleiben (§. 6. nr. 1. et 2.) geschweige dann diejenigen die die Gewißheit der Befriedigung vor sich hatten, und daß in diesem Fall der Masseannehmer blos um Abwendung des Schadens, der Gemeinschuldner aber streite, um Nutzen zu erlangen.

*) l. 74. de R. I.

§. 114.

Blieb aber noch mehr übrig, als die Forderung des Gläubigers, der die Masse annahm, betrug, [§. 113.] so ließ sich derselbe die Rechte und Forderungen der Mitgläubiger, denen er gewisse Procente zusicherte, entweder abtretten, oder nicht. Die Entscheidung des ersten Falls hängt von der Frage ab, ob das Anastasianische Gesetz heutzutage noch anwendbar sey? In deren Erörterung aber man sich hier nicht einläßt, um nicht ohne Noth allzuweitläuftig zu werden.

§. 115.

Mangelt die Abtrettung der Rechte, so ist noch ein Unterschied zu machen, nehmlich, ob mit dem Ueberschuß blos dasjenige, was den Mitgläubigern an ihren Forderungen, die den Maasstab zum Nachlaßvertrag abgaben, folglich rechtmäsig waren, wie aus dem folgenden erhellet, abgekürzt wurde, hätte bezahlt werden können, oder ob noch ausserdem etwas übrig blieb? In jenem Fall entstund für alle Gläubiger Gewißheit der Befriedigung, mithin sind sie alle, als nachlassende Gläubiger anzusehen. Von ihnen hieng es ab, nachzulassen, so viel — und zu wessen Gunsten sie wollten. Haben sie nun zu Gunsten eines Mitgläubigers nachgelassen, so kan nicht ein Dritter, der hier der Gemeinschuldner wäre, dieser Gunst sich anmasen. Sind sie beschädigt, so

geht

geht es nur sie an, und nur sie können ihre Rechte gegen den Masseannehmer verfolgen. Nimmt man nun noch hinzu, daß nicht allzugroser Gewinn, sondern nur Beschädigung einen Klaggrund gegen den Masseannehmer abgeben könne, [§. 112.] und daß ein Schuldner nicht beschädigt werde, wenn seine Masse zur Tilgung seiner Schulden verwendet wird, so wird Niemand dem letztern eine Klage gegen jenen Gläubiger mit Bestand Rechtens zugestehen.

§. 116.

Bleibt hingegen noch auserdem etwas übrig, so kan dieses der Gemeinschuldner mit Recht zurückfodern. Denn da zu jedem Vertrag die Befugniß, über den Gegenstand desselben zu schalten und zu walten, gehört, diese aber bey den Gläubigern über die Masse sich nicht weiter erstrecken kan, als ihre Forderungen gehen, so haben sie auch kein Recht, an einen Mitgläubiger mehr Masse, als Schulden vorhanden sind, zu überlassen, und dieser Ueberschuß muß sonach dem Gemeinschuldner eben so wohl, als im förmlichen Concurs hinausgegeben werden *), wiewohl sich hiebey der Abzug aller wirklich bestrittener Kosten von selbst versteht, weil bey der Zulänglichkeit einer Masse, jene vor allen Schulden bezahlt werden müssen.

§. 117.

*) l. 8. D. de distract. pign. l. 14. §. ult. D. de pignor. act.

§. 117.

Sollte aber zwischen dieser und der Theorie des §. 85. nicht ein offenbarer Widerspruch herrschen, da hier von Zulänglichkeit der Masse, die sich dort bey dergleichen Vertrag nicht gedenken lassen soll, die Rede ist? Keineswegs, sobald man die Zeit der Errichtung des Vertrags und die Zeit der Herstellung der Masse sorgfältig unterscheidet. Im Zeitraum zwischen beyden können sich Dinge ereignen, an die keiner der contrahirenden Theile dachte. Es darf unter der Masse nur eine Schulddocumente seyn, das wegen 25. jährigen Ruhstand eines Concursprocesses, wie der im §. 13. angeführte war, für gar nichts geachtet wurde und nun auf einmahl durch eine unerwartete Betriebsamkeit geltend gemacht wird, so läßt sich der Fall einer Zulänglichkeit der Masse sehr leicht annehmen.

§. 118.

Alles das, was von §. 99. bis zu diesem §. behauptet worden, läßt sich auch auf den Fall anwenden, wenn einer ganzen Classe von Gläubigern, die Masse, von den übrigen Gläubigern, gegen Zusicherung gewisser Procente für die letztern, überlassen wird. Hiebey fragt sichs aber, welche Art der Vertheilung dessen, was nach Entrichtung der Procente und wirklichen Nachtheile des Schuldenwesens übrig bleibt, statt finde, wenn

da-

davon nicht alle befriedigt werden können, und doch dieserhalb nichts ausdrücklich bestimmt worden ist? Bey der 4ten und 5ten Classe ist die Sache zur Austheilung pro rata geeigenschaftet *). Bey den ersten 3 Classen aber lassen sich 3 Fälle denken.

Die Masseübernehmer bestehen nehmlich entweder aus nachlassenden, oder aus empfangenden Gläubigern oder aus beyden zugleich. Im ersten Fall haben alle Forderungen gleiche Rechte, wie in der Lehre von nothwendigen Nachlaßverträgen zu zeigen versucht werden wird, aber auch schon aus §. 71. erhellet. Im zweyten läßt sich noch weniger ein Vorrecht denken, da im ordentlichen Gang des Concurses alle einerley Schicksaal hätten, nehmlich nichts bekämen, und im letzten Fall ist nach dem §. 92. wenigstens für den stillschweigenden Nachlaß und für die stillschweigende Acceptation, und mithin in allen 3 Fällen auf die gleichheitliche Austheilung zu sprechen [§. 71 und 72.].

§. 119.

Indessen bleibt die Festsetzung gewisser Procente vor Berichtig- und Herstellung der Masse immer ein Auswuchs dieses Nachlaßvertrags, und dagegen die Anordnung einer Austheilung pro rata

*) Knorr am a. O. 3tes B. 7tes H. §. 20. Corp. Const. Culmb. P. II. Tom. I. Class. IV. am Ende pag. 219. und Class. V. p. 220.

rata die Regel (§. 98.). Da aber wegen letzterer schon im §. 69. das nöthige erinnert worden ist, so bleibt gegenwärtig nichts übrig, als die Lehre von Beschädigung darauf anzuwenden. Und auch hierinnen kan man sich sehr kurz fassen. Denn wenn ein Gläubiger sich beschädigt glaubt, so muß hier eben so wohl, als im §. 101. untersucht werden, ob er ein nachlassender, oder ein empfangender Gläubiger sey? Letztere können in einem solchen Nachlaßvertrag nie beschädigt werden, weil im ordentlichen Concurs entweder gar nichts, oder nicht so viel als der Nachlaßvertrag abwirft, auf sie käme (§. 83.). Hierinnen unterscheidet sich also ein solcher empfangender Gläubiger von jenem, der eine ganze Masse gegen Zusicherung gewisser Procente übernommen hat (§. 108.)

§. 120.

Ein nachlassender Gläubiger der beschädigt zu seyn, behauptet, hat sich zur Zeit der Errichtung des Vertrags, entweder schon vorgestellt, daß er eigentlich ganz befriedigt werden könnte, oder er glaubte, daß auf ihn nichts, oder weniger komme, als mittelst eines Nachlaßvertrags. In jenem Fall muß er den Vermögenszustand zu hoch und zu gewiß angenommen, oder die Schulden zu niedrig geschätzt, oder zu wenig wirkliche Nachtheile aus dem Schuldenwesen befürchtet haben. Denn das entgegen gesetzte unrichtige

Verhältniß (§. 36.) kan keinen Schaden, sondern offenbar einen Vortheil, auf den er bey Errichtung des Vertrags nicht dachte, hervorbringen. Gesetzt, man schätzte die Masse höchstens auf 2, 3000 fl. und sie übersteigt nachher 5000 fl. oder es wurden 26000 fl. Schulden liquidirt, die sich durch den Legitimationspunct auf 18000 fl. verminderten, oder man vermuthete, daß sich die Kosten auf 1000 fl. belaufen würden, und sie betrugen nur 8, 900 fl. so muß in allen diesen Fällen die Distributionsrata gröser ausfallen, als man gehoft hatte.

§. 121.

Im zweyten Fall aber (§. 120.) hat er das Vermögen zu gering und zu zweifelhaft, oder die Schulden, sie mochten nun seiner Forderung vorgehn oder mit dieser in die 4te oder 5te Classe gehören, zu hoch, oder die wirklichen Nachtheile des Schuldenwesens, insoferne sie vor allen Schulden aus der Masse bezahlt werden, zu stark angesehen. Denn auf die Summe der nachgehenden Schulden so wenig, als auf die, der Nachtheile des Schuldenwesens, in so ferne diese pro rata des Empfangs abgezogen werden, kommt etwas an, es müste denn seyn, daß man die durch den Nachlaßvertrag vermiedenen Kosten sich zu hoch vorgestellt (§. 46.) und in dieser Rücksicht einen beschädigenden Nachlaßvertrag eingegangen hätte. Das unrichtige Verhältniß aber,

welches

welches im §. 120. zum Grund gelegt wurde, und dort schadete, würde hier Nutzen bringen.

§. 122.

Wenn nun eine wirkliche Beschädigung vorhanden sey, dann wie? und wenn sie berechnet werden müsse und könne? das ist bereits in den §. 41-55. im Allgemeinen ausgeführt worden. Indessen ists doch wohl nicht überflüßig, auch eine besondere Frage, die aus dem §. 96. aufgeworfen werden kan, zu beantworten. Sie ist diese, ob nicht in einem Vertrag selbst, wie er im §. 92. angeführt worden, ein Verzicht auf die Rechtsmittel einer Beschädigung über die Hälfte liege, da darinnen schon auf den Fall Rücksicht genommen worden ist, wenn die Masse weniger, als die Hälfte der liquidirten und locirten Schulden ausmachen sollte.

§. 123.

An und für sich nicht, weil es hier nicht auf das Verhältniß der ganzen Schuldensumme zur Masse, sondern auf das Verhältniß zwischen den Classen unter sich ankommt, so, daß gar leicht einige Gläubiger mehr als, oder wenigstens, die Hälfte ihrer Forderungen erhalten können, und doch die Masse bey weitem nicht zur Bezahlung der Hälfte aller Schulden langt.

Z. B. für 10000 fl. Schulden von denen

100 fl. in die erste	}	Classe
200 fl. in die zweyte		
500 fl. in die dritte		
1200 fl. in die vierte		
8000 fl. in die fünfte		

gehören, ist nur eine Masse von 4160 fl. vorhanden, mithin kommen nach dem §. 96.

auf die erste	} Classe	60	Procent	60 fl.
auf die 2te		55		110 fl.
auf die 3te		50		250 fl.
auf die 4te		45		540 fl.
auf die 5te		40		3200 fl.

§. 124.

Ein anderes ist es, wenn die Paciscenten zur Zeit des eingegangenen Vertrags das Verhältniß zwischen Nachlaß und Empfang prüfen, daraus das sichere oder wahrscheinliche Resultat ziehen konnten und wirklich gezogen haben, daß wenigstens die Forderungen derjenigen Classe, in der sie sich befinden, durch die Austheilung pro rata nicht zur Hälfte befriedigt werden, und doch jenen Vertrag eingegangen sind. Hier muß jene Frage (§. 122.) ohne Zweifel bejahend entschieden werden. Nur möchte bey dieser Gelegenheit etwas näher zu bestimmen seyn, wenn der Gläubiger prüfen? wenn er jenes Resultat ziehen könne?

§. 125.

Die Prüfung des Verhältnisses zwischen Nachlaß und Empfang kan wohl zu keiner Zeit — die Lage des Schuldenwesens mag seyn, welche sie will — dem Gläubiger, dem ein Nachlaßvertrag zugemuthet wird, verweigert werden. Ihm steht die Einsicht der sämmtlichen Acten offen, und er darf nach dem Vermögens- und Schuldenzustand den fragen, der seinen Beytritt verlangt. Wenn er sich aber daraus nicht blose Hypothesen, sondern wenigstens wahrscheinliche Resultate ziehen, das ist, berechnen will, wie viel Procente bey einer solchen Vertheilung pro rata [§. 96.] auf ihn ungefähr kommen könnten; so müssen, der Natur der Sache nach, durch jene Prüfung 1) der Vermögenszustand, 2) die Schulden einer jeden Classe, und 3) der mit Schuldenwesen verbundene Aufwand, gleichfalls nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu berechnen seyn. Allgemeine Gränzen dieser Wahrscheinlichkeit, besonders was die erste Numer anlangt, lassen sich unmöglich angeben, indem sie von Zeit und Umständen allzusehr abhängen. Aber auf zwey Folgerungen muß man den Leser hier wiederhohlt aufmerksam machen, einmahl, daß ein zu gering und zu zweifelhaft angenommener Vermögenszustand und zu viel vermuthete Schulden im vorliegenden Fall nicht schaden, sondern nutzen (§. 120.) und dann, daß zu erreichen gewesene Gewißheit, noch mehr als

die Wahrscheinlichkeit, die Beschwerden über Beschädigung zurückscheuchen müsse.

§. 126.

Die Prüfung der Schulden einer jeden Classe hat nicht blos auf die Summe, sondern auf die Eigenschaften der Forderungen Bezug, weil nicht blos das, was jeder fordert, sondern auch in welcher Classe und in welcher Ordnung er es zu fordern hat, hier bestimmt werden muß. Da nun die Summe sich aus der Liquidation wenigstens wahrscheinlich ergiebt, bey eben derselben die Eigenschaften der Forderungen mit berührt — die Plätze derselben aber von den Gesetzen angewiesen werden, und letztere jeder wissen muß *); so kan der Gläubiger die Schulden einer jeden Classe und die Ordnung der erstern wahrscheinlich berechnen, sobald das Liquidationsverfahren geendigt ist, wenn auch gleich das Locationsurthel noch nicht gefertigt seyn sollte. Und hierinnen ändert die Unkundigkeit der Rechte nichts, es müste denn seyn, daß keine erfahrnere Personen um Rath gefragt werden könnten **) oder daß der Advocat, dem die Sache übertragen war, nicht solvend ist ***).

*) l. 9. D. l. 12. C. de Iuris et facti ignor.
**) l. 9. §. 3. de jur. et fact. ignor.
***) L. 26. §. 9. l. 39. D. ex quibus caus. major. l. 10. C. de procurator.

§. 127.

Zu eben der Zeit kan der Aufwand des Schuldenwesens am wahrscheinlichsten berechnet werden, weil alsdann, unter Voraussetzung des Nachlaßvertrags, die meiste Arbeit, welche im Voraus nicht bestimmt und geschätzt werden konnte, geschehen ist. In einem solchen Zeitpunct also kan der Gläubiger aus seiner Prüfung ungefähr berechnen, wie viel Procente auf ihn kommen. Nützt er denselben nicht, so werden ihm die Folgen einer überwindlichen Ignoranz ohnehin nicht vergüthet.

§ 128.

Auf welche Art wird aber diese Berechnung am einfachsten und leichtesten gefertigt? dieß ist eine Frage, deren Beantwortung nicht nur jedem Gläubiger, sondern auch vorzüglich dem wirklichen Austheiler der in der Folge hergestellten Masse zu statten kommt und beyden, in soferne sie im Rechnen minder geübt sind, manche Stunde Zeit ersparen kan. Mir scheint das die einfachste Art, zu verfahren, zu seyn, daß man 1) den niedrigsten Theilen jeder Classe, also 1 von Hundert in der 5ten, dann, wenn man mit 5 Procenten das Verhältniß einer Classe zur andern festgesetzt hat, 6 in der 4ten, 11 in der 3ten, 16 in der 2ten, und 21 in der ersten Classe berechne und sämmtliche Summen zusammenziehe,

menziehe, alsdann 2) ausfindig mache, wie viel eins vom Hundert in jeder Classe betrage und die Summe hievon, wenn zuvor 3) die Summe der niedrigsten Theiler von der vorhandenen Masse abgezogen worden, 4) in letztere dividire, endlich 5) das Resultat zum niedrigsten Theiler jeder Classe füge. Wir wollen einmahl das im §. 123. gegebene Beyspiel beybehalten.

1.)

a). 1 Procent von	8000 fl.	in der	5ten Classe beträgt	80 fl.
b). 6 - - - - -	1200 fl.	- -	4ten - - - -	72 fl.
c). 11 - - - -	500 fl.	- -	3ten - - - -	55 fl.
d). 16 - - - -	200 fl.	- -	2ten - - - -	32 fl.
e). 21 - - - -	100 fl.	- -	1sten - - - -	21 fl.
			A.	260 fl.

2.)

1 Procent von	8000 fl.	in der	5ten Classe beträgt	80 fl.
1 - - - -	1200 fl.	- -	4ten - - -	12 fl.
1 - - - -	500 fl.	- -	3ten - - -	5 fl.
1 - - - -	200 fl.	- -	2ten - - -	2 fl.
1 - - - -	100 fl.	- -	1sten - - -	1 fl.
			B.	100 fl.

3.)

4160 fl. Masse
260 fl. A.

3900 fl.

4.)

3900 | 39 C.
B 100

5).

39 C
21 e

60 Procent in der ersten Classe
39 C.
16 d

55 Procent in der 2ten Classe
39 C.
11 c.)

50 Procente in der 3ten Classe
39 C.
6 b.

45 Procent in der 4ten Classe
39 C.
1 a.)

40 Procente in der 5ten Classe

wie im §. 123. angegeben wurde.

§. 129.

Berichtigt kan die Masse auf die nehmliche Art werden, wie im §. 74. bereits bemerkt worden ist. Ist nun dieß geschehen, so kan, in soferne keine unbeweglichen Güther unter der berichtigten Masse befindlich sind, und der Schuldenzustand ins klare gesetzt ist, hier eben so gut, als nach hergestellter Masse genau bestimmt werden,

den, wie viel jeder erhalten soll, es bestehe nun dieses in dem Theil der rechtmäsigen Forderung, der vom Nachlaß übrig bleibt, oder im Empfang (§. 83.). Befinden sich aber unbewegliche Güther unter der Masse, oder sind die Schulden noch nicht genau bestimmt, so wird entweder eine Austheilung pro rata festgesetzt, oder die Immobilien werden einem Gläubiger oder einer ganzen Classe auf gutes Glück, was sie daraus lösen, überlassen, oder man weißt eine gewisse Summe von dem Erlöß, dem oder jenem Gläubiger, und den Ueberschuß den übrigen an. Zum Beyspiel des letzten Falls kan ein Hauß dienen, das um 10000 fl. geschätzt ist. Vom Erlöß soll Titius an seiner Forderung 5000 fl. erhalten und der Ueberschuß wird für Gläubiger der 5ten Classe bestimmt.

§. 130.

Wenn sogleich bey der Errichtung des Vertrags genau bestimmt wird, wie viel jeder erhalten soll, (§. 129.) so können nur unrichtig angenommene Nachtheile des Schuldenwesens die Veranlassung zu einer Beschädigung abgeben. (§. 36.) Da aber diese Nachtheile demjenigen, der daran Antheil nehmen muß, statt baaren Gelds angerechnet werden, §. 51.) so läßt sich in diesem Fall keine Beschädigung denken, wegen welcher Klage erhoben werden könnte, in soferne nicht Betrug zu erweisen ist, (§. 39.) weil in die Stelle des Gelds, das der Gläubiger zu den

Kosten schiessen, oder am Empfang sich abziehen lassen muß, eben dieser Kostenantheil tritt.

§. 131.

In Ansehung der Austheilung pro rata und der Ueberlaßung der liegenden Gründe an eine ganze Classe der Gläubiger, kan man sich lediglich auf die §§. 119 - 122. zu Anfang beziehen. Wenn aber für einen Gläubiger entweder der ganze unbewegliche Theil der Masse, oder eine gewisse Summe vom Erlöß bestimmt ist, so ist dieß entweder in Form einer Anweisung oder in Kraft einer wirklichen Abtrettung geschehen. Im ersten Fall ist er durch die geringste Abminderung der ihm zugesicherten Procente beschädigt, weil er unter der Bedingung, daß er just so viel an seiner Forderung erhalte, einen Nachlaßvertrag eingegangen, Anweisung aber keine Zahlung ist. In diesem Fall hingegen geht es nach den Grundsätzen der Abtrettung.

§. 132.

Ist für einen Gläubiger eine gewisse Summe vom Erlös bestimmt (§. 131.) so ergiebt sich nach deren Abzug für die übrigen Gläubiger, aus dem Erlöß wirklich ein Ueberschuß, oder nicht? Im ersten Fall wird die Vertheilung pro rata gleichheitlich vorgenommen (§. 118.). Befinden sich nun unter diesen Gläubigern einige, die nachlassen, so sind sie befugt, über Beschädigung zu klagen, wenn die

Aus-

Austheilungs Rata, die auf sie kommt, mit Einschluß der wirklichen Nachtheile nicht die Hälfte ihrer rechtmäsigen Forderung beträgt. (§. 52.). Noch mehr Ursache haben sie sich zu beschweren, wenn sich gar kein Ueberschuß aus dem Erlöß ergiebt und folglich gar nichts auf sie kommt, obgleich der Klaggrund, bey den Gläubigern, auf die gar nichts im eigentlichen Concurs käme, mangelt (§. 108.).

§. 133.

Die Untersuchung der Frage, ob Gläubiger, die unter sich einen freywilligen Nachlaßvertrag errichtet haben, den, nachher in bessere Vermögensumstände gekommenen Gemeinschuldner belangen können? soll den Beschluß dieses Abschnitts und der ganzen ersten Betrachtung machen. Gegen die Befugniß der Gläubiger, auf die im förmlichen Concurs nichts gekommen wäre, läßt sich nicht einmahl ein Zweifelsgrund anführen. Den nachlassenden Gläubigern aber scheint das entgegen zu seyn, daß das, was sie an ihren rechtmäsigen Forderungen nachliesen, eine Gattung von Schenkung sey, (§. 7.) deren Widerruff durch verbesserte Glücksumstände nie begründet werden kan. Allein der ganze Einwand wird durch den Begriff dieses Vertrags (§. 81,) gehoben, indem hier nicht zu Gunsten des Gemeinschuldners, sondern zu Gunsten der Mitgläubiger nachgelassen wird, ein Dritter aber, der Regel nach, weder Gewinn,

noch Nachtheil aus einem Vertrag schöpfen kan. Zudem wird das, was der eine Theil der Gläubiger nachläßt, zur Befriedigung eines Theils der Forderungen, die gegen den Gemeinschuldner immer rechtmäßig bleiben, (§. 113.) angewendet. Da nun die Verbindlichkeit des Gemeinschuldners so lange fortdauert, bis die sämmtlichen Gläubiger das ihrige erhalten haben *), so muß es ihm einerley seyn, wegen welcher Forderungen er nachher belangt wird, wenn nur die Summe derselben nicht mehr beträgt, als das, was durch die abgetrettenen Güther nicht getilgt werden konnte. Und dieser Fall ist hier nicht vorhanden, weil durch dergleichen Vertrag die Forderungen, auf die im eigentlichen Concurs nichts gekommen wäre, um die nehmliche Summe vermindert werden, wegen welcher die Gläubiger rechtmäsiger Forderungen den Gemeinschuldner in der Folge belangen. Z. B. ein Gemeinschuldner tritt eine Güthermasse von 6000 fl. wegen 8000 fl. Schulden ab, so kan er nach verbesserten Glücksumständen wegen 2000 fl. belangt werden. Gesetzt nun diejenigen Gläubiger, auf welche jene 6000 fl. gekommen wären, haben den Mitgläubigern 1000 fl. nachgelassen, so hat jeder Theil nur 1000 fl. zu fordern und folglich beträgt der Anspruch an den Gemeinschuldner immer nicht mehr als 2000 fl.

§. 134.

*) l. 7. de cess. bonor.

§. 134.

Nur dann leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn ein Gläubiger, (§. 99.) oder eine ganze Classe der Gläubiger (§. 118.) die Masse gegen gewisse Procente übernommen und daraus mehr als die Forderungen des — oder der Masseannehmer betrugen, erlößt haben. Denn wenn in diesem Fall die Gläubiger, welche die Masse überlassen haben, wegen alles dessen, was durch die festgesetzten Procente nicht getilgt wurde, den Gemeinschuldner belangen könnten, so würde die Summe dieser Reste offenbahr mehr betragen, als mit den abgetrettenen Güthern getilgt werden konnte. Da aber der Gemeinschuldner nur wegen derjenigen Forderungen belangt werden kan, welche durch die abgetrettenen Güther nicht getilgt werden konnten (§. 133.) so folgt daraus, daß die Gläubiger, welche die Masse überlassen haben, den in bessere Vermögensumstände gekommenen Gemeinschuldner nur in Ansehung derjenigen Summen belangen können, welche, nach Abzug des Ueberschußes, den der — oder die Masseannehmer aus dem Erlöß der Masse erhalten haben, ungetilgt blieben.

§. 135.

Können nun diese Gläubiger wegen dieses Ueberschusses weder den Gemeinschuldner (§. 135.) noch den Masseannehmer belangen, (§. 112.) es müste denn in letztem Fall Betrug oder Beschädigung

digung über die Hälfte vorhanden seyn (eben das.) so ist jener Ueberschuß, nach verbesserten Vermögensumständen, für die Gläubiger wahrer Verlust, der ohne Zweifel gleichheitlich pro rata der erhaltenen Procente getragen werden muß. Denn die Ueberlassung der ganzen Masse ist das Werk aller Gläubiger, denen dagegen gewisse Procente geordnet wurden, mithin müssen sie auch an allen Folgen dieser Ueberlassung um so mehr Theil nehmen, als in diesem Vertrag jeder Gläubiger einer rechtmäsigen Forderung nachlassen muß, (§ 84.) dieser Nachlaß aber wieder zurückgenommen werden müste, wenn die vorzüglichen Gläubiger sich vom Verlust, der aus der Ueberlaßung der Masse entsprang, ganz losmachen wollten, welches jedoch dem Wesen eines Vertrags offenbahr entgegen ist.

Zwey=

Zweyter Theil.

Erste Betrachtung.

Von freywilligen Nachlaßverträgen B) insbesondere.

Zweyte Abtheilung.

Dritter Abschnitt

Von freywilligen Nachlaßverträgen, zwischen Gläubigern an einem — dann ihren Mitgläubigern und dem Gemeinschuldner am andern Theil.

§. 136.

Es giebt Fälle, in welchen selbst nach der Eröfnung des förmlichen Concurses, oder wenigstens nach der Entdeckung, daß das Vermögen zur Bezahlung aller Schulden bey weitem nicht hinreiche, der Gemeinschuldner mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag eingeht. [§. 66.) Dadurch entsteht [nach demselben §.) eine Art von vermischtem Vertrag zwischen den Gläubigern, die ihre gänzliche Befriedigung zu erwarten hatten, am einen — und denenjenigen auf welche nichts, oder nicht so viel, als durch den Nachlaßrertrag gekommen wäre, dann dem Gemeinschuldner am andern Theil. Kraft desselben begeben sich aus freyem Willen bey einem drohenden oder bereits ausgebrochenen Concurs, Gläubiger

biger eines Schuldners zu seinen — und zu den Gunsten ihrer Mitgläubiger eines Theils ihrer rechtmäsigen Forderungen, um den Rest derselben desto leichter zu erhalten.

§. 137.

An dem Nachlaß, der hier von Gläubigern verwilligt wird, nehmen Gläubiger sowohl, als der Gemeinschuldner Theil. [§. 136.] Es können also nicht nur nicht mehr als zweyerley Gattungen von Gläubigern, nehmlich nachlassende und empfangende hier vorkommen [§. 83.] sondern es müssen auch diese zwey Species vorhanden seyn. [§. 84] Lassen nun alle Gläubiger rechtmäsiger Forderungen nach, und empfangen alle Gläubiger, auf welche eigentlich nichts, oder nicht so viel, als durch diesen Vertrag käme, nebst dem Gemeinschuldner, etwas, so wird der Vertrag allgemein, im Gegentheil aber besonder genennt. Von letzterem giebt es, wie im §. 82. drey Gattungen, nehmlich 1) wenn nur ein Theil der Gläubiger rechtmäsiger Forderungen etwas nachläßt, der Gemeinschuldner aber und alle empfangende Gläubiger daran Theil nehmen, 2) wenn alle rechtmäsige Gläubiger zu Gunsten des Gemeinschuldners und eines Theils ihrer Mitgläubiger nachlassen und 3) wenn nicht von allen rechtmäsigen Forderungen nachgelassen und eben so wenig von den sämmtlichen Forderungen, auf die eigentlich nichts käme, etwas erobert wird. Es

läßt

läßt sich aber leicht begreifen, daß die zwey letzten Arten des besondern Vertrags äuserst selten statt finden, indem bey dem gänzlichen Verlust einiger Forderungen, der hiebey vorausgesetzt wird, dem Gemeinschuldner noch weniger Hofnung zu einigem Nachlaß übrig bleibt.

§. 138.

Auf alle Fälle setzt dieser Vertrag Unzulänglichkeit der Masse voraus (§. 85.) indem der Antheil, den der Gemeinschuldner am Nachlaß nimmt, desfalls keine Aenderung macht. Folglich wird auch dieser Vertrag durch einen materiellen Concurs, insoferne das Vermögen nicht langt, oder durch einen förmlichen Gantproceß, beyde mögen nun drohen, oder ausgebrochen seyn, (§. 63.) veranlaßt (§. 86.).

§. 139.

Ueberhaupt muß dieser Vertrag ganz nach den Regeln des vorigen Abschnitts beurtheilt werden, einige Abweichungen ausgenommen, welche durch das Hinzukommen des Gemeinschuldners veranlaßt werden. Um also unnöthige Wiederhohlungen zu vermeiden, bezieht man sich auf die in jenem Abschnitt enthaltene nähere Ausführung, indem man behauptet, daß auch dieser Vertrag vor und nach der Abtrettung der Güther (§. 87.) und zwar hier, selbst ohne jenen Scheineinwurf (§. 88.) befürchten zu dürfen, vor und nach der

Be,

Berichtig- und Herstellung der Masse, (§. 89-97.) errichtet, die Masse unter den Gläubigern eben so verschieden vertheilt und die Beschädigung derselben auf die nehmliche Art berechnet werden können, wie die §§. 98-132. ergeben.

§. 140.

Die erste Abweichung von den Grundsätzen des vorigen Abschnitts aber besteht darinnen, daß eine allgemeine Austheilung pro rata eben so wenig, als eine Ueberlassung der Masse oder eines Theils derselben auf gutes Glück statt finde, indem entweder dasjenige, was die Gläubiger, auf welche eigentlich nichts käme, empfangen, oder das, was dem Gemeinschuldner nachgelassen wird, genau bestimmt werden muß. Der Grund hievon läßt sich leicht errathen. Wenn Gläubigern unter sich etwas überlassen wird, so geben ihre Forderungen den Maasstab zur Vertheilung ab. Dieser mangelt aber bey dem Gemeinschuldner gänzlich und daher muß die Vertheilung desjenigen, was die Gläubiger rechtmäsiger Forderungen nachlassen, durch den Vertrag selbst sogleich regulirt werden. Dieß kan auf zweyerley Art geschehen, entweder durch eine alsbaldige Bestimmung der Summe, die der Gemeinschuldner am Nachlaß erhalten soll, oder indem man den sämmtlichen Gläubigern gewisse Procente, dem Gemeinschuldner hingegen den Ueberschuß dessen, was nach Abzug derselben von der Masse übrig bleibt, anweiset.

set. Es möchte zwar dawider eingewendet werden, daß keines von beyden vor der Berichtigung der Masse sich thun lasse. (§. 98.) Allein sobald der Ueberschuß schon im Voraus seinen Herrn hat, kan zur Bestimmung einer dem Gemeinschuldner abzugebenden Summe, oder zu gewissen Procenten für die Gläubiger gar leicht ein Maasstab gefunden werden, den der nachherige Befund der Masse nicht abändert.

§. 141.

Die zweyte Abweichung (§. 139.) betrift die Beschädigung des Gemeinschuldners, wenn ein Gläubiger die Masse übernommen und mehr daraus gelößt, als alle Forderungen betragen haben. [§. 115. 116.] Der Gemeinschuldner ist in dem vorliegenden Vertrag als Mitcontrahent anzusehen und folglich muß man voraussetzen, daß auch die Masse mit seiner Einwilligung einem Gläubiger gegen Abreichung gewisser Procente an die Mitgläubiger [§. 99.] und einer gewissen Summe an den Gemeinschuldner [§. 140.] überlassen worden ist. So wie also eine Beschädigung für ihn erst dann anfängt, wenn sich ein wirklicher Ueberschuß nach Abrechnung aller Forderungen [Anfang des §. 115] ergiebt, [§ 116.] also kan er auch nicht jeden Ueberschuß zurückfordern, sondern er muß entweder enorm beschädigt oder betrogen worden seyn, wenn er deshalb Klage erheben will. [§. 39.] Jedoch ver

steht sich von selbst, daß dasjenige, was dem Gemeinschuldner nachgelassen worden ist, unter die getilgten Forderungen gerechnet werden müsse, weil die Natur des Nachlasses auch hier unverkennbar, nehmlich Schenkung ist [§. 7.].

§. 142.

Die dritte und letzte Abweichung [§. 139] hat auf den Fall Bezug, wenn der Gemeinschuldner in bessere Umstände kommt. Hier hat es nicht blos bey der im §. 134. gemachten Einschränkung sein Verbleiben, sondern es kan auch der Gemeinschuldner in Ansehung dessen, was ihm selbst nachgelassen worden ist, nicht mehr belangt werden [§. 78]. Man sieht also hieraus, wie nothwendig es auch in dieser Rücksicht sey, dasjenige, was zu Gunsten des Gemeinschuldners erlassen wird, von demjenigen, was die empfangenden Gläubiger erhalten, genau abzusondern.

Zwey=

Zweyter Theil.

Von Nachlaßverträgen insbesondere.

Zweyte Betrachtung.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen A) überhaupt.

§. 143.

Nothwendiger Nachlaßvertrag ist derjenige, mittelst dessen bey einem drohenden oder bereits ausgebrochenen Concurs, Gläubiger eines Schuldners, zu seinen — oder zu Gunsten einiger Gläubiger von ihm, aus gesetzlicher Nothwendigkeit eines Theils ihrer rechtmäsigen Forderungen sich begeben, um den übrigen Theil derselben desto leichter zu erhalten. (§. 1. 26.)

§. 144.

Gesetzliche Nothwendigkeit besteht darinnen, daß denjenigen Gläubigern, welche an ihren Forderungen entweder gar nichts, oder doch nicht so viel, als ihre Mitgläubiger fahren lassen wollen, von dem Richter nach den in den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln entweder der Beytritt zum Vertrag überhaupt auferlegt, oder die Summe des Nachlasses bestimmt wird *).

*) l. 7. §. 19. l. 8. D. de pactis.

§. 145.

Dieser Begrif scheint sich freylich weder mit dem Wesen der Verträge überhaupt, die eigene Einwilligung erfordern, auserdem aber nicht verbinden, und nicht schaden, noch mit den Eigenschaften einer Schenkung zusammen reimen zu lassen. Allein einmahl entstehen eben dadurch, daß der Gesetzgeber natürliche unvollkommene Obliegenheiten in vollkommene verwandelt, bürgerliche Gesetze *) und dann haben wohl die hieher gehörigen Verordnungen vorzüglich ihren Grund in der Gemeinschaft, in welcher die Gläubiger zur Zeit dieses Vertrags sich befinden. Dieß ist also der Gesichtspunct, aus dem der nothwendige Nachlaßvertrag hauptsächlich betrachtet werden muß.

§. 146.

Zugleich erhellt aus dem Begrif (§. 143.), daß, indem man auch die nicht einstimmenden Gläubiger für Contrahenten ansieht, in der gesetzlichen Nothwendigkeit mehr eine erdichtete Einwilligung, als eine blose Wirkung des, von andern eingegangenen Vertrags gefunden werde und eben deswegen von dem Lauterbachischen Begrif **), der

*) l. 6. D. de Iust. et Iure. Hellfeld ad Digesta Lib. I. Tit. I. §. 18.

**) Est pactum, a majori creditorum parte, ob singularem integri debiti consequendi difficultatem

der noch dazu nur von dem nothwendigen Nachlaßvertrag zwischen dem Gemeinschuldner und dem meisten Theil der Gläubiger redet, abgewichen worden sey.

§. 147.

Die in den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln gehn dahin, daß

1) alle Gläubiger zusammen beruffen werden *),

2) der gröste Theil derselben sich erkläre, mit wie viel er zufrieden ist **),

3) nicht die Anzahl der Gläubiger, sondern die Schuldensumme entscheide ***); im Fall hingegen diese ganz gleich getheilt seyn sollte,

4) die Mehrheit der Gläubiger siege,

5) die Würde einen Entscheidungsgrund abgebe, wenn auch die Gläubiger sich das Gleichgewicht halten,

6) bey durchgehender Gleichheit die menschenfreundlichste Gesinnung den Vorzug erhalte, endlich,

7) die Abwesenheit gegen den Vertrag nicht schütze †).

tem cum debitore, de parte debiti remittenda initum, et a praetore suo decreto confirmatum, praejudicium faciens reliquis ejusdem creditoribus. Lauterbach a. a. O. §. 4.

*) l. 7. §. ult. l. 10. pr. D. de pact.

**) l. 7. §. ult. eben das.

***) l. 8. ibid.

†) l. 10. eben das.

§. 148.

Die allgemeine Zusammenkunft (§. 147. nr. 1.) wird von vielen wörtlich verstanden *) und daher behauptet, daß es nichts nütze, wenn der Nachlaß auch vom grösten Theil der Gläubiger, einzeln geschehe. Lauterbach rechnet vorzüglich deswegen viel darauf, weil bey einer solchen Zusammenkunft alles reiflicher überlegt, und die stattlichen Bewegursachen eines Einzigen, diesem den Beytritt der übrigen verschaffen können. Beyde Gründe haben aber vielleicht eben so viel wider als für sich. Nicht immer sind solche Versammlungen zur ernsten Prüfung geschickt. Und, um Mitleiden zu erregen, das auf einen Nachlaßvertrag nicht weniger Einfluß, als die Berechnung der eigenen Nachtheile des Schuldenwesens hat, richtet zweckmäsige Schilderung des Elends des Gemeinschuldners, oder der nachstehenden Gläubiger, bey einzelnen Personen gewiß mehr aus, als in allgemeinen Versammlungen, in welchen vielleicht ein einziger hartherziger Mann durch seinen kaltblütigen Ausruff: wer Schulden macht, mag sie bezahlen, oder, warum haben die übrigen Gläubiger sich nicht besser vorgesehen, vigilantibus jura scripta etc., das Gefühl der übrigen erstickt, besonders, wenn der Richter entweder aus Mangel an Kenntnissen, oder aus Trägheit, oder indem er in Gedanken die Gebühren eines förmlichen

*) Lauterbach §. 26. a. a. O.

lichen Concurses schon lüstern berechnet, sein Amt in diesen Augenblicken nie eintretten — sondern die Gläubiger schalten und walten läßt. Wenn man also auch das Wort convenire nicht in dem Sinn, wie er, an und für sich, in den Gesetzen gebildet ist *), nehmen will, so ist doch heut zu Tag die allgemeine Zusammenkunft nicht nöthig **).

§. 149.

Indessen haben die verschiedenen Meynungen über die Bedeutung der Gesetzstelle: convenire in unum, eine andere Streitfrage erregt, deren verschiedene Beantwortung Lauterbach ***) ausführlich vorgetragen hat, nehmlich, ob alle Gläubiger vorgeladen und zusammen beruffen werden müssen? Diejenigen, welche sie verneinen, haben allerdings viel für sich und noch überwiegender scheint diese Meynung zu werden, wenn man sich den Fall denkt, daß der Richter von dem Vermögens- und Schuldenzustand, dann von der Würde der Gläubiger bereits aufs genaueste unterrichtet, daß er entweder durch eine vorläufige beygebrachte ausergerichtliche Erklärung der Gläubiger oder auf irgend eine andere Weise vergewissert sey, wer und wie viel er nachlasse, und daß er sonach ohne Anstand berechnen könne, ob der gröste

*) l. 1. §. 3. D. de pact.
**) Berlich dec. 236. nr. 5 et 6. Mev. in discuss. levam. inop debitor. cap. 3. nr. 155.
***) §. 28 und 29. a. a. O.

Theil der Gläubiger den Nachlaßvertrag eingegangen habe &c. Denn in diesem Fall scheint die Vorladung der übrigen nicht nur vergebliche Kosten zu verursachen, sondern auch eine ganz unnütze und vergebliche Handlung zu seyn, indem es hier nicht mehr auf den Widerspruch der übrigen Gläubiger ankommt.

§. 150.

Allein, ohne auf die Analogie des l. 7. §. fin. D. de pact. Rücksicht nehmen zu müssen, darf man nur die Sache ihrer Natur nach betrachten, um überzeugt zu werden, daß die Ladung hier etwas Wesentliches sey. Eine solche Zusammenberuffung der Gläubiger hat die Herstellung eines Nachlaßvertrags zum Zweck. Dieser kan erreicht werden, entweder durch allgemeine gütliche Uebereinkunft, oder durch richterliches Erkenntniß, veranlaßt durch jenes Uebergewicht, das in der Mehrheit der Stimmen, oder in ihren besondern Eigenschaften, oder in den billigern Gesinnungen liegt (§. 147. nr. 2-6.). Die Ladung geht also eigentlich nicht blos auf eine Vernehmlassung der Gläubiger, sondern auch auf das Anhören eines Erkenntnisses hinaus *). Ob letzteres im Termin selbst, oder nachher geschieht, das ändert in der Sache nicht das geringste. Nun streitet es aber mit den ersten Regeln des Processes, gegen einen Unge-

*) Daher mag Mevius cap. 3. nr. 118. schon der Ladung vim interlocutoriae beylegen.

Ungeladenen ein Erkenntniß zu fällen, wäre auch die Sache noch so summarisch zu behandeln. Und doch lassen sich hier die wichtigsten Einreden denken. Man kan z. B. vorschützen, daß ein Theil der Gläubiger unter der Hand ganz befriedigt worden sey, um nur durch dessen simulirten Beytritt die Mehrheit der Stimmen herzustellen, man kan gegen die Würde der Gläubiger wichtige Zweifel vorbringen, man kan sich auf verheimlichtes Vermögen, oder auf die Lebensart und das Betragen des Gemeinschuldners beruffen und behaupten, daß jenes einen Nachlaß unnöthig und diese Umstände des Mitleids unwürdig machen. Gesetzt nun, daß auch alle diese Einreden in der Folge dahin fallen, oder für unerheblich, für unerwiesen angesehen werden, so kan sie doch der Richter, sowohl ihrer, als der Natur des Concursprocesses nach, nicht zur besondern Ausführung verweisen *).

§. 151.

Und wienach liese sich bey einer solchen Verfahrungsart derjenige Zweck, den die Gläubiger selbst durch den Nachlaßvertrag zu erreichen suchen, ich meyne, wenigstens einen Theil ihrer Forderungen bald, ohne grosen Kostenaufwand zu retten, und durch das baldige Eintretten in den Genuß der Zinsen sich einigermassen zu entschädigen, erreichen? Könnten nicht dadurch Appel-

*) Knorr a. a. O. 3tes Buch. 7tes Heft §. 15.

lationen und Nichtigkeitsklagen veranlaßt werden, die noch weitläuftigere und kostsplittrigere Proceße, als der förmliche Concurs ist, nach sich ziehen? Ich selbst hatte einen solchen Streit über die Einrede der Verstellung zu bearbeiten, und er kostete mich dreymonathliche Zeit, die Gläubiger aber wahrscheinlich, auch die geretteten Ueberbleibsel. Ich wiederhohle also, daß meiner geringen Einsicht nach Vorladung aller Gläubiger welche an dem Vertrag Antheil nehmen sollen, unumgänglich nöthig sey und folglich ohne unheilbare Nichtichkeit nicht unterlassen werden dürfe.

§. 152.

Die zweyte Regel (§. 147.) giebt Anlaß zu der wichtigen Untersuchung, ob eines jeden Gläubigers Erklärung, mit wie viel er zufrieden sey? nach dem Verhältniß der Schuld [3. §. 147.]. in Anschlag und Berechnung komme? oder mit andern Worten, wer den grössern, folglich entscheidenden Theil ausmache? Da nun hiemit die Frage, wer unter dem kleinern, mithin aus gesetzlicher Nothwendigkeit handelnden Theil [§. 136.] begriffen sey? aufs genaueste verwandt ist; so wird hier der schicklichste Ort seyn, zu bestimmen,

a) wer zum Nachlaßvertrag zwingen
b) nicht zwingen,
c) gezwungen
d) nicht gezwungen werden könne?

§. 153.

§. 153.

Schon die Veranlassung zu dieser Erörterung, nehmlich die 2te Regel [§. 147.] giebt zu erkennen, von welcher Gattung des Zwangs, was den Buchstaben a des §. 152. anlangt, die Rede sey. Zur Vermeidung aller Dunkelheit aber wird zum Voraus bemerkt, daß man den Zwang, der dem Gemeinschuldner, oder den Gläubigern, zu deren Gunsten nachgelassen wird [§. 143.] zusteht, von dem Zwang der Gläubiger, die sich erklären, mit wie viel sie zufrieden seyn wollen, [nr. 2. §. 147.] sorgfältig unterscheiden müsse. Jener gründet sich nicht auf eigne sondern auf fremde Handlung, wie weiter unten insbesondere vorkommen wird, dieser hingegen beruht auf eigener Mitwirkung.

§. 154.

Auf letztere Art kan zu einem Nachlaßvertrag nur derjenige zwingen, der selbst etwas nachläßt. Es ist dieß eine natürliche Folge der Gemeinschaft, auf welcher dieser Vertrag beruht. [§. 145.] Vermöge derselben ist das Gemeinglied, das aus einer Sache nutzen ziehen will, verbunden, auch die Lasten gemeinschaftlich zu tragen, und überhaupt liegt ihm ob, an demjenigen Vertrag Antheil zu nehmen, den er von den übrigen Mitgliedern eingegangen wissen will. Es versteht sich also von selbst, daß derjenige, der zwingen

will,

will, eine rechtmäsige Forderung habe. [§. 7. 6.]

§. 155.

Und hernach läßt sich auch hier sehr einfach bestimmen, wer nicht zwingen kan [b. §. 152.] nehmlich der, welcher nicht nachläßt, und zwar entweder, weil er an und für sich nachlassen könnte, aber nicht nachlassen will, oder weil er nicht kan. Letzteres kan sowol in der Person des Gläubigers [§. 2.] als in seiner Forderung, in soferne ihr nehmlich die Rechtmäsigkeit mangelt [§. 6. 7.] seinen Grund haben.

§. 156.

Hieraus folgt, daß 1) alle diejenigen, welche die Befugniß und das Vermögen, Verträge zu errichten, nicht haben [§ 2. 4.] 2) denen etwas aus einer natürlichen Verbindlichkeit, die keine Klage begründet, zusteht, [§. 21.] 3) die nur eine ungewisse Hofnung haben, [eben das.] 4) deren Forderungen illiquid sind, [§. 23.] 5) auf welche die Masse nicht langt [§. 7.] nicht zwingen können.

§. 157.

Die bey c §. 163. aufgeworfene Frage wird dahin beantwortet, daß jeder der, es sey nun freywillig, [§. 159.] oder der Natur der Forderung nach, in der Gemeinschaft, zu einem Nachlaßver-

*) Lauterbach a. a. O. §. 12. seqq.

laßvertrag gezwungen werden könne. (§. 145.) Dieser Satz scheint nicht allgemein aufgestellt werden zu können, besonders, da die Rechtslehrer die durch den Concurs entstandene Gemeinschaft der Güther dahin einschränken, daß durch leztere jeder Gläubiger nach seinem Vorzug befriedigt werde *). Ich sollte aber glauben, daß zu der Zeit, wo ein nothwendiger Nachlaßvertrag hergestellt werden kan, eine ganz andere Gemeinschaft der Güther, als gleich nach entstandenem Concurs, vorhanden sey und daher auch ganz andere Wirkungen hervorbringen müsse. Vielleicht verbreitet folgende Schlußfolge mehr Licht über die Sache.

§. 158.

Da durch den grösten Theil derjenigen, welche nachlassen, der vorliegende Vertrag entsteht (nr. 2. §. 147.) nachlassen aber rechtmäsige Forderung voraussezt, (§. 1. 7.) und bey dieser unter andern Gewißheit der Befriedigung verlangt wird, (§. 6.) so muß zur Zeit der Errichtung des Vertrags bereits juristische Gewißheit vorhanden seyn, auf welche Gläubiger die Masse eigentlich lange, um berechnen zu können, ob der gröste Theil derselben nachlasse, oder nicht? Eben diese juristische Gewißheit muß sich also auch auf den Vorzug erstrecken, der jeder Forderung gebührt, und nur bis hieher dauert die Gemeinschaft an der alle Gläu-

*) Mevius p. 2. dec. 345 et p. 3. decis. 141.

Gläubiger Theil nahmen. Geht man nunmehr nochmahls auf das Wesen des Nachlasses zurück, und erinnert sich, daß es eine Gattung von Schenkung sey, und daß man nur seine eigene Sache verschenken könne, [§. 7.] so wird man demjenigen, dem man das Recht, an seiner Forderung etwas nachzulassen, einräumt, auch die Befugniß zugestehen müssen, über einen Theil der Masse disponiren zu können. Da nun in diesem Zeitpunct die Masse zur Vertheilung noch nicht reif ist, gleichwohl aber von denjenigen, welche rechtmäsige Forderungen haben und auf welche folglich die Masse langt, darüber disponirt werden kan, eine solche Befugniß mehrerer auf eine Sache hingegen die Gemeinschaft begründet *), so muß bey der Errichtung des Vertrags unter denjenigen, auf welche die Masse langt, aber auch nur lediglich unter diesen eine Gemeinschaft der Masse vorhanden seyn.

§. 159.

Darf man nun von einer gemeinschaftlichen Sache die Regel annehmen, daß, wenn jedes Mitglied nach seinem Antheil an gedachter Sache gleichen Nutzen und gleichen Schaden hat, die meisten Stimmen beschliesen **), so muß diese Wirkung auch von der Gemeinschaft hervorgebracht werden können, von welcher zu Ende des vorigen §. die Rede war.

§. 160.

*) Hellfeld Iurispr. civ. S. P. O. §. 576.

**) Hommel Rhaps. obs. 187. n. 5.

§. 160.

Der wichtigste Einwurf gegen diese Theorie liegt im l. 10. D. de pactis, indem alda alles nur bey Gläubigern, welche keine Hypotheken haben, zu beobachten seyn soll. Da aber die Worte pignus und hypotheca in den römischen Gesetzen öfters mit einander verwechselt werden *), so bestimmen mich zwey Gründe, zu glauben, daß hier nicht von Hypothek, sondern nur von Pfandgläubigern die Rede sey.

§. 161.

Einmahl hat selbst Justinian, bey der Verwilligung einer fünfjährigen Nachsicht, allen Unterschied zwischen Hypothekarien und andern Gläubigern verworfen, da doch auch eine solche Nachsicht in manchem Betracht für die Gläubiger nachtheilig ist, und eben so sehr, wie der nothwendige Nachlaßvertrag die natürliche Freyheit beschränkt. Selbst die dabey gemachte Einschränkung: quantum ad hanc electionem kan man nicht im Gegensatz vom Nachlaßvertrag nehmen, da in dieser Verordnung nur von der Wahl zwischen fünfjähriger Nachsicht und Abtrettung der Güther die Rede ist, und folglich jene Einschränkung nöthig war, um zu verhindern, daß durch diese Wahl der Unterschied zwischen Hypothekarien und andern Gläubigern gänzlich, mithin auch in Ansehung des Rechts

*) z. B. im l. 26. §. 2. D. de pignor. et hypothecis.

Rechts, die Forderung seiner Zeit vor andern zu erhalten, als aufgehoben angesehen werde.

§. 162.

Der zweyte Grund [§. 153.] liegt in der Veranlassung der Hypothek, die zugleich einen Bestandtheil des Begrifs der letztern ausmacht. Hypothek ist ein dingliches Recht, das, ohne Uebergabe der Sache, dem Gläubiger zur Sicherheit der Forderung eingeräumt wird *); Dieser Vorzug äusert sich, wenn man die Sache genau betrachtet, nur gegen diejenigen Gläubiger, welche aus der Masse nicht befriedigt werden können. Diejenigen Gläubiger hingegen, auf welche die Masse langt, haben eben so gut Sicherheit ihrer Forderung, als die Hypothekarien, und sogar die Befriedigung derselben geschieht besonders in den hiesigen Landen, in welchen Hypotheken kein Absonderungsrecht eingeräumt, dagegen alles sogleich zu Geld gemacht wird, auf gleiche Art und gemeiniglich auch zu gleicher Zeit. Es würde also unbillig seyn, wenn aller Nachlaß auf die chyrographarischen Gläubiger fallen sollte, da sie doch, der Wirkung nach, mit den Hypothekarien gleiche Rechte haben.

§ 163.

Daher scheint es der Natur der Sache angemessener zu seyn, daß jeder, der befriedigt werden kan, nach dem Verhältniß seiner Forderung gleiches Stimmrecht habe, daß diese Stimme auch gegen die Hypothekarien in

Anschlag

*) Hellfeld a. a. O. §. 861.

Anschlag komme, und daß folglich nicht zwischen den verschiedenen Classen der Gläubiger, sondern lediglich zwischen denjenigen, die in der Gemeinschaft, und denjenigen die nicht in der Gemeinschaft sich befinden, ein Unterschied gemacht werden dürfe.

§. 164.

Hieraus folgt die Antwort auf die lezte Frage (d. §. 145.) von selbst, nehmlich derjenige kan nicht gezwungen werden, der sich in der Gemeinschaft entweder gar nicht befindet, oder dem gegen die Stimmen der Theilhaber rechtsbeständige Einreden zustehen.

§. 165.

In der Gemeinschaft befinden sich I. diejenigen nicht, welchen Dienstbarkeits, oder andere einer unbeweglichen Sache anklebende Rechte zustehen, theils weil diese unschätzbar sind, und theils weil sie auf jeden Käufer der Sache übergehn. Dahin gehören unter andern das Heyrathsguth adelicher Frauenspersonen das auf Stammgüthern haftet *), täglicher Unterhalt, andere Abgaben und Ausding, in so ferne die Güther dem Gemeinschuldner unter der Bedingung übergeben

*) Cramer in observ. iur. un. T. I. Obs. XXII. p. 89. Estor D. de dote filiae illustris nuptae ex domus pacto extra patr. conc. prae cred. cet. §. 35. p. 30. Mevius P. VII. dec. 33.

geben wurden, daß aus denselben, nicht für sie, jene abgereicht werden *). Es versteht sich aber von selbst, daß sowohl die Auflage jener Rechte, als auch die Uebergabe der damit beschwerten Güther zu Recht beständig seyn müssen.

§. 166.

Eben so wenig nehmen II. diejenigen an der Gemeinschaft Antheil, welche sich des Rechts der Absonderung zu erfreuen haben und sich desselben wirklich bedienen. Letzteres ist deswegen nöthig, weil Rechtswohlthaten nicht aufgedrungen werden **). Macht man aber von ihnen keinen rechtlichen Gebrauch, so entsteht daraus eben der freywillige Beytritt zur Gemeinschaft, auf den im §. 150 gezielt wurde. Das Recht der Absonderung aber gründet sich entweder auf Eigenthum, oder auf Vorlehn ***). Jenes wird das ordentliche, dieses das auserordentliche Absonderungsrecht genennt †).

§. 167.

*) Müller promtuar. jur. novum pag. 1667. §. 106. p. 1681. §. 132.

**) Hellfeld ad D. §. 1827. l. 1. §. 16. D. de separation. Mevius P. I. decis. 254. Struben in den rechtlichen Bed. B. IV. Bed. CI.

***) Hellfeld a. a. O. §. 1824.

†) Müller a. a. O. pag. 1692. §. 146. et ibi alleg. Tit. D. et C. de separ. Gmelins Ordnung der Gläubiger bey dem über ihrem Vermögen entstandenen Gantprocesse. Cap. I. §. 19.

§. 167.

Das ordentliche Absonderungsrecht fordert den Beweiß 1.) des Eigenthums, 2.) dessen Besitz von Seiten des Gemeinschuldners oder der Gläubiger *). Sobald beyde Beweise hergestellt sind, so erfreuen sich jenes Rechts 1.) die Eheweiber in Ansehung ihres sämtlich nicht Kaufsweise **) eingebrachten Vermögens, in soferne sie nicht in Gemeinschaft der Güther leben ***), oder in soferne sie noch zu rechter Zeit auf die Absonderung dringen ****) 2.) der Kinder peculia castrensia, quasi castrensia und adventitia, nebst dem Pathengeld †) 3.) gestohlene ††), nichtig verkaufte Sachen †††). 4.) hinterlegte Sachen, 5.) Pfänder nach getilgter Schuld, 6.) Cautionen nach erfülltem Contract, oder treulich geendigter Amtsverwaltung, 7.) Sachen, die nur verwaltet wurden, 8.) Commißions Handelswaa-

*) l. 9. l. 36. D. de rei vind. Schmidts öffentliche Rechtsfälle n. XXXVIIII. qu. 3. pag. 321. Müller a. a. O. §. 142. p. 1690.

**) Müller a. a. O. §. 114. p. 1671.

***) Müller a. a. O. §. 108. p. 1668.

****) Culmb. Landes Const. Th. II. B. I. Tit VII. §. 5. Tit. X. Cl. 1. §. 1.

†) Müller a. a. O. §. 121. p. 1675.

††) Müller a. a. O. §. 139. p. 1688.

†††) Müller §. 135. p. 1686.

ren *], 9] Sachen die einem Geschäftsträger zu einem gewissen Gebrauch, Entzweck, oder Verkauff, 10] Gelder die ihm zum Einkauff oder Bezahlung eines Dritten gegeben wurden **] 11], geborgte oder aus gutem Willen hingegebene Sachen ***] 12] Inventarien, Stücken eines Mieth, oder Pacht-Contracts ****] 13] verhandelte oder verkaufte Sachen, auf welchen das Eigenthum vorbehalten wurde †].

§. 168.

Und obgleich alle diese Sachen noch in Natur unter dem Vermögen des Schuldners sich befinden müssen, wenn das Absonderungsrecht statt finden soll ††], wie bereits zu Anfang dieses §. angeführt wurde, so giebt es doch einige Fälle, wo die Regel: surrogatum sapit naturam ejus cui surrogatum est, anwendbar wird. Hieher gehören der Kaufschilling, der einem Minderjährigen oder Soldaten eigen gewesenen sowohl, als Sachen, die von dem Gelde solcher Personen gekauft wurden †††] ja man wendet diesen

*] Müller §. 124. p. 1676. 1677.

**] idem §. 126. p. 1678.

***] idem §. 127.

****] idem §. 128.

†] idem §. 131. p. 1681. §. 133. p. 1682. seqq.

††] l. 24. §. D. de reb. auctor. jud. poss.

†††] Müller a. a. O. §. 136.

sen Grundsatz sogar auf Stadt Cammern und Gotteshäusser an *], ferner der, dem Committenten gehörige Kaufschilling, den der Käufer von denen vom Comißionair gekauften Waaren annoch schuldig ist, so wie auch das Geld, das bey letzterem für dergleichen Waaren noch in Natur vorgefunden wird **], endlich dasjenige, was sich während der Ehe das Weib mit ihrem eigenen Gelde zu dem Ende gekauft hat, daß es ihr gehöre ***].

§. 169.

Das ausserordentliche Absonderungsrecht [159.] wird durch die Verschiedenheit entweder der Schuldner, oder der Güther, auf welche die Gläubiger besondere Rechte hergebracht haben, veranlaßt ****]. Jener Fall tritt ein, wenn ein Schuldner des andern Erbe wird, und die Gläubiger des Erblassers auf die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben dringen. Dieses von den Gesetzen genehmigte Verlangen †] steift sich auf den bekannten Satz, daß vor Abzug der Schulden sich keine Erbschaft gedenken lasse. Gläubiger eines solchen Erblassers können also zu einem Nachlaßvertrag im Schuldenwesen des Erben

*] Müller §. 137.

**] idem §. 124.

***] idem §. 118. p. 1672.

****] Hellfeld a. a. O. §. 1825.

†] l. 1. §. 3. D. de separation.

nicht gezwungen werden: Jedoch werden hiebey zweyerley Bedingungen vorausgesetzt, nehmlich a) daß auf die Absonderung innerhalb 5 Jahren, vom Antritt der Erbschaft gerechnet, angetragen worden*), und b) daß keine novatio cum delegatione dadurch vorgegangen ist, daß die Gläubiger des Erblassers die Schuld auf den Erben überschreiben lassen, oder Bürgen und Hypotheken von ihm angenommen haben **).

§. 170.

Die Absonderung hingegen, welche wegen der Verschiedenheit der Güther statt findet, (§. 169) und quasi separatio genennt wird ***), können die Gläubiger verlangen, welche 1) mit verschiedenen Handlungen eines Schuldners Verkehr hatten ****), 2) einem Soldaten in Rücksicht auf sein peculium castrense borgten †), 3) die dem Vasallen auf das Lehn Gelder vorschossen,

*) l. 1. §. 13. D. de separation. Leyser sp. 489. Wernher P. IV. observ. 431. Ludovici conc. cred. c. XI. §. 5. Bechmann de beneficio separ. bonor. Lauterbach de separatione. Carpz. P. II. c. 3. def. 4. et L. IV. resp. 18. ICti Tub. Vol. VI. cons. 71. n. 53.

**) l. 1. §. 10. 11. 15. D. de separ.

***) Müller a. a. O. §. 17. pag. 632.

****) l. 5. §. 15 et 16. de tribut. act.

†) l. 7. de pecul. castrensi l. 1. §. 9. D. de separ.

schossen *), unter der natürlichen Voraussetzung, daß der Lehnherr und die Mitbelehnte eingewilligt haben, endlich 4) die Faustpfänder in Händen haben, welche zwar vom Concursgericht legal verkauft werden, deren Erlöß aber vor allem zur Befriedigung der Faustpfand-Gläubiger verwendet werden muß.

§. 171.

Gegen die Stimmen der Theilhaber (§. 157) stehet den Gläubigern, auser den, durch Unterlaßung der Beobachtung der Regeln selbst (§. 147.) einzeln entstehenden Einreden, vorzüglich diese zu, daß der Vertrag ihnen zum Tort errichtet werden wolle **). Verwandt mit derselben sind die Einwendungen gegen unmäsigen Nachlaß ***), oder gar Erlaß der ganzen Schuld †). Letztere findet deswegen statt, weil die Gläubiger nicht zu einer Schenkung in specie (§. 18.) sondern nur zum Nachlaß eines Theils ihrer Forderung gezwungen werden, den übrigen aber desto leichter erhalten sollen. (§. 143.) Unmäsiger

*) Hellfeld Diss. de jure creditorum allodialium intuitu feudi et concurs. feudal. §. 15. seqq.

**) Lauterbach a. a. O. §. 37. nr. 3. Mevius a. a. O. C. 3. nr. 169.

***) Mevius a. a. O. cap. 3. n. 168. seqq.

†) Lauterbach a. a. O. §. 38. n. 4. arg. l. 7. §. 17. et ult. D. de pactis.

mäßiger Nachlaß hingegen verträgt sich nicht mit der Ueberlegung, die bey diesem nothwendigen Vertrag gebraucht werden soll. Den Maasstab hiezu giebt das richtige Verhältniß zwischen Nachlaß und Empfang. Ist nun schon im §. 50. gezeigt worden, daß derjenige Nachlaß, welcher sich auf richtiges Verhältniß (§ 49.) gründet, zum übertriebenen Nachlaß nicht gehöre, so darf wohl hier der Satz aufgestellt werden, daß derjenige Nachlaß übertrieben, oder unmäßig sey, bey dem ein unrichtiges Verhältniß zu Grunde liegt.

§. 172.

Bey der Untersuchung, wer den grösten, folglich entscheidenden Theil ausmache, (§. 152.) kommt es auch noch auf die Frage an, ob dieses Uebergewicht, in Ansehung des Ganzen, oder nur in Bezug auf die verschiedenen Gattungen der Stimmen vorhanden seyn müsse? Lauterbach *) ist der letztern Meynung ohne Unterschied zugethan. Ich glaube aber, daß, wenn anders beyde Puncte getrennt werden können, man hier unterscheiden müsse, ob vom Nachlassen überhaupt, oder nur von der Summe des Nachlasses die Rede sey? In jenem Fall kan das Ganze nur in zwey Hauptmeinungen getheilt seyn, nehmlich für — und gegen den Nachlaß. Folglich läßt sich hiebey das Uebergewicht der einen Meynung über

*) a. a. O. §. 21.

über die andere, nicht anders, als im Bezug auf das Ganze denken. Und hieraus fließt weiter, daß nur dann, wann die Summe des Nachlasses bestimmt werden soll, es nach derjenigen Meynung gehen könne, welche mehr Stimmen, als jede andere Meynung für sich hat. Z. B. die ganze Schuldensumme, von der etwas nachzulassen, beschlossen worden ist, besteht aus 1000 fl. Gläubiger von 400 fl. stimmen auf den Nachlaß der Hälfte, andere von 300 fl. auf $\frac{1}{3}$ und der Rest jener 1000 fl. auf $\frac{1}{4}$. So wenig nun jene 400 fl. die Hälfte der 1000 fl. erreichen oder gar überwiegen, so übertreffen sie doch die Summen der übrigen beyden Meynungen und es wird daher für den Nachlaß der Hälfte gesprochen.

§. 173.

Von dieser Regel will Lauterbach *) eine Ausnahme machen und behaupten, daß jenes Uebergewichts ungeachtet, auf $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Nachlaß erkannt werden müße, wenn schon durch diesen Nachlaß der übrige Theil der Schulden erhalten werden könne, weil zu vermuthen sey, daß derjenige, welcher die Hälfte nachlassen wollte, auch nur den dritten Theil, als die, in der Hälfte begriffene Summe, nachlassen wolle. Allein wenn einmahl eine solche Auslegung gemacht werden könnte, so würde es überhaupt überflüßig seyn, jene Frage aufzuwerfen, weil alsdann die Na-

*) a. a. O.

tur der Sache mit sich brächte, daß es jederzeit nach derjenigen Meynung gehen müste, welche am wenigsten nachläßt *). Da man aber in vorliegendem Fall die von ganz andern Sachen redende Gesetze auf der einen Seite nicht als anwendbar ansieht, so muß man auch auf der andern sie anzuführen, unterlassen. Vielmehr wird man ohne Bedenken also schliesen dürfen, daß, wenn schon bey der Gleichheit der Stimmen Humänität entscheidet, (§ 147. nr. 6.) noch mehr auf dieselbe, Rücksicht genommen werden müsse, wenn für die menschenfreundlichere Gesinnung sogar das Uebergewicht der Stimmen streitet. Und wie sollte man bey demjenigen Gläubiger, den dergleichen Gesinnung zum Nachlaß der Hälfte bewog, eine stillschweigende Einwilligung zum Nachlaß eines Viertels vermuthen können? wenn auch die Masse zur Befriedigung der übrigen $\frac{3}{4}$ langt. Liegt nicht vielmehr zwischen einer solchen, aus Menschenfreundlichkeit gethanenen ausdrücklichen Erklärung und dem vermeindlichen stillschweigenden Consens ein offenbahrer Widerspruch, indem dem Gemeinschuldner oder den Mitgläubigern wegen einer Vermuthung ein Theil desjenigen wieder entzogen werden soll, was man ihnen zu verwilligen, bereits ausdrücklich erklärt hatte? Ich halte also dafür, daß, wenn in dem Nachlaß der Hälfte nicht etwas liegt, wes-

*) l. 27. §. 3. D. de receptis, qui arbitr. l. 1. §. 4. de verbor. obligat.

weswegen der Vertrag schon an und für sich angefochten oder wieder aufgehoben werden kan, die zu Anfang dieses §. berührte Ausnahme so wenig als eine andere gemacht werden könne.

§. 174.

Nach der dritten Regel (§. 147.) soll nicht die Mehrheit der Gläubiger, sondern die Schuldensumme entscheiden, es wäre denn, daß nach der 1sten Regel, leztere ganz gleich getheilt sey. Hiebey lassen sich drey Fälle denken. Entweder ein Gläubiger hat eine einzige Forderung, oder ein Gläubiger hat mehrere Forderungen, oder an einer einzigen Forderung haben mehrere Gläubiger Theil. Der erste Fall bedarf keiner Erläuterung, die zwey übrigen aber gründen sich auf die Menge der Forderungen und Gläubiger (cumulum debiti et creditorum) und müssen etwas näher auseinander gesetzt werden.

§. 175.

Wenn auch ein Gläubiger mehrere Forderungen hat, so soll er doch nur für eine Person geachtet werden *). Da aber hiebey auf die Summen der verschiedenen Forderungen in der Masse Rücksicht genommen wird, daß man sie zusammen zieht **), Forderungen verschiedener Natur hingegen nicht zusammen gezogen werden können,

*) l. 9. pr. de pactis.

**) l. 9. §. 1. eben das.)

können, so wird wohl der zu Anfang dieses §. aufgestellte Satz nur unter der Einschränkung gelten, daß der Gläubiger in Ansehung aller seiner Forderungen einerley Erklärung in Bezug auf den Nachlaß gethan habe. Denn wenn nicht einerley Erklärung erfolgt ist, so mag nun der Gläubiger an einer Forderung etwas, an der andern gar nichts — oder an einer Forderung mehr als an der andern nachlassen wollen, immer entsteht dadurch eine Verschiedenheit, die ganz entgegen gesetzte Grundsätze erfordert. Im ersten Fall kan nur diejenige Forderung, an welcher er etwas nachlassen will, unter die zwingenden gerechnet, in Ansehung der übrigen Forderungen aber die Frage aufgeworfen werden, ob der Gläubiger, daran etwas nachzulassen, gezwungen oder nicht gezwungen werden kan? Eben so wesendlich ist nach dem §. 172. im zweyten Fall die Absonderung der verschiedenen Remisse und Forderungen.

§. 176.

Daß bey der Menge von Gläubigern, (§. 174.) letztere für eine Person angesehen werden müssen, ist an und für sich sowohl der Natur der Sache, als auch den ausdrücklichen Gesetzen gemäß *). Eben daraus folgt aber, daß die Theilhaber an der gemeinschaftlichen Forderung vor der Abgabe einer Erklärung wegen des Nachlasses, sich über eine gemeinschaftliche Stimme

*) l. 9. D. de pactis.

vereinigen müssen. Können sie dieß in der Güte nicht bewerkstelligen, so ist dieß bey dem nothwendigen Nachlaßvertrag ein Incidentpunct, der nach eben den Grundsätzen, nach welchen der nothwendige Nachlaßvertrag im Ganzen behandelt wird, entschieden werden muß. Indessen versteht es sich von selbst, daß hiebey nicht mehr die Frage, ob? sondern lediglich die, wie viel an der Forderung jeder Theilhaber nachlassen soll? aufgeworfen werden könne. Diese Entscheidung bindet aber nur die Theilhaber der gemeinschaftlichen, nicht die Gläubiger anderer Forderungen, und daher kan es sich leicht zutragen, daß, obgleich bey der einzelnen gemeinschaftlichen Forderung auf $\frac{1}{3}$ Nachlaß erkannt wurde, dennoch bey dem Hauptnachlaßvertrag auf die Hälfte Nachlaß gesprochen werden müsse. Z. B. bey einer Forderung von 100 fl. stimmt der meiste Theil der Theilhaber auf $\frac{1}{3}$ Nachlaß. Diese 100 fl. werden also zu denjenigen Forderungen gerechnet, welche $\frac{1}{3}$ fahren lassen. Diese Forderungen aber betragen in Summa weniger als diejenigen, welche auf die Hälfte Nachlaß stimmen, mithin werden jene verurtheilt, die Hälfte nachzulassen (§. 172.).

§. 177.

Bey gänzlicher Gleichheit der Forderungen, und der Gläubiger giebt die Würde einen Entscheidungsgrund ab (§. 147. nr. 5.). Diese Regel wurde zu einer Zeit gegeben, wo Würde

mit Aemtern verbunden war, die man nur dem Mann, der die nöthigen Kenntnisse besaß, anvertraute. Und hierinnen liegt auch der Grund der Regel, daß je höher die Würde ist, desto mehr Kenntnisse vermuthet, und desto reiflichere Erklärungen erwartet werden. Es ist also nöthig, daß man sich heut zu Tage bey der Anwendung dieser Gesetzstelle in jene Zeiten zurücksetze, daß man Würde von Titel unterscheide und letztern bey Leibe nicht die Kraft der erstern beylege. Denn wo der Grund des Gesetzes fehlt, da ist auch das Gesetz selbst unanwendbar. Wollte man hier das Gegentheil behaupten, so hieng eine Creditorschaft bey deren Nachlaßvertrag es auf Würde ankomnt, von den zufälligsten Machtsprüchen der Grosen ab, und mancher, dem sehr daran gelegen wäre, seine Meynung bey einem Nachlaßvertrag durchzuzusetzen, könnte mit 100 fl. einen ziemlich wichtigen Vorzug sich erkaufen. Es liegt auch im Gesetz selbst jener Unterschied. Denn wenn Würde blos Titel und den damit verbundenen Rang andeuten sollte, so liesse eine Gleichheit, die doch bey der sechsten Regel (§. 178.) als möglich angenommen wird, nie sich denken, indem wenigstens der längere Besitz der Würde entscheiden müsse *). Es kan also nur auf Kenntnisse Bezug haben. Und alsdann kan öfters eine Gleichheit dadurch eintretten, daß zwey Mitglieder eines Collegii, oder überhaupt zwey Personen, denen einerley

*) Arg. l. ult. D. de fide instrum.

Amt übertragen ist, z. B. zwey Proceßräthe, gegen einander votiren. Endlich müssen die mit der Würde, welche entscheiden soll, verbundenen Kenntnisse von der Beschaffenheit seyn, daß durch sie vorzügiich, der Nachlaßvertrag gehörig geprüft werden kan. Die Würde des vortreflichstem Heerführers wird also in vorliegendem Fall weniger vermögen, als die Würde eines Advocaten, der selbst Gläubiger ist.

§. 178.

Wenn aber auch die Würden gleich sind, so gewinnt die menschenfreundlichere Meinung den Vorzug (§ 147. nr. 6.). Drückt gleich Menschenfreundlichkeit, dem Wort nach, vielleicht etwas mehr als Humanitas aus, so entspricht jene doch dem Begrif, den sich die Rechtslehrer von letzterer dahin bilden, daß sie in dem Geschäft bestehe, sich Nothleidender zu erbarmen, die Vermehrung ihres Kummers zu verhindern und ihnen dagegen zu Hülfe zu kommen *). Der ist also der menschenfreundlichste Gläubiger, der die Frage, ob nachgelassen werden soll? bejahet, und der, sobald es auf die Summe ankomint, am meisten nachläßt **).

§. 179.

*) Mevius a. a. O. Cap. III. nr. 12 et 13.

**) Arg. l. 47. de oblig. et act.

§. 179.

Endlich soll die Abwesenheit gegen diesen Vertrag nicht schützen (§. 147. nr. 7.). Da er aber von dem Entschluß des grösten Theils der Gläubiger abhängt (§. 147. nr. 2.) so kan es nicht einerley seyn, ob man die abwesenden zu den Gläubigern, die nachlassen oder zu denen, die nichts fahren lassen wollen, folglich, zu den zwingenden, oder gezwungen werdenden zählen müsse? Nach den Gesetzesworten si modo valet pactio et contra absentes *) kan man bey den Abwesenden wohl schwerlich eine Einwilligung vermuthen, und daher halte ich dafür, daß sie unter diejenigen gerechnet werden müssen, welche nichts nachlassen wollen. Wenn also der Richter der Ladung das Präjudiz, das die Nichterscheinenden für Einwilligende gehalten werden sollen, nicht ausdrücklich hinzufügt, so liegt das Präjudiz gegen sie in der Errichtung des Vertrags selbst. Da jedoch die Ladung einen vermischten Entzweck hat, (§. 150.) so thut jeder Richter wohl, wenn er die sämtlichen Gläubiger sub praejudiciis praeclusionis und daß darauf ferner ergehn soll, was sich den Rechten nach gebühret, vorladet. Jenes hat auf die Einreden gegen den Vertrag Bezug und bewirket citationem arctatoriam, dieses monitoriam, indem es den Vertrag selbst angehet.

§. 180.

*) l. 10. de pactis.

§. 180.

Andere Grundsätze sollen in Ansehung derjenigen Gläubiger eintretten, welche zwar erscheinen, aber sich weder für die eine noch für die andere Parthey erklären, denn diese sollen unter beyden getheilt werden *). Diese Rechtsregel **) mag in allen den Fällen anwendbar seyn, in welchen der Richter nicht nöthig findet, dergleichen Amphibien eine cathegorische Erklärung abzufordern, zu dem Ende ein Präjudiz zu setzen und dieses bey fernerem Stillschweigen für verwirkt zu erkennen. Dieses Erkenntniß ist gleichfalls als ein Incidentpunct anzusehen, der eben so, wie im §. 176. nach den Grundsätzen des nothwendigen Nachlaßvertrags im Ganzen beurtheilt werden muß. Da nun bey einer durchgehenden Gleichheit, die menschenfreundlichere Gesinnung den Vorzug erhalten soll, (§. 147. nr. 6. 178.) diese aber im Nachlaß besteht, (§. 178.) und keine grösere Gleichheit gedacht werden kan, als wenn eine und dieselbe Forderung eines und desselben Gläubigers in zwey entgegen gesetzten Meynungen gleichheitlich getheilt wird, so kan der Richter in diesem Fall am schicklichsten das Präjudiz der Einwilligung geben und vollziehen.

§. 181.

*) Lauterbach a. a. O.

**) l. 142. de R. I.

§. 181.

Uebrigens lassen sich aus dem Begriff dieses Vertrags noch zwey allgemeine Bemerkungen machen. Die eine betrift die Behandlung, in so ferne sie auf die wirkenden Personen Bezug hat. (§. 26.) Wenn nehmlich der Nachlaß aus gesetzlicher Nothwendigkeit geschieht, (§. 143.) und diese in richterlichen Vorschriften nach gesetzlichen Regeln besteht, (§. 144.) so folgt daraus, daß dieser Vertrag allezeit unter der Leitung des Richters errichtet werden, mithin stets gerichtlich seyn müsse.

§. 182.

Die zweyte Bemerkung geht die Verfaßung des Gegenstands des Nachlaßvertrags, ich meyne, der Masse an (§. 28.). Der Nachlaß setzt rechtmäsige Forderung voraus (§. 143.) und nur der kan zwingen der etwas nachläßt (§. 154.). Da nun vor der Inventarisation und Absonderung des gewissen Vermögens vom uneinbringlichen und vor der Veräuserung der unbeweglichen Güther unmöglich berechnet werden kan, welche Forderungen unter die rechtmäsigen gehören (§. 6.) so muß zur Zeit des Vertrags die Masse berichtigt, und in soferne Immobilien sich darunter befinden, sogar hergestellt seyn, es müste denn der Richter wahrnehmen, daß entweder auch ohne die Stimmen, die durch Massegüther begründet werden, der

meiste

meiste Theil der Gläubiger in den Nachlaß willige, oder daß der Verlust oder Gewinn am Einschätzungswerth unmöglich so viel betragen könne, daß dadurch das Gewicht der Stimmen eine andere Richtung bekomme.

Zweyter Theil.

Zweyte Betrachtung.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen B) insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner.

§. 183.

Wenn bey einem drohenden, oder bereits ausgebrochenen Concurs Gläubiger eines Schuldners zu seinen Gunsten aus gesetzlicher Nothwendigkeit eines Theils ihrer rechtmäßigen Forderungen sich begeben, um den übrigen Theil derselben desto leichter zu erhalten, so ist dieß ein nothwendiger Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner.

§. 184.

Dieser Vertrag ist, gleich dem freywilligen (§. 61.) entweder allgemein, oder besonder, jedoch

mit der Einschränkung, daß er besonder, nehmlich von der Beschaffenheit, daß nur einige nachlassen, (§. 27.) nur in zwey Fällen seyn kan, nehmlich 1) wenn über abgesonderte Güther (1 - 3. §. 170.) ein Particular-Concurs entsteht und desfalls ein nothwendiger Nachlaßvertrag errichtet wird, (§. 62. am Ende) und 2) wenn sich unter den Gläubigern solche, die nicht gezwungen werden können, (§. 164.) und dieses Rechts sich wirklich bedienen, (§. 166.) befinden. Denn sind dergleichen nicht vorhanden, so haben diejenigen welche nachlassen wollen, in Gemäsheit einer der gesetzlichen Regeln (§. 147.) über die nicht nachlassen wollenden entweder das Uebergewicht, oder nicht. Im ersten Fall müssen eben deswegen, weil ein solches Uebergewicht vorhanden ist, alle übrigen Gläubiger aus gesetzlicher Nothwendigkeit nachlassen (§. 144.). Im letzten hingegen ist gar kein nothwendiger Nachlaßvertrag vorhanden.

§. 185.

Allgemein aber kan dieser Vertrag auf zweyerley Art seyn, einmahl wenn alle Gläubiger zum Nachlaß gezwungen werden können, oder mit andern Worten, wenn sich keine Gläubiger, die nicht gezwungen werden können, darunter befinden [§. 184.) und dann, wenn sich zwar einige der letztern vorfinden, ihrem Recht aber entsagen und zum Nachlaß sich bequemen.

§. 186.

Die Veranlassung zu diesem Vertrag ist die nehmliche, die es beym freywilligen Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner war, [§. 64. 65.) nehmlich ein materieller Concurs, bey welchem das Vermögen des Gemeinschuldners zur Bezahlung aller seiner Schulden hinreicht. Man nehme einmahl an, daß letzteres nicht sey; so könnten diejenigen Gläubiger, auf welche nichts käme, nichts nachlassen [§. 6.] sie empfiengen aber auch nichts, weil nur zu Gunsten des Gemeinschuldners nachgelassen wird, [§ 183.] folglich müssen sie von der Masse abgewiesen werden. Dieß setzte ein rechtskräftiges Locationsurthel und einen mit demselben übereinstimmenden Distributionsplan, mithin einen völlig beendigten Concurs voraus, der doch durch den Nachlaßvertrag vermieden oder wenigstens abgebrochen werden soll. Hebt aber ein rechtskräftiges Locationsurthel und die Distribution die Gemeinschaft zwischen den Gläubigern auf, so fällt auch der Grund des Nachlaßvertrags weg. Ferner ist bekannt, daß dem Gemeinschuldner nach entstandenem Concurs nur die alltägliche Kleidung gelassen werde, folglich läßt sich nicht denken, daß ihm ein Nachlaß zu statten kommen könne, während dem einige seiner Gläubiger ganz durchfallen sollen. Und endlich würde auch ein solcher Nachlaßvertrag für eben diesen Gemein-

schuldner ganz fruchtlos seyn, indem die von der Masse wegen deren Unzulänglichkeit abgewiesenen Gläubiger eben diesen, von ihren Mitgläubigern verwilligten Nachlaß als eine Verbesserung der Glücksumstände ansehen und mit Bestand eben dieser Rechte, die nur die altägliche Kleidung dem Gemeinschuldner verwilligen, jenen in Anspruch nehmen könnten *). Hieraus sowohl als aus den §§. 65. 66 wird klar, daß das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger hinreichen müsse.

§. 187.

Zur Zeit des nothwendigen Nachlaßvertrags muß die Masse berichtigt seyn [§. 182.]. Auf welche Art diese Berichtigung geschehen könne? das hängt davon ab, ob der Vertrag vor, oder nach der Beschlagnehmung der Güther errichtet werden soll? Daß letztere nicht unumgänglich nöthig sey, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, da weder die Gesetze desfalls eine Einschränkung machen, noch der Gesichtspunct, aus welchem nothwendige Nachlaßverträge vorzüglich beurtheilt werden müssen, ich meyne die Gemeinschaft unter den Gläubigern, [§ 145] jene fordert, indem schon durch den materiellen Concurs eine Gemeinschaft entsteht **).

§. 188.

*) l. 4. D. de ceſſ. bon.

**) Gmelin a. a. O. §. IX.

§. 188.

Vor der Beschlagnehmung der Güther kan die Masse wie beym freywilligen Nachlaßvertrag [§. 74.] entweder durch den Richter, oder durch die Gläubiger, oder durch den Gemeinschuldner berichtigt werden, indem in diesem Fall nicht mehr, als sogar bey der Abtrettung der Güther, gefordert werden kan, bey dieser aber dem Gemeinschuldner selbst die Verzeichnung seines Vermögenszustands überlassen wird *). Hier wird aber um so mehr die eydliche Erhärtung des letztern erfordert, als von dessen richtiger Angabe der ganze Vertrag abhängen kan [§. 154.].

§. 189.

Da vor der Beschlagnehmung der Güther der Gemeinschuldner noch im Besitz der letztern sich befindet, und auf ihm die Verbindlichkeit ruht, denjenigen Theil der Forderungen, der nach Abzug des Nachlasses übrig bleibt, abzutragen, [§. 70.] so ist den Gläubigern um so weniger zu verdenken, wenn sie desfalls auf Sicherheit dringen, als es ein Hauptbeweggrund des Nachlaßvertrags ist, den übrigen Theil der Forderungen desto leichter zu erhalten [§. 143.]. Indessen kommt es doch auch hier auf dasjenige an, was die meisten Gläubiger nach

*) Berger in Oec. Iur. Lib. IV. tit. 29. th. 5.

den vorhin angegebenen Regeln [§. 147.] beschliesen *).

§. 190.

Wenn aber erst nach der Beschlagnehmung der Güther die Masse berichtigt werden soll, so ist zwar die gerichtliche Berichtigung nicht unumgänglich nothwendig, jedoch kan alle Mitwirkung des Richters nicht vermieden werden, wie weiter unten [§. 110.] ausgeführt werden wird.

§. 191.

In soferne sich unter der berichtigten Masse liegende Gründe befinden, müssen diese erst in baares Geld verwandelt, d. i. muß die Masse hergestellt werden [§ 182.] Daß diese Veräuserung auf eine gesetzliche Art, nehmlich mittelst öffentlicher Feilbietung geschehe, versteht sich von selbst. Zugleich läßt sich aber aus jenem Satz noch so viel folgern, daß die Ueberlassung gewisser Massegüther auf gutes Glück an die Gläubiger [§. 75.] der Regel nach sich nicht denken lasse, wenn nicht jene Ausnahmen [zu Ende des §. 182.] eintretten, indem durch die Mehrheit der Stimmen nicht blos die Frage, ob? sondern auch, wie viel [§. 172.] und auf welche Art nachgelassen werden soll? entschieden wird.

§. 192.

*) Lauterbach a. a. O. §. 40.

§. 192.

Alle diejenigen, welche nachlassen, haben gleiche Rechte (§. 162.). Da es also hiebey nicht auf den Unterschied der Classen ankommt (§. 163.) so kan auch dieser Nachlaßvertrag durch Zwang nie dahin gedeyhen, daß eine Classe weniger als die vorhergehende erhalte, sondern es muß ein gleichheitlicher Nachlaß statt finden. Daher muß man den Punct des Vertrags, nach welchem die ersten Classen mehr, als die übrigen erhalten, nie aus dem Gesichtspunct gesetzlicher Nothwendigkeit, sondern lediglich als ein freywilliges Nachgeben betrachten. Zwar zieht ohnehin vielleicht mancher eine solche Einrichtung des Nachlaßvertrags in Zweifel, weil es sich leicht zutragen kan, daß der Schulden in den letzten Classen, die z. B. 30. Procent nachlassen wollen, mehr sind, als der in den ersten Classen, die nur 10, 20 vom Hundert fahren lassen sollen, und in diesem Fall, der Regel nach, (§. 172.) auch die ersten 30. Procent nachlassen müssen. Allein man darf nicht vergessen, daß nur da gesetzliche Nothwendigkeit und richterliche Auflage eintrette, wo die Gläubiger verschiedener Meynung sind *), in obigem Fall hingegen die ersten Classen mit Genehmigung der letztern, weniger nachlassen, ja, daß diese freywillige Nachgiebigkeit sogar als eine Bedingung, unter welcher sich die

*) l. 7. §. ult. de pactis.

die letztern Classen zu einem Nachlaßvertrag verstehen, um allen Streitigkeiten wegen gleicher Rechte auszuweichen, angesehen werden, und daß endlich der Gemeinschuldner sich nach der Intention seiner Gläubiger richten müsse.

§. 193.

Es ist nehmlich schon oben (§ 153.) vorläufig vorgekommen, daß der Zwang, welcher dem Gemeinschuldner zustehet, sich auf fremde Handlung gründe. Diese ist eben die Erklärung der Gläubiger (§. 147. nr 2.) vermöge welcher von dem Richter nach den gesetzlichen Regeln (Eben das.) auf den Nachlaß oder dessen Summe erkannt werden kan (§ 144.). Denn indem der Gemeinschuldner jene Erklärung annimt, so errichtet er mit den Gläubigern, die freywillig nachlassen, den Vertrag, der ihm wegen der vorliegenden Gesetze das Recht erwirbt, auch von dem übrigen Theil der Gläubiger den Beytritt zu fordern, wie weiter unten (§. 199.) noch näher gezeigt werden wird.

§. 194.

Die Art und Weise, wie er in Verfall gerathen, soll um deswillen hier nichts verändern, weil dieser Vertrag mehr den Gläubigern, als dem Gemeinschuldner zum Nutzen gereiche *). Ohne aber hier sich auf eine Balance des Nutzens ein-

*) Lauterbach a. a. O. §. 35.

einzulassen, darf man sich nur auf die gewöhnlichsten Folgen des Concurses, für den Gemeinschuldner, [§. 3.] die doch gröstentheils durch einen Nachlaßvertrag vermieden werden, beruffen. Erhellet nun auch selbst aus der Vergleichung zwischen dem Nutzen des Gemeinschuldners, und dem der Gläubiger, daß jener wenigstens einigen Vortheil vom Nachlaßvertrag haben müsse, so läßt es sich schwer einsehen, wie ein Gemeinschuldner, der durch seine eigene Schuld in Vermögens Abnahme gekommen ist, auf einen Vortheil, der ihm durch Nachlaß zufliesen soll, Anspruch machen könne, und warum hier nicht die Reichsgesetze *) anwendbar seyn sollen, da doch ein Moratorium, von welchem sie reden, selten so viel Nutzen, als der Nachlaßvertrag, dem Gemeinschuldner gewährt. Wenigstens sollte ich glauben, daß in den Fällen, in welchen entweder Humanität entscheiden soll, oder es darauf ankommt, ob ein gröserer oder kleinerer Theil nachgelassen werden soll, immer gegen einen solchen Schuldner erkannt werden müste. Bey einem betrüglichen Falliten ist die Sache vollends keinem Zweifel unterworfen. Denn steht ihm nicht einmahl die traurige Wohlthat der Abtrettung der Güther zu **), wie viel weniger kan er einigen Nachlaß verlangen?

§. 195.

*) R. Policey Ordn. von 1548. tit. von verdorbenen Kaufleuthen 22. und von 1577. ders. Tit. 23. §. ult.

**) Wernh. Tom. I. P. VIII. O. CCCCLXXX.

§. 195.

Durch den Vertrag, von dem dermahlen die Rede ist, lassen die Gläubiger zu Gunsten des Gemeinschuldners nach [§. 183.]. Hieraus entspringt die Frage, ob auch derjenige, welcher in Ansehung der Verbindlichkeit in die Stelle des Gemeinschuldners entweder ganz, oder nur zum Theil tritt, auch auf jene Gunst entweder ganz, oder zum Theil Anspruch machen könne? Die Beantwortung dieser Frage entscheidet das Schicksal 1) des Erben des Gemeinschuldners, 2) desjenigen, der einem Gläubiger aufgetragen hat, dem Gemeinschuldner Geld zu leyhen (mandatoris), 3) des Bürgen.

§. 196.

Was 1) den Erben anlangt, so muß man vor allen Dingen den Satz beherzigen, daß alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, die nicht ganz persönlich sind, auf den Erben übergehn *) — und dann die Lage untersuchen, in welcher das Schuldenwesen bey dem Tode des Erblassers gewesen ist. Es kan von einem Nachlaßvertrag die Rede gewesen seyn, ohne daß a) derjenige Theil der Gläubiger, welcher nach den Regeln von 3 - 6. [§. 147.] für den überwiegenden anzusehen ist, sich zum Nachlaß bereits ver-

*) L. 87. de R. I. L. 24. de V. S. L. 8. et 37. de acquis. vel omitt. heredit.

verstanden hätte b) dieser überwiegende Theil sich für den Remiß erklärt und der Gemeinschuldner letzteren angenommen haben, ohne Hinzukunft des Richters aber verstorben seyn, endlich kan c) das richterliche Erkenntniß gegen die Gläubiger, welche nicht nachlassen wollten, zur Zeit des Todes des Erblassers schon vorliegen.

§. 197.

So wenig in dem Fall a) [§. 196.] der Gemeinschuldner selbst den Beytritt der übrigen Gläubiger verlangen konnte, [nr. 2. §. 147.] so wenig kan es sein Erbe, auf den nicht mehr Recht, als der Erblasser hatte, übergehen kan. Nicht einmahl einem solchen Gebrauch kan er von jener dem Erblasser geschehenen Erklärung [a. §. 196.] machen, daß er den Beytritt mehrerer Gläubiger hinzufügen, dadurch eine Mehrheit der nachlassenden Stimmen erzielen, und den übrigen Theil der Gläubiger zum Nachlaß zwingen könnte. Denn entweder hat ein solcher Erbe eigenes Vermögen, so ist er verbunden, dasselbe zur Bezahlung der vom Erblasser überkommenen Schulden zu verwenden, hiedurch wird die Lage des Schuldenwesens ganz verändert, der Concurs hört durch diesen neuen Zuwachs der Masse auf, zu drohen, die Gläubiger haben weder langwührige Processe, noch Verlust an ihren Forderungen zu befürchten, es fällt also die ganze Veranlassung zu einem Nachlaßvertrag, und mit derselben, die Er-

richtung

richtung des letztern selbst, hinweg. Oder er hat kein Vermögen, und ist wohl gar in Verfall, so können sich die Gläubiger des Erblassers, des auserordentlichen Absonderungsrechts bedienen, das durch die Verschiedenheit derselben begründet wird [§. 169.].

§. 198.

Gleichwie es aber heut zu Tag von jedem Erben abhängt, ob er die Erbschaft gar nicht oder wenigstens lediglich unter der Wohlthat der Aufzeichnung antretten will, also müssen, wenn einer dieser Fälle eintritt, jene Grundsätze [§. 197.], die eine unbedungene Antrettung der Erbschaft voraussetzen, eine starke Abänderung leiden. Wer die Erbschaft nicht antritt oder davon absteht, übernimmt auch keine Verbindlichkeit des Erblassers, und wer sich der Wohlthat des Inventariums bedient, ist nicht über die Kräfte der Erbschaft verbunden. Sieht nun ein solcher Erbe, daß ihm nach Bezahlung der Schulden des Erblassers von der Erbschaft nichts übrig bleibe, so wird er, wenn er nicht besondere Rücksichten gegen den Erblasser hat, lieber die ganze Erbschaft den Gläubigern Preis geben, als sich einem Geschäft unterziehen, das öfters mit groser Mühe, und troz aller Rechtswohlthaten, mit Gefahr und Verantwortung verknüpft ist. In diesem Fall wird die Beschlagnehmung der Verlassenschaft eben so nothwendig, als bey gar nicht angetrettener

ner Erbschaft. Die Lage der Gläubiger wird also dort eben so critisch als hier, die Veranlassung zu einem Nachlaßvertrag ist hier dringender als dort, der Vertrag selbst in beyden Fällen den Gläubigern gleich zuträglich, der Grund des Gesetzes einerley, also muß auch die Verordnung eben dieselbe bey der, unter der Wohlthat des Inventariums, angetrettenen, als bey der noch gar nicht angenommenen Erbschaft seyn, nehmlich ein Nachlaßvertrag zu Gunsten des Erben errichtet werden können *), welcher, da der §. 19. des l. 7. de pact. durch die Worte hujusmodi pactio etc. auf den Fall der noch nicht angetrettenen Erbschaft [§. 17. eben das.] mit zielt, selbst den nicht nachlassen wollenden Gläubigern Gesetze vorschreibt, wenn er in gehöriger Form [§. 147.] errichtet ist.

§. 199.

Bey dem Fall b) [§. 186.] kommt alles darauf an, ob schon die Erklärung des meisten Theils der Gläubiger [§. 147.], oder erst das Decret des Richters, das Recht, den Beytritt der übrigen Gläubiger zu fordern, gebe? Und hier bringt es sowohl die Natur der Sache, nach welcher ein Richter nur auf bereits vorhandene Befugnisse spricht **), als auch der Sinn des Gesetzes

*) l. 7. §. 17. de pactis.

**) Schmidts pract. Lehrb. von ger. Kl. und Einr. §. 14.

Gesetzes *) mit sich, daß jenes Recht nicht erst durch das Dekret des Richters, sondern durch die Erklärung des überwiegenden Theils der Gläubiger hergestellt werde, wie bereits vorhin angeführt worden ist. Gehn nun alle Rechte des Erblassers auf den Erben über; [§. 196.] und kan letzterer von denselben allen gesetzlichen Gebrauch machen, so kan er auch, er mag nun unbedingt, oder unter der Wohlthat des Inventariums die Erbschaft angetretten haben, auf die Nachhohlung jenes richterlichen Dekrets, das den übrigen Gläubigern den Nachlaß auflegt, den Antrag, und dadurch sich der Gunst des Nachlasses theilhaftig machen.

§. 200.

Aus eben dem Grund, nehmlich, weil die Rechte des Erblassers auf den Erben übergehn, läßt sich, im Fall c) [§. 196.] gegen die Befugniß des Erben, sich an den Nachlaßvertrag des Erblassers zu halten, nicht einmahl ein Zweifel erhoben, da Rechtskraft hier noch hinzukäme, wenn es ja noch einer Stütze bedürfte.

§. 201.

*) l. 7. §. 19. de pactis: tunc praetoris partes necessariae sunt, qui decreto suo sequetur majoris partis voluntatem. Einer Sache folgen, setzt die Selbstständigkeit der letztern voraus.

§. 201.

Der Mandator und der Bürge (nr. 2. und 3. §. 195.) dienen zur Sicherheit des Gläubigers, und haften so lange, als letzterer noch etwas zu fordern hat *). Hieraus folgt von selbst, daß diese Verbindlichkeit aufhöre, sobald die Forderung ein Ende hat **). Ist nun Nachlaß eine Gattung der Schenkung (§. 7.) so muß auch Nachlaß der Forderung, in soweit sie nachgelassen worden ist, ein Ende machen können. Liegt ferner in der gesetzlichen Nothwendigkeit eine erdichtete Einwilligung zum Nachlaß (§. 146.) so muß die durch das richterliche Dekret bestimmte Summe des Nachlasses für eine erledigte Forderung angesehen werden.

§. 202.

Aus diesen Vordersätzen läßt sich nunmehr leicht bestimmen, wenn der Mandator, auf jene Gunst (§. 195.) Anspruch machen könne, nehmlich 1) wenn der Gläubiger freywillig nachgelassen hat. Dieß kann ausdrücklich sowohl, als durch Thathandlung geschehen: jenes, indem er vor dem Richter in den Nachlaß willigt ***). Dieses, wenn

*) l. 13. D. de Fidejuss. et mandator. l. 23. C. ibid.

**) l 68. §. 2. D. ibid.

***) l. 58. §. 1. D. Mandati vel contra: Si praesens apud praetorem ipse quoque consensisset — eaque

wenn er denjenigen Theil der Forderung, welcher nach Abzug des vom Richter bestimmten Nachlasses übrig bleibt, vom Gemeinschuldner annimmt, oder beytritt *). Hieben ist aber zur Erläuterung anzuführen, daß der Richter, der einen nothwendigen Nachlaßvertrag herstellen soll, um das besondere Verhältniß zwischen einem Gläubiger und dessen Mandator sich nicht zu bekümmern habe, daß somit die Erklärung eines Gläubigers, sich lieber an seinen Mandator zu halten, als dem Nachlaßvertrag beyzutretten, den Nachlaßvertrag selbst nicht aufhalten könne, und daß folglich, dieser Erklärung ungeachtet, der vorhin vom Gläubiger liquidirten Forderung die Summe des Nachlasses bestimmt werden müsse, es mag nun in der Folge der Gläubiger selbst oder dessen Mandator das, was nach Abzug des Nachlasses auf die Forderung kommt, in Empfang nehmen **). Hat hingegen der Gläubiger lediglich

eaque exceptio et fidejussori dandu esset et mandatori.

*) Eben dasselbe Ges. am Ende: plane si ab herede partem accepisset, an in reliquum permittendum esset creditori, fidejussorem convenire, dubitatum est, sed videbitur consentire decreto, conveniendo heredem.

**) l. 58. §. 1. D. Mandati. Nec enim siquis dixerit, summovendum creditorem heredi consulitur, sed mandatori vel fidejussori, quibus mandati judicio eandem partem praestiturus est.

lediglich um der dem Mandator oder Bürgen zustehenden Einrede der Ordnung *) auszuweichen, den Distributionsantheil erhoben und desfalls durch eine rechtsbeständige Erklärung sich vor dem Empfang, oder dem Gesuch um Auszahlung des Gelds verwahret, so hebt diese Erklärung die Vermuthung einer Einwilligung in den Nachlaßvertrag auf, und es kan sich daher auch nicht auf diesen von dem Mandator oder Bürgen beruffen werden.

§. 203.

2) Wenn dem Gläubiger der Nachlaß vom Richter auferlegt worden ist, ohne daß jener sich der Wahlfreyheit bedient hätte, die gegen den Gemeinschuldner ergriffene Klage zu verlassen und dagegen den Mandator anzugreifen. Selbst das Gesetz giebt dieses nicht undeutlich zu erkennen **), und der Grund davon liegt in dem Wesen des richterlichen Dekrets §. 150.) ***). Nur ist hier das besonder, daß in der Abwesenheit eines solchen Gläubigers gegen ihn nichts widriges soll verhängt werden können. Hiedurch entsteht zwischen diesem l. 58. §. 1. D. Mandati und dem l. 10. pr.

*(Nov. IV. cap. 1.

**) l. 58. §. 1. D. mandati iniquum est, auferri ei (creditori) electionem — qui potuit praesens idipsum proclamare, nec desiderare decretum praetoris.

***) arg. l. 59. §. 3. eben das.

pr. de pactis ein offenbarer Widerspruch, den Lauterbach *) zu heben, so wenig der Mühe werth gehalten hat, daß er vielmehr dem ersten Gesetz ohne Anstand gefolgt ist. Die Sache fordert aber ihrer wichtigen Folgen wegen allerdings Aufklärung. Folgt man nun den bey zwey sich widersprechenden Gesetzen, die zu gleicher Zeit Gesetzeskraft erlangt haben, angenommenen Regeln der Auslegungskunst und untersucht das Alter und die Lehrart der Verfasser jener Gesetzes-Stellen **), so ergiebt sich, daß l. 10. pr. D. de pactis aus dem Rescript des frommen Antonius genommen, l. 58. §. 1. D. Mandati aber ein Ausfluß des Paulinischen Lehrsystems gewesen, und in diesem auf das erstere Gesetz deswegen nicht Rücksicht genommen worden sey, weil dem Paulus das angeführte Rescript gar nicht bekannt gewesen seyn muß ***). Ist nun auf diese Art l. 10. D. de pactis nicht nur älter als l. 58. §. 1. D. Mandati vel contra, sondern geht auch letzteres sogar gegen ein bereits gegeben gewesenes Gesetz, (denn dafür war jenes Rescript zu halten) so kan darauf, was den Punct der Abwesenheit

*) a. a. O. §. 49.

**) Eckhardi hermenevtica juris cum notis Car. Frid. Walchii. Lipsiae 1779. Lib. I. Cap. I. §. XLIII. pag. 35.

***) Man sehe die Gothofredischen Noten zu beyden Gesetzen und selbst l. 10. D. de pactis.

senheit betrift, keine Rücksicht genommen werden, folglich hat es auch in Ansehung derjenigen Gläubiger, welche einen Mandator oder Bürgen haben, beym l. 10. D. de pact. und daher auch bey den oben (§. 179.) aufgestellten Grundsätzen sein Bewenden.

§. 204.

Was endlich noch die Frage anlangt, ob ein in bessere Glücksumstände gekommener Gläubiger in Ansehung der, aus gesetzlicher Nothwendigkeit nachgelassenen Summen in Anspruch genommen werden könne? so muß sie aus eben den Gründen, welche in den §§ 201. u. 202. angeführt worden, sowohl gegen den Gläubiger selbst, als auch gegen den Mandator und Bürgen verneinet werden und es tretten daher auch hier die in den §§. 78. 79. und 80. aufgestellten Grundsätze ein.

Zweyter Theil.

Zweyte Betrachtung.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen B) insbesondere.

Zweyter Abschnitt.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen zwischen den Gläubigern unter sich.

§. 205.

Vorstehender Vertrag besteht darinnen, daß bey einem bereits ausgebrochenen Concurs Gläubiger eines Schuldners zu Gunsten ihrer Mitgläubiger aus gesetzlicher Nothwendigkeit eines Theils ihrer rechtmäsigen Forderungen sich begeben, um den übrigen Theil derselben desto leichter zu erhalten.

§. 206.

Nach meinem geringen Ermessen ist der Hauptpunct dieses Begrifs, nehmlich, daß auch zu Gunsten der Mitgläubiger gesetzliche Nothwendigkeit eintretten könne, sehr leicht zu erweisen. Das Gesetz selbst *) schreibt nicht vor, zu wessen Gunsten nachgelassen werden soll. Es schließt die Mitgläubiger von jener Gunst so wenig

*) l. 8. D. de pact.

wenig aus, daß es sie vielmehr darunter nicht undeutlich begreift, wenn in dem §. 18. des vorhergehenden Gesetzes, auf welches l. 8. Bezug hat, die Einrede des Betrugs in similibus speciebus zugelassen werden soll. Denn da dieser Ausdruck sich wieder auf den Vertrag: vt minus solvatur *) bezieht, so müssen auch ähnliche Gattungen von Nachlaßverträgen zuläßig seyn. Aehnlichkeit aber zwischen den Nachlaßverträgen der Gläubiger mit dem Gemeinschuldner, und der Gläubiger unter sich, läßt sich in verschiedenem Betracht bemerken. Die nachlassenden Gläubiger ernden aus diesem Vertrag die nehmlichen Früchte ein, die ihnen in jenem zu Theil werden. Sie hemmen auch hiedurch einen Concurs und dessen meiste leidige Folgen, und erhalten den übrigen Theil ihrer Forderung desto leichter, desto eher und mit desto geringerem Kostenaufwand. Auch befinden sie sich in eben der Gemeinschaft der Güther, in welcher die meisten Stimmen beschliesen (§. 159.) und da ein solcher Schluß auf einen Nachlaß abzielt, so haben auf den Vortheil der aus letzterm entspringt, die Mitgläubiger weit mehr Anspruch, als der Gemeinschuldner zu machen, da jene blos den allzugrosen Schaden nehmlich den Verlust ihrer ganzen Forderungen zu vermeiden suchen, der Gemeinschuldner aber Gewinn verlangt.

*) §. 17. eben das.

§. 207.

Der Unterschied zwischen freywillig — und nothwendigem Nachlaßvertrag der Gläubiger unter sich, liegt darinnen, daß in jenem die paciscirenden Personen aus freyem Willen, in diesem aus gesetzlicher Nothwendigkeit wirken (§. 26. 81. 205.) In so ferne hingegen die Begriffe von beyden einerley sind, in so ferne müssen auch einerley Folgen daraus entstehen. Der nothwendige Nachlaßvertrag hat mit dem freywilligen, dieser Art, das gemein, daß 1) diejenigen Gläubiger, welche ihn eingehen, nur aus nachlassenden und empfangenden Gläubigern bestehen können, und ein Mittelding, das theils nachläßt, theils empfängt, sich nicht denken lasse (§. 83.) 2) daß er Unzulänglichkeit der Masse voraussetze (§. 85.) endlich 3) daß der Gemeinschuldner wegen der nachgelassenen Summen belangt werden könne, wenn er in bessere Glücksumstände kommt (§. 133.).

§. 208.

Sobald der Richter von der Unzulänglichkeit der Masse vergewissert wird, ist er vermöge seines Amts angewiesen, den wirklichen Concurs förmlich zu eröfnen *). Eine solche Gewißheit ent-

*) Gmelin a. a. O. §. IV. und Pütter in den auserlesenen Rechtsfällen aus allen Theilen der in

entsteht wenigstens dann, wann einige Gläubiger bey dem Richter auf die Herstellung eines nothwendigen Nachlaßvertrags, von dem hier die Rede ist, dringen, folglich muß wenigstens in dem Zeitraum zwischen diesem Verlangen einiger Gläubiger und dem wirklichen Spruch auf den nothwendigen Vertrag der förmliche Concurs eröfnet werden, und das um so mehr, als vorzüglich bey der Unzulänglichkeit der Masse die Eintheilung in bekannte und unbekannte Gläubiger *) eintritt, welche die Edictalcitation sowohl an und für sich, als auch hier besonders deswegen nöthig macht, weil alle Gläubiger geladen werden müssen [§. 150. 151.] Da nun Edictalcitation den förmlichen Concurs begründet, so muß dieser zur Zeit der wirklichen Errichtung dieses Vertrags bereits vorhanden seyn und desselben Veranlassung abgeben. Und daher weichen diese, und die folgende — [§. 214.] von allen übrigen Gattungen des Nachlaßvertrags ab.

§. 209.

Unzulänglichkeit der Masse verbindet ferner den Richter, für die Sicherheit der Gläubiger be-

in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit 1ster Band Dec. 149. n. 8 und 9. In den hiesigen Landen muß er bey der Regierung erst anfragen. Corp. Const. Brandenb. Culmb. II. Theil Band I. Tit. II. §. 3.

*) Knorrs Anleitung zum gerichtlichen Proceß 3tes Buch 7tes Hauptstück §. 7.

besorgt zu seyn und das Vermögen in gerichtlichen Beschlag zu nehmen, falls es nicht bereits freywillig vom Gemeinschuldner abgetretten ist *). Da nun dieses noch vor der Eröfnung des förmlichen Concurses besorgt werden muß **). Dieser aber vor der Errichtung des bezielten Nachlaßvertrags bereits vorhanden ist, so folgt daraus, daß eben dieser Vertrag erst nach der Abtrettung oder Beschlagnehmung des Vermögens errichtet werden könne.

§. 210.

Daß die Masse berichtigt seyn müsse, ist schon eine Erforderniß des nothwendigen Nachlaßvertrags im Allgemeinen [§. 182.]. Dermahlen tritt noch ein Grund hinzu, der darinnen besteht, daß, da sogleich nach der Beschlagnehmung eines Vermögens ein Curator aufgestellt wird, wenn nicht dem Richter selbst diese Curatel obliegt, in beyden Fällen aber über die Administration Rechnung abgelegt werden muß ***) eine solche Rechnung nicht richtig beurtheilt werden könne, wenn nicht bestimmt ist, was in Einnahme liegen soll. Nur kommt es darauf an, auf welche Art in dieser Lage die Masse berichtigt werden soll? Da das Verzeichniß des Vermögens und die endliche Erhärtung derselben bey der

*) Knorr a. a. O. §. 4. Gmelin a. a. O. §. V.

**) Gmelin im angeführten §.

***) Knorr a. a. O. §. 5.

der Abtrettung der Güther erfordert wird *), und in dergleichen Verzeichnissen auf die Güte der Ausstände sehr leicht Rücksicht genommen werden kan, so ist schon hieraus ersichtlich, daß die Berichtigung der Masse durch den Gemeinschuldner bewirkt werden könne. Ohne alle Beywirkung des Richters kan jedoch diese Handlung nicht geschehen, indem derjenige, welcher die Verwaltung der Masse übernimmt, für letztere stehn muß und daher zu seiner Sicherheit eine specifique Übergabe der Masse, mithin eine Revision des ausergerichtlichen Verzeichnisses verlangen darf. Sollten hingegen die Gläubiger mit der vom Gemeinschuldner gefertigten Designation nicht zufrieden, oder dergleichen gar nicht übergeben seyn, wie bey dem, ohne Abtrettung der Güther vorgekehrten Beschlag des Vermögens vorzüglich der Fall ist, so tritt die gerichtliche Berichtigung der Masse ein **).

§. 211.

Dadurch, daß die Masse berichtigt — und wenn unbewegliche Güther sich darunter befinden, sogar hergestellt seyn muß, [§. 182.] läßt sich auch hier die zweyte gesetzliche Regel [nr. 2. §. 147.] sehr leicht erfüllen. Allein die Gesetzes Worte: quota parte debiti contenti sint, zielen blos auf die nachlassenden Gläubiger, indem

*) Berger in Oec. Iur. lib. 4. tit. 29. thes. 5.

**) Knorr im angeführten §. 5.

dem es bey den empfangenden nie darauf ankommt, mit wie viel sie zufrieden seyn wollen, sondern sie sich, gleich dem Gemeinschuldner [§. 192 199.] an dem begnügen müssen, was ihnen durch die meisten Stimmen der nachlassenden Gläubiger verwilligt wird. Die Bestimmung der Procente, welche jeder empfangende Gläubiger erhalten soll, gehört also nicht zum Wesen dieses Vertrags, und daher kan er auch in der Maase gefaßt werden, daß dasjenige, was jeder nachläßt, den Gläubigern, auf deren Forderung nichts käme, zufallen solle.

§. 212.

Daß in diesem Fall eine gleichheitliche Austheilung dieses Nachlasses unter denjenigen, welche als empfangende Gläubiger den Vertrag eingiengen, statt finde, fließt theils aus dem Satz, nach welchem alle dergleichen Gläubiger etwas erhalten müssen [§. 84. 207.] und theils daraus, daß eben dergleichen Gläubiger unter einander zur Zeit dieses Vertrags keine Vorrechte haben [§. 118.]. Wenn aber gleich alle diejenigen, auf deren Forderung nichts kommt, an diesem Vertrag Antheil nehmen wollen, so kan doch der Satz, daß sie in dieser Lage keine Vorrechte unter sich haben, den nachlassenden Gläubigern keine Gesetze vorschreiben, sondern ihnen steht nach den Grundsätzen der Schenkung frey, eine Auswahl zu treffen, und durch die Mehrheit der

Stimmen auch den Punct zu entscheiden, welcher Theil ihrer Mitgläubiger die Gunst des Nachlasses mitgeniesen soll. Dieß ist um so wenigeren Schwürigkeiten unterworfen, als zur Zeit der Errichtung dieses Vertrags darüber kein Zweifel mehr seyn kan, auf wen die Masse langt, oder nicht langt. Gesetzt also, letztere wäre so klein, daß sogar ein groser Theil der dritten Classe durchfiele, so können sich die Gläubiger der vierten und fünften Classe nicht beschweren, wenn die nachlassenden Gläubiger die Summe des Nachlasses den leer ausgehenden Gläubigern der dritten Classe anweisen.

§. 213.

Diese Betrachtung [§. 212.] machte es zur Nothwendigkeit, daß erst am Schluß dieses Abschnitts der hiebey statt findenden Eintheilung Erwähnung geschehe. Dieser Vertrag kan gleichfalls allgemein und besonder seyn. Zur Allgemeinheit gehört nicht blos der Nachlaß aller Gläubiger, auf welche die Masse langt, es mögen nun alle gezwungen werden können, oder diejenigen, welche man nicht zwingen kan, sich ihres Rechts begeben (§. 185.), sondern auch die Theilnahme aller leer ausgehenden Gläubiger an diesem Nachlaß. Hieraus fließt aber auch zugleich, daß er wenigstens in zweyerley Betracht besonder seyn könne, einmahl wenn Gläubiger vorhanden sind, die nicht gezwungen werden können, und dieser

ihrer Befugniß sich wirklich bedienen (§. 185.) und dann wenn, nicht alle Gläubiger, auf deren Forderungen die Masse nicht langt, am Nachlaß Theil nehmen dürfen (§. 212.). Hiezu gesellschaftet sich aber noch eine Gattung von besonderm Vertrag, die aus beyden erstern zusammengesetzt ist, und durch den Nachlaßvertrag bey einem Particularconcurs entsteht (§. 184.).

Zweyter Theil.

Zweyte Betrachtung.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen B) insbesondere.

Dritter Abschnitt.

Von nothwendigen Nachlaßverträgen zwischen Gläubigern an einem — dann ihren Mitgläubigern und dem Gemeinschuldner, am andern Theil.

§. 214.

Dieser Vertrag zwischen den nachlassenden Gläubigern an einem — dann den empfangenden Gläubigern und dem Gemeinschuldner am andern Theil entsteht, indem bey einem bereits ausgebrochenen Concurs Gläubiger eines Schuldners zu seinen und ihrer Mitgläubiger Gunsten aus gesetzlicher Nothwendigkeit eines Theils ihrer recht-

mäsigen

mäsigen Forderungen sich begeben, um den übrigen Theil derselben desto leichter zu erhalten.

§. 215.

Das Zuläßige der gesetzlichen Nothwendigkeit ist hier eben so leicht, als im §. 206. zu erweisen. Denn gegen die dem Gemeinschuldner zufliesende Gunst können nur von den Paciscenten Einwendungen gemacht werden und diese können nur von zwey Gattungen der Gläubiger, nehmlich entweder von nachlassenden oder von empfangenden (wie im §. 216. nr. 2. vorkommen wird) herrühren. So wie aber dieser Vertrag auf alle Fälle nach den allgemeinen Grundsätzen (§. 143. und den folgenden §§.) eingerichtet werden muß, also versteht sich auch von selbsten, daß der Antheil, den der Gemeinschuldner am Nachlaß nimmt, keinen unmäsigen Nachlaß verursachen dürfe. (§, 171.) Hieraus folgt, daß den nachlassenden Gläubigern nicht der geringste Schade zugehe, wenn der Gemeinschuldner von der nachgelassenen Summe gleichfalls etwas erhält, und daß folglich ihrem allenfalsigen Widerspruch, in soferne er lediglich gegen den Antheil des Gemeinschuldners an diesem Vertrag gerichtet ist, die Replick, daß es sie nichts angehe, entgegen gesetzt werden könne. In Ansehung der nachlassenden Gläubiger kan man sicher also schliesen, daß da jeder, der in der Gemeinschaft sich befindet, (§. 157.) mithin eine rechtmäsige Forderung hat, (§. 158.) zum Nach-

laß

laß gezwungen werden kan, noch mehr die empfangenden Gläubiger sich gefallen lassen müssen, von demjenigen, was nachgelassen wird, dem Gemeinschuldner etwas zukommen zu lassen.

§. 216.

Um auch hier alle unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, will ich vor allen Dingen nur mit wenig Worten berühren, was dieser Vertrag mit einigen andern Gattungen gemein hat, und erst dann das Eigenthümliche desselben anzuzeigen suchen. Mit dem freywilligen Vertrag dieser Art (§. 136) kommt er in drey Stücken überein, indem er 1) Unzulänglichkeit der Masse voraussetzt (§. 138.) 2) sowohl nachlassende als empfangende Gläubiger nebst dem Gemeinschuldner, als Paciscenten erfordert (§ 137.) und 3) gegen den in bessere Vermögensumstände gekommenen Gemeinschuldner in Ansehung dessen, was letzterem selbst nachgelassen worden, keine Klage zuläßt. (§. 142.). Der Grund dieser Uebereinstimmung liegt darinnen, daß hierauf die gesetzliche Nothwendigkeit, als das unterscheidende Merkmahl keinen Einfluß hat.

§. 217.

Weil auch zu Gunsten des Gemeinschuldners nachgelassen wird; (§. 214.) so ist aus dem nothwendigen Nachlaßvertrag der Gläubiger mit dem Gemeinschuldner (§. 183.) hier anwendbar,

daß

daß 1) der Gemeinschuldner blos durch die Mehrheit der nachlassenden Gläubiger zwingen könne, (§. 193.) 2) ein betrüglicher Fallite gar nicht, ein durch seine Schuld in Concurs verfallener Schuldner aber wenigstens in dem Fall, wo Menschenfreundlichkeit entscheidet, nicht zwingen könne, (§. 194.) und 3) in Ansehung des Erben des Gemeinschuldners, des Mandators und des Bürgen die in den §§ 196 - 203. aufgestellten Sätze Platz greifen.

§. 218.

Gläubiger lassen hier theils zu Gunsten ihrer Mitgläubiger nach (§. 214.). In soferne also die Hinzukunft des Gemeinschuldners keinen Unterschied macht, muß dieser Vertrag mit dem nothwendigen Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern unter sich einerley Grundsätze haben. Daher muß auch hier ausser den 2 ersten Stücken, die schon im vorigen §. berührt wurden 1) ein förmlicher Concurs vorhanden seyn, (§. 208.) 2) der Vertrag nach der Abtrettung, oder Beschlagnehmung der Güther errichtet, (§. 209.) 3) die Masse eben so, wie im §. 210. berichtigt werden können, 4) eine gleichheitliche Austheilung statt finden, im Fall den empfangenden Gläubigern keine Procente bestimmt sind (§. 212.)

§. 219.

Sogar die Eintheilung dieses Vertrags in allgemeinen und besonderen könnte dem vorigen Vertrag zum Theil einverleibt werden. Um des Zusammenhangs wegen aber mag sie zum Eingang der wenigen Abweichungen dieses Vertrags von den übrigen Gattungen dienen. Allgemein ist also dieser Vertrag wenn, alle Gläubiger rechtmäsiger Forderungen nachlassen und alle Gläubiger, auf welche eigentlich nichts, oder nicht so viel, als durch den Nachlaß, käme, nebst dem Gemeinschuldner etwas bekommen. Besonder hingegen kan er nur in einem einzigen Fall seyn, nehmlich, wenn Gläubiger vorhanden sind, welche nicht gezwungen werden können und dieser ihrer Befugniß sich wirklich bedienen [§. 213.]. Hierinnen liegt die Behauptung, daß die empfangenden Gläubiger, nie ganz leer ausgehen dürfen. Der Beweiß hievon ist bereits im §. 186. geführt. Denn vorausgesetzt, daß diejenigen, welche freywillig von ihren ganzen Forderungen abstehen, zur Zeit des Vertrags unter die Gläubiger nicht mehr zu rechnen sind, [§. 65.] würde eine richterliche Abweisung erfordert, welche dem Zweck dieses Vertrags von allen Seiten entgegen wäre.

§. 220.

Dieser Vertrag muß nach den allgemeinen Grundsätzen des nothwendigen Nachlasses eingerichtet werden [§. 215.]. Es kommt also auch hier auf die Mehrheit der Stimmen an [§. 147. nr. 2.]. Daher wurde schon im §. 217. nr. 1. berührt, daß der Gläubiger blos durch die Mehrheit der Stimmen zwingen könne. Dermahlen aber muß noch näher auseinander gesetzt werden, was alles durch jene Mehrheit bestimmt werden müsse. Der Nachlaß selbst ist immer der Präjudicialpunct und folglich müssen 1) vor allen Dingen die Fragen, ob? und wie viel die nachlassenden Gläubiger fahren lassen sollen? entschieden werden. Ferner und 2) ist ein Uebergewicht der Meynungen darüber erforderlich, daß der Gemeinschuldner an dem, was nachgelassen wird, Antheil nehmen dürfe. Denn zielen die meisten Stimmen nur auf die Gunst der nachlassenden Gläubiger ab, so ists lediglich Vertrag der Gläubiger unter sich, [§. 205.] fallen sie hingegen zu Gunsten des Gemeinschuldners allein aus, so ist entweder die Masse zu Beza hlung aller Schulden hinlänglich, und dann entsteht ein Vertrag der

Gläubiger mit dem Gemeinschuldner [§. 183. 186.] oder das Vermögen reicht nicht zu, so würde der Vertrag theils noch weniger, als in dem Fall wenn nur einige Gläubiger abgewiesen werden sollen, statt finden, und theils dem Gemeinschuldner weit weniger nützen, [§. 186. 219.] als wenn er die Gunst der nachlassenden Gläubiger mit den empfangenden Gläubigern theilt. Der Grund hievon läßt sich leicht einsehen. Sobald die empfangenden Gläubiger etwas erhalten, so geschieht dieß nicht nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß sie den Gemeinschuldner wegen dessen, was er erhält, auser Anspruch lassen wollen, sondern sie sind auch sogar Mitcontrahenten, willigen also in die Theilnahme des Gemeinschuldners am Nachlaß mit ein, und versperren dadurch sich selbst den Weg, den Gemeinschuldner wegen des Remisses zu belangen. Und eben so muß 3) aus den im §. 140. angeführten Gründen bestimmt werden, welchen Theil der Gemeinschuldner und welchen die empfangenden Gläubiger am Nachlaß nehmen sollen.

§. 221.

§. 221.

Die hiebey entstehende Frage, wie es mit Anwendung der sechsten Regel, nehmlich der Humanität [§. 147. nr. 6.] gehalten werde, ist wenigstens stillschweigend vorläufig im §. 217. nr. 2. beantwortet worden. Indessen ists doch viel, leicht nicht überflüßig, derselben am Schluß dieser Abhandlung noch ausdrücklich Erwähnung zu thun. Die ersten zwey Fragen [nr. 1. §. 220.) gehen den Gemeinschuldner und die empfangenden Gläubiger gemeinschaftlich an und sind schon im §. 178. hinlänglich bestimmt. Bey den zwey übrigen Puncten aber [nr. 2. und 3. §. 220.) ist das Interesse des Gemeinschuldners und der empfangenden Gläubiger getheilt. Auf wessen Seite tritt hier wohl die menschenfreundlichere Gesinnung? Ohne Zweifel nimmt sie der Regel nach jenen in Schutz, weil auf ihn wenigstens im Durchschnitt der Begriff der Humanität [§. 178.] mehr als auf die nachlassenden Gläubiger paßt. Auch ist diese Regel auser den in nr. 2. §. 217. gemachten Bemerkungen in Ansehung der Frage: ob? keiner Ausnahme fähig, weil die empfangenden Gläubiger auf alle Fälle etwas bekommen,

der Gemeinschuldner hingegen alles zu verlieren in Gefahr steht. Wenn es aber auf die Bestimmung der Summe ankommt, dann möchte doch wohl die Sache dem Gutbefinden des Richters überlassen werden müssen, indem sich Fälle zutragen können, welche das Mitleiden den empfangenden Gläubigern eher als dem Gemeinschuldner zuwenden. Eine dürftige Wittwe, die sich selbst den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen kan, sollte diese nicht noch mehr Anspruch auf menschenfreundlichere Gesinnung machen können, als ein Gemeinschuldner, dem nicht nur die Befugniß, sein Gewerb fortzusetzen, übrig bleibt, sondern dessen Antheil am Nachlaß auch so viel beträgt, als zum Verlag seiner Hanthierung erforderlich ist? Der Richter erwäge also hier die Umstände genau und lasse dann sein Herz sprechen, wenn es gut ist.

Register.

Die Zahlen bedeuten die §§.

A.

Abgaben sind dem Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht unterworfen. 165.

Abschlagszahlungen siehe Geld.

Absonderungsrecht ist dem Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht unterworfen 166. ist ordentlich oder auserordentlich, ebendſ. wer sich des erstern zu erfreuen hat? 167. 168. wer des leztern? 169. 170. 197.

Abtrettung der Forderungen hat auf die Beschädigung des Gemeinschuldners Einfluß 114.

Abtrettung der Güther vor derselben muß der freywillige Nachlaßvertrag zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern errichtet werden 67. kan die Unzulänglichkeit der Masse aufdecken 87. Vor und nach derselben kan ein Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern unter sich errichtet werden 87. 187. auch zwischen diesen unter sich und dem Gemeinschuldner 139. anders ists im nothwendigen Nachlaßvertrag 209. 218.

Abwesenheit schützt gegen den nothwendigen Nachlaßvertrag nicht 147. erregt die Vermuthung, daß man nichts nachlassen wolle. 179. wenn nicht der Ladung praeiudicium praeclusionis beygefügt ist, ebend.

Abzug der Kosten wird statt baaren Geldes angerechnet 51.

Actio de dolo wenn sie statt findet? 39.

Actio in factum wenn sie statt findet? 39.

Administratio siehe Sache.

Allgemeiner Nachlaßvertrag zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern 61. zwischen den Gläubigern unter sich. 82. bey demselben muß jeder Gläubiger rechtmäsiger Forderung etwas nachlassen, jeder der nichts bekäme, etwas empfangen 84.

Anastasianisches Gesetz, in welchem Fall es entscheidet? 114.

Anweisung läßt Beschädigung zu 131.

Arrest kan die Unzulänglichkeit der Masse aufdecken 87.

Ausding wenn er dem Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht unterworfen ist. 165.

ausergerichtlicher Nachlaßvertrag was er ist 26. 56. ꝛc.

Ausstände die noch im Proceß sind, verhindern die Berichtigung der Masse 43. wenn bescheinigt werden muß, daß sie uneinbringlich sind? 102.

Austheilung pro rata. wenn sie eigentlich Regel ist? 98. 119. 212. 218. was Rechtens, wenn durch sie Jemand beschädigt wird ebendſ. — 122. wenn sie nicht statt findet? 140,

Austheilungsplan, wie er am einfachsten gefertigt wird? 128.

B.

Befriedigung, deren Gewißheit gehört mit zum Wesen einer rechtmäsigen Forderung 6.

Behandlung der Nachlaßverträge in derselben liegt der Unterschied zwischen gericht- und aussergerichtlichen freywilligen und nothwendigen Nachlaßverträgen. 26.

Berechnung, zwischen Nachlaß und Empfang, wie sie am einfachsten geschehen könne? 128.

berichtigte Masse, worinn sie bestehen kan? 30. 76.

Berichtigung der Masse, was sie ist? 30. gehört zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses. 42. wie lang sie nicht geschehen kan? 43. kan auf dreyerley Art geschehen. 74. 129. 188. 210. 218. vor derselben kan nur von einer Austheilung pro rata zwischen den Gläubigern unter sich die Rede seyn. 98. wenn nicht ein Gläubiger die ganze Masse übernimmt. 99 nach Berichtigung der Masse kan genau bestimmt werden, wie viel jeder erhalten soll, 128. wenn aber liegende Gründe vorhanden, oder die Schulden noch unbestimmt sind, so findet dreyerley Norm statt ebendas.

Beschädigung, von welcher hier die Rede seyn kan? 35. woher sie rührt? 36. darf zur Zeit der Errichtung des Vertrags von den Gläubigern nicht zu ersehen seyn 37. 38. gegen dieselbe finden die nehml. Rechtsmittel, wie bey andern Verträgen statt 38. welche? 39. wornach sie beurtheilt werden muß? 41. wenn kan

sie berechnet und beurtheilt werden? 47. wie geschieht das? 50-52. Beschädigung über die Hälfte, wenn sie nicht vorhanden? 52. Beyspiel 53. 54. Beschädigung durch Uebernahm der Masse 100-117. durch genaue Bestimmung des Empfangs 130. durch Austheilung pro rata, 131. durch Ueberlassung liegender Gründe ebendas. beym Vertrag zwischen Gläubigern dann ihren Mitgläubigern und dem Gemeinschuldner 141.

Besitz der Masse, begründet die Abtheilung des Nachlaßvertrags vor- und nach der Abtrett- oder Beschlagnehmung der Masse 26. des Eigenthums gehört zu den Eigenschaften des Absonderungs-Rechts 167. Ausnahmen hievon. 168.

besonderer Nachlaßvertrag, siehe Nachlaßvertrag, dann freywilliger, nothwendiger Nachlaßvertrag.

bessere Umstände, siehe Gemeinschuldner.

Betrug, welche Klage er hervorbringt 39. wenn er sogar von den Concurskosten befreyt? 55-104. wenn diese von der Beschädigung abgezogen werden müssen? ebends. Die Klage wegen Betrug findet auch dann statt, wenn der Gemeinschuldner in bessere Umstände gekommen ist. 80.

Bevortheilung, was sie ist? 39.

C.

Caution, wenn sie dem Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht unterworfen ist? 167. wenn sie vom Gemeinschuldner verlangt werden kan? 189.

Citatio arctatoria et monitoria, wenn sie im nothwen-

wendigen Nachlaßvertrag bewirkt werden? 179 siehe auch Ladung.

Classe, wenn einer ganzen die Masse überlassen wird, so findet gleichheitliche Austheilung statt. 118. zwischen den Classen der Gläubiger wird beym nothwendigen Nachlaßvertrag kein Unterschied gemacht. 163. 192.

Commißionair, s. Geld, Kaufschilling.

Comittent, s. eben daselbst.

Concurs, wenn er eröfnet werden soll? 14. 208. zieht eine Gemeinschaft der Güther unter den Gläubigern nach sich. ebendas. ist materiel oder formel 62. nur dieser, nicht aber jener, sezt Unzulänglichkeit der Masse voraus ebends. und auch davon giebt es Ausnahmen. 63.

Concurskosten müssen bey Berechnung der Beschädigung von der nachgelassenen Summe abgezogen 50. und zum wirklichen Empfang gezählt werden. 51.

Contract erhält von der Vereinigung der Gesinnungen seine Gesetze. 95.

D.

Damnum positivum nicht privativum fügt eigentliche Beschädigung zu 45.

Decret, siehe Richter.

Delegation, wenn sie sich mit einem Nachlaßvertrag vergesellschaftet? 99.

Depositum, siehe Sache.

Dienstbarkeitsrechte befreyen vom Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag 165.

E.

Edictalcitation, siehe Ladung

Eheweiber, wenn sie in Ansehung ihres Vermögens zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht gezwungen werden können? 167. 168.

Eigenthum gehört unter die Eigenschaften des Absonderungsrechts 167. dessen Vorbehalt, siehe Sache.

Einreden, rechtsbeständige gegen die Stimmen der Theilhaber befreyen vom Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag. 164. 171.

Empfang, zu diesem wird auch der Abzug der wirklichen Nachtheile gerechnet. 51.

empfangender Gläubiger, wer er ist? 83. kan auch durch eine That den Nachlaß acceptiren 90. wienach? 91. kan eine ganze Masse übernehmen 99. dadurch aber beschädigt werden 107. Veranlassung hiezu und die Mittel dagegen ebendſ. (siehe auch nachlassende Gläubiger) wie der Schade berechnet wird? 108 - 110. dem gewisse Processe verwilligt worden, kan der über Beschädigung klagen? 112. kan in einem Nachlaßvertrag pro rata nie beschädigt werden 119. 132. kan den in bessere Umstände gekommenen Gemeinschuldner belangen 133. kan mit dem Gemeinschuldner zugleich an dem Nachlaß Theil nehmen 136. 137. gegen den Antheil des Gemeinschuldners nichts einwenden 215. aber nie ganz leer ausgehen 219.

Entsagung, erstreckt sich nicht auf nicht gedachte Sachen 38.

Entschädigung, wenn auf sie angetragen werden kan? 52.

Erbe des Gemeinschuldners wenn er den Beytritt der übrigen Gläubiger zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht verlangen kan? 197. wie dann wenn er die Erbschaft nicht, oder unter der Wohlthat des Inventariums antritt, oder ganz davon absteht? 198. kan den, seinem Erblasser, von dem überwiegenden Theil der Gläubiger geschehenen Nachlaß benutzen 199. 200. alles dieß gilt auch im nothwendigen Nachlaßvertrag der Gläubiger unter sich und dem Gemeinschuldner 217.

Erkenntniß, rechtskräftiges über die Liquidation wird zur Bestimmung der wahren Schulden Summe erfordert. 44.

Erklärung des meisten Theils der Gläubiger, ob diese oder das Decret des Richters das Recht gebe den Beytritt der übrigen Gläubiger zum Nachlaßvertrag zu fodern? 199.

Erlaß der ganzen Schuld begründet eine Einrede gegen den nothwendigen Nachlaßvertrag 171.

eydliches Verzeichniß, wenn es gefodert werden kan? 76. wenn es erfordert wird? 188.

F.

Fahrläßigkeit bey der Prüfung vereitelt die Beschwerde über Beschädigung 37.

Faustpfand begründet das auserordentliche Absonderungsrecht 170.

Feilbiethung, öffentliche wenn sie nöthig ist? 191.

Forderung, rechtmäsige, was sie ist? 6. gehört zum Nachlassen 1. Beweiß hievon 7. sie ist ver- oder unverzinßlich 15. letztere kan durch den Concurs nicht verzinßlich werden. ebendaſ. oder das Vorzugsrecht geht verlohren. ebendaſ. illiquide kan zwar einen Vergleich, aber nicht einen Nachlaßvertrag veranlassen 23. 156. vorzügliche hindert nicht an der Befugniß nachzulassen 9. schränkt eben so wenig die Summe des Nachlasses ein 10.

förmlicher Concurs, wenn er eröfnet werden soll? 15. 208. dessen Wirkung ebendaſ. kan beym Nachlaßvertrag zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern gar nicht, 64. aber unbedingt die Veranlassung zum freywilligen Nachlaßvertrag der Gläubiger unter sich seyn. 86. auch zwischen den Gläubigern unter sich und dem Gemeinschuldner 138. (siehe auch) Concurs) 218.

freywilliger Nachlaßvertrag, was er ist? 32. zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern? 60. ist allgemein oder besonder. 61. 62. dessen Veranlassung 63 - 66. das Vermögen muß zur Befriedigung aller hinreichend seyn. 65. 67. er muß vor Abtrettung der Güther errichtet werden. ebendaſ. kan sowohl vor als nach der Berichtig- und Herstellung der Masse errichtet werden, 68. vor Berichtigung der Masse auf viererley Art. 69. eben so nach der Berichtigung. 75. doch macht der rücksichtliche Nachlaßvertrag hierinnen eine Abänderung. 76. er läßt nicht zu, daß der in bessere Umstände gekommene Gemeinschuldner wegen der Nachlässe belangt werde 78. freywilliger Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern unter sich, was er ist? 81. allgemein oder besonder. 82. lezterer kan

kan auf dreyerley Art errichtet werden, ebendas. freywilliger Nachlaßvertrag sezt Unzulänglichkeit der Masse voraus 85. 117. folglich ist formeller Concurs unbedingt, materieller Concurs aber nur in soferne er mit Unzulänglichkeit der Masse verbunden, dessen Veranlassung 86. kan vor und nach der Abtrettung der Güther errichtet werden, 87. 88. auch dann, wenn die nachlassenden und empfangenden Gläubiger noch nicht abgesondert sind. 92. 93. ferner sowohl vor, als nach Berichtig- und Herstellung der Masse. 94. 97. die Bestimmung der Nachlaß- und Empfangssummen ist bey der Errichtung dieses Vertrags nichts wesentliches 95. Präiudiz 96. vor Berichtigung der Masse kan er blos eine Austheilung pro rata festsetzen. 98. wenn nicht ein Gläubiger die Masse übernimmt 99. (siehe nachlassender und empfangender Gläubiger) welche Beschädigungen aus lezterer Gattung entstehen können? und wie sie berechnet werden, (siehe daselbst auch Gemeinschuldner) eben so wenn eine ganze Classe die Masse übernimmt. 118. wie wird dann vertheilt? eben das. welche Beschädigungen eine Austheilung pro rata nach sich ziehen kan? 119-122. wenn keine Entschädigung statt findet? 124. nach Berichtigung der Masse (siehe Berichtigung) kan die Austheilung bisweilen genau bestimmt werden 129. und dabey läßt sich keine Beschädigung denken 130. bey vorhandenen liegenden Gründen oder unbestimmten Schulden aber findet dreyerley Vertrag statt 129. seqq. läßt er eine Verfolgung des in bessere Umstände gekommenen Gemeinschuldners zu? 133-135. was er mit dem nothwendigen Vertrag dieser Art gemein hat? 207. freywilliger Nachlaßvertrag zwischen denen Gläubigern unter sich und dem Gemeinschuldner, was er

ist?

ist? 136. allgemein und besonder 137. sezt Unzulänglichkeit der Masse voraus 138. wird durch materiellen Concurs, insoferne das Vermögen nicht langt, oder durch förmlichen Gant-Proceß veranlaßt, ebendas. muß nach den Regeln des Vertrags der Gläubiger unter sich beurtheilt werden. 139. in wie ferne er davon abweicht? 140-142.

G.

Geborgte Sachen, siehe Sache.

Gegenstand des Nachlaßvertrags ist die Masse, 28. begründet dreyerley Abtheilungen der Nachlaßverträge. ebendas.

Geld, Masse Geld, das gegen Caution erhoben worden, muß es verzinßet werden? 12-16 von, und zu welchem Tag? 17. Pathen-Geld, wenn es dem Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht unterworfen ist? 167 desgleichen Geld, das einem Geschäftsträger zum Einkauf oder Bezahlung eines Dritten gegeben wurde ebendas. ferner Geld, das für Commißions Waaren noch vorhanden ist. 168.

Gemeinschaft der Güther 14. wie lange sie im Conkurs dauert? ebendas. in derselben haben die Gesetze über nothwendige Nachlaßverträge ihren Grund 145. Folgen davon 154. von welcher hier die Rede? 157-158.

Gemeinschaft der Masse, in derselben befinden sich bey der Errichtung des nothwendigen Nachlaßvertrags nur diejenigen, auf welche die Masse langt 158. wer sich nicht darinnen befindet, kan zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht gezwungen werden. 164. wer diese ist? 165-170.

Gemeinschuldner, der in bessere Umstånde gekommen ist, kan wegen der, ihm geschehenen Nachlåße nicht belangt werden 78. 204. Betrug macht desfalls keine Ausnahme. 79. 80. ein anders ists beym Vertrag der Glåubiger unter sich 133-135. 207. wieder ein anders bey dem Vertrag derselben mit dem Gemeinschuldner 142. 216. kan durch einen Nachlaß-vertrag zwischen Glåubigern unter sich beschådigt werden? 100. wie lange er nicht beschådigt ist? 113. 115. wenn er es wirklich ist? 116. 141. wenn er alle Forderungen stillschweigend, als rechtmåsig anerkennt? 67. wenn er selbst die Masse berichtigen? 74. kan mit den empfangenden Glåubigern am Nachlaß Theil nehmen 136. 137. 214. 215. dieser Antheil muß aber wenigstens auf einer Seite genau bestimmt seyn. 140. dieß kan auf zweyerley Art geschehen ebendas. Gemeinschuldner muß sich im nothwendigen Nachlaßvertrag nach der Intention der nachlassenden Glåubiger richten 153. 192. 193. 217. der durch eigene Schuld in Vermögens Abnahme gekommen ist, kan einen nothwendigen Nachlaß-Vertrag nicht verlangen. 194. 217. siehe auch Erbe, Mandator, Bůrge.

Gerichtlicher Nachlaßvertrag, was er ist? 26. 56. unter welchem Gericht er errichtet werden muß? 57. 58. 59.

gesetzliche Nothwendigkeit, was sie ist? 144. mehr erdichtete Einwilligung, als blose Wirkung des Vertrags 146. kan auch zu Gunsten der Mitglåubiger eintretten 106. eben so zu Gunsten einiger Mitglåubiger und des Gemeinschuldners zugleich. 215.

Geschåftstråger, siehe Sache, auch Geld.

Gewinn eines Gläubigers bey Uebernahme der Masse in wie fern er rechtmäsig? 111. nicht Gewinn, sondern Beschädigung giebt einen Klaggrund ab. 112.

gezwungen, siehe zwingen.

Gläubiger der ersten Classe kan nachlassen 9. 10. die Billigkeit foderts sogar. 11. Einwendungen dagegen 12. mit Präjudiz belegt 13. Widerlegung derselben 14 - 17. wie lange kein Gläubiger eher als der andere befriedigt werden kan. 3. 17. 76. Gläubiger können die Masse berichtigen 74. auf welche Art Gläubiger unter sich einen freywilligen Nachlaßvertrag errichten können? 82. sie bestehen in diesem Fall nur aus zwey Gattungen, aus nachlassenden und empfangenden 83. Gläubiger rechtmäsiger Foderungen müssen nachlassen, wenn sie einen solchen Vertrag eingehen wollen 84. können auch stillschweigend nachlassen 89. wie nach? 91. ein Gläubiger kan die ganze Masse übernehmen 99. und dadurch entweder beschädigt werden, 100 - 110. oder gewinnen 111 - 116. Gläubiger denen gewisse Procente verwilligt worden, sind entweder nachlassende oder empfangende 112. wenn sie über Beschädigung klagen können? eben das. wenn sie das Verhältniß zwischen Nachlaß und Empfang prüfen können? 125 - 127. Gläubiger denen eine gewisse Summe vom Erlaß unbeweglicher Güther bestimt ist können beschädigt werden, wenns blos Anweisung war 131. Gläubiger denen nur der Ueberschuß des Erlasses angewiesen ist, können auch Schaden leiden 132. auch die nicht einstimmenden werden im nothwendigen Nachlaßvertrag für Contrahenten angesehen, 146. alle müssen im nothwendigen Nach-

laßvertrag zusammen geruffen werden. 147. Einwendung dagegen 149. Widerlegung 150. wenn sie sich des Absonderungsrechts bedienen können? 166-170. Gläubiger der mehrere Forderungen hat, wird im nothwendigen Nachlaßvertrag nur für eine Person geachtet 175. unter welcher Einschränkung? eben das. Gläubiger die eine gemeinschaftliche Forderung haben, werden für eine Person angesehen 176. müssen sich aber über eine gemeinschaftliche Stimme im nothwendigen Nachlaßvertrag vereinigen eben das. wie dann, wenn sie es in Güte nicht können? eben das. wie es mit denen gehalten wird, die sich im nothwendigen Nachlaßvertrag weder für die eine, noch andere Parthey erklären? 180. können auch zu Gunsten des Erben zum Nachlaßvertrag gezwungen werden 198. entlassen durch freywilligen Nachlaß (ausdrücklich, oder mittelst Thathandlung) den Mandator 202. ihre Erklärung, daß sie sich lieber an den Mandator halten, als dem Nachlaßvertrag beytretten, hält letzteren selbst nicht auf ebendas. wie sie sich gegen den Mandator und Bürgen verwahren können? ebendas. ihnen steht die Wahlfreyheit, statt des Gemeinschuldners den Bürgen oder Mandator anzugreifen, zu. 203. ob in ihrer Abwesenheit etwas widriges verhängt werden kan? eben das.

Gleichheitlicher Nachlaßvertrag, was er ist? 69.

Gotteshäuser, siehe Stadt-Cammern.

Gründe, liegende so lang sie vorhanden, ist die Masse nicht hergestellt 43. wenn sie gesetzlich veräusert seyn müssen? 102. 191. bey vorhandenen liegenden Gründen kan auf dreyerley Art ein Nachlaßvertrag errichtet werden. 128.

Güther, durch deren Verschiedenheit entsteht eine Gattung des auserordentlichen Absonderungsrechts. 169. 170.

H.

Handelswaaren, (Commißions) wenn sie dem Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht unterworffen sind. 167.

Handlungen, verschiedene mit denen Gläubiger Verkehr hatten, sind dem auserordentlichen Absonderungsrecht unterworfen 170.

Herstellung der Masse, was sie ist? 30. gehört zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses 42. wenn sie erfoderlich ist? 102. wie sie im nothw. Nachlaßvertrag geschehen müsse? 191.

Heyrathsguth, adelicher Frauenspersonen das auf Stammgüthern haftet, befreyet vom Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag. 165.

Hofnung, ungewisse ist kein Gegenstand eines Nachlaßvertrags 21. kan zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht zwingen 156.

Hofnungskauf, wenn er im Nachlaßvertrag mit zu Grunde liegt? 99.

Humanitas siehe Menschenfreundlichkeit.

Hypothek nicht von dieser, sondern vom Pfand ist im l. 10. D. de pactis, die Rede. 160. 161. 162.

Hypothekarien können auch zu einem nothw. Nachlaßvertrag gezwungen werden. 163.

J.

J.

illiquid siehe Forderung.

Immission kan die Unzulänglichkeit der Masse aufdecken 87.

Inventarien - Stücke wenn sie dem Zwang zum nothw. Nachlaßvertrag nicht unterworfen sind? 167.

Inventarium, gerichtliches, wenn es erforderlich ist? 102.

iurata specificatio, siehe eydliches Verzeichniß.

Ius separationis, siehe Absonderungsrecht.

K.

Kaufschilling, der einem Minderjährigen oder Soldaten oder Committenten eigen gewesen, ist dem Zwang zum nothw. Nachlaßvertrag nicht unterworfen. 168.

Kinder, können mit ihren peculiis und Pathengeld zum nothw. Nachlaßvertrag nicht gezwungen werden. 167.

Klage, siehe Rechtsmittel.

Klaggrund, rechtlicher, gehört mit zum Wesen einer rechtmäsigen Forderung. 6. dessen vollständige Darstellung gleichfalls. ebendas.

L.

Ladung, öffentlicher, in förmlichem Concurs hemmt den Zinßlauf. 15. aller Gläubiger ist beym nothwendigen Nachlaßvertrag wesentlich 149. 150. 151. 208.

Lehn, wenn darauf Gelder vorgeschossen wurden, so findet quasi separatio statt. 170.

Liegende Gründe, siehe Gründe.

Liquidation, gehört zur Bestimmung der wahren Summe der Schulden. 44.

Liquidität, Vergleich darüber ist vom Nachlaßvertrag unterschieden. 22.

Locationsurthel wenn es unvermeidlich ist? 15. wenn es gefällt und zum Vollzug gebracht werden kan? eben das.

M.

Mandator, dient zur Sicherheit des Gläubigers 201. haftet bis zu Ende der Forderung ebendas. wenn er den Nachlaß der Gläubiger mit genieset? 202. 203. kan den in bessere Umstände gekommenen Gemeinschuldner nicht belangen. 204. siehe auch 217.

Masse ist der Gegenstand des Nachlaßvertrags 28. kan aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet werden. ebendas. ist berichtigt oder nicht 30. die berichtigte ist hergestellt oder nicht. eben das. kan auf verschiedene Art vertheilt werden 31. siehe auch Berichtigung, Besitz, Herstellung, Unzulänglichkeit, Verfassung, Vertheilung der Masse, wie lang sie weder berichtigt noch hergestellt werden kan? 43. wenn ein Theil der Masse von den Gläubigern übernommen wird, so ist im zweifelhaften Fall für den gleichheitlichen Nachlaßvertrag zu sprechen. 71. dieß hat Bezug auf die Lehre von Beschädigungen. 72. räthlicher ists, dem Nachlaß eine Norm zu setzen. 73. Beyspiel einer solchen Norm 95. Masse, die an einen Mitgläubiger überlassen wird, darf sich nicht über die vorhandenen Schulden erstrecken. 116. der Ueber-

berschuß muß dem Gemeinschuldner hinausgegeben werden ebendas. nach welchem Abzug eben das.

Masse kan auch einer ganzen Classe von Gläubigern überlassen werden. 118. wie sie am leichtesten auszurechnen ist? 128. kan im Nachlaßvertrag zwischen Gläubigern und ihren Mitgläubigern dann dem Gemeinschuldner, auf gutes Glück nicht überlassen werden. 140.

Masse Gelder, s. Geld.

Masse Güther, ob sie im nothwendigen Nachlaßvertrag auf gutes Glück überlassen werden können? 191.

materieller Concurs in wie ferne er die Veranlassung zum Nachlaßvertrag seyn kan? 64. u. d. f. 138. 186.

Menschenfreundlichkeit ist zuweilen ein Grund des Nachlaßvertrags 37. entscheidet bisweilen im nothwendigen Nachlaßvertrag 147. 221. was sie ist? 178.

Miethcontract wenn dessen Inventarienstücke dem Zwang zum nothw. Nachlaßvertrag nicht unterworfen sind? 167.

Minderiähriger, sie Kaufschilling, auch Sache.

N.

Nachlassen, ist Schenkung. 7. auf dasselbe ist das Allgemeine von Schenkungen anwendbahr. 8. sezt rechtmäsige Forderungen voraus 7. fodert aber keine Feyerlichkeiten 18. verhältnißmäsiges ist für keine eigentliche Beschädigung anzusehen 41. und darf zum übertriebenen Nachlaß nicht gerechnet werden. ebendas. Folgerungen hieraus. ebendas. wenn es Verhältnißmäsig ist? 49. kan stillschweigend geschehen 89. und stillschweigend acceptirt werden. 90. wie-

wienach 91. 202. unmäsiges begründet eine Einrede gegen nothw. Nachlaßverträge. 171.

Nachlaßvertrag, was er ist? 1. wer ihn eingehen kan? 2. 8. 9. 10. Grund und Veranlassung desselben 3. er ist für beyde contrahirende Theile vortheilhaft 4. ohne für den Gemeinschuldner lästig zu seyn. ebendas. hat das Schuldenwesen eines einzigen Schuldners zum Gegenstand 5. unterscheidet sich von ausergerichtlicher Schuldaustheilung 19. vom Stündungsvertrag 20. vom Erlaß einer natürlichen Verbindlichkeit oder einer ungewissen Hofnung 21. vom Vergleich über Liquidität 22. oder der mehr als 3 jährigen Zinsen 23. von einer Schenkung insbesondere 24. er ist bald gericht - bald ausergerichtlich 26. 56. 59. freywillig (siehe freywilliger Nachlaßvertrag) oder nothwendig (siehe nothwendiger Nachlaßvertrag) 26. er wird entweder zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern, oder zwischen letztern unter sich, oder zwischen eben diesen und dem Gemeinschuldner errichtet 27. ist entweder allgemein oder besonders ebendas. wird entweder vor oder nach der Abtrett - oder Beschlagnehmung 29. vor oder nach Berichtigung - vor oder nach der Herstellung der Masse errichtet 30.

Nachlaßvertrag freywilliger, was er ist? 32. kan willkührlich errichtet werden 33. von demselben kan Niemand wieder abgehen 34. wenn kan er weder angefochten noch auf Entschädigung angetragen werden? 52?

nachlassender Gläubiger, wer ist? 6. 7. 83. kan eine ganze Masse übernehmen 99. kan beschädigt werden, 100. wodurch? 101. wie es dargethan wird? 102.

102. wie die Beschädigung berechnet werden muß? 103. 104. welche Rechtsmittel dagegen statt finden? 105. Beyspiel von dieser Materie 106. nachlassende Gläubiger denen gewisse Procente zugesichert worden sind, wenn sie wegen Beschädigung klagen können? 112. können auch bey einer Austheilung pro rata beschädigt werden, wie nach? 120. 121. was ist dabey Rechtens? 122, wenn ist ein stillschweigender Verzicht auf die Rechtsmittel gegen Beschädigung vorhanden? 122. 126.

nachlassender Gläubiger, wenn er den in bessere Umstände gekommenen Gemeinschuldner belangen kan? 133. Ausnahm von deßfallsiger Regel 134 wie der aus dieser Ausnahm entspringende Schaden zu tragen ist? 135. kan im nothw. Nachlaßvertrag eine Auswahl unter den empfangenden Gläubigern machen 212. ihm geht kein Schade zu, wenn der Gemeinschuldner den Nachlaß mit den empfangenden Gläubigern theilt. 215

Nachtheile des Schuldenwesens, unrichtig befürchtet veranlassen Beschädigung 36. ihre richtige Berechnung gehört zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses 42. nur wirkliche Nachtheile des Schuldenwesens kommen in die Berechnung 45. worinnen sie bestehen? 46. können für verschiedene Personen entstehen 100. wenn nur die beym Nachlaßvertrag unvermeidlichen Nachtheile statt finden? 103. wenn gar keine getragen werden? 109.

Nothwendigkeit siehe gesetzliche Nothwendigkeit.

Nothwendiger Nachlaßvertrag was er ist? 143. aus welchem Gesichtspunct er hauptsächlich beurtheilt wer-

werden muß? 145. muß stets gerichtlich seyn 181. zur Zeit seiner Errichtung muß die Masse berichtigt, auch bisweilen hergestellt seyn 183. 210. zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner, was er ist? 183. allgemein oder besonder 184. letzteres nur in zwey Fällen eben das. ersteres gleichfalls 185. dessen Veranlassung ist materieller Concurs 186 kan vor und nach der Beschlagnehmung der Güther errichtet werden, 187. wenn zu Gunsten des Erben? 198. siehe Erbe.

Nothw. Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern unter sich, was er mit dem freywilligen Vertrag dieser Art gemein hat? 207. zur Zeit dessen Errichtung muß der förmliche Concurs bereits vorhanden, 208. das Vermögen abgetretten oder in Beschlag genommen, 209. die Masse berichtigt seyn, 210. auf welche Art letzteres geschehen könne? ebendas. erfodert die genaue Bestimmung der Procente für die empfangenden Gläubiger nicht 211. ist allgemein oder besonder 213.

Nothwendiger Nachlaßvertrag zwischen den Gläubigern unter sich und dem Gemeinschuldner, was er ist? 214. was er mit dem freywilligen Vertrag dieser Art gemein hat? 216. was mit dem nothwendigen Nachlaßvertrag der Gläubiger mit dem Gemeinschuldner? 217. was mit dergleichen Vertrag der Gläubiger nuter sich? 218. ist allgemein oder besonder 219.

Novatio cum delegatione, vereitelt das Absonderungsrecht 169.

O.

öffentliche Ladung, siehe Ladung.

Ordnung der Gläubiger auf dieselbe kan Rücksicht genommen werden 69. 76. wenns unbillig ist? 17.

P.

Pachtcontract siehe Miethcontract.
Pathengeld siehe Geld.
Peculia wenn sie dem Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht unterworfen sind? 167. 170.
Personen paciscirende begründen zweyerley Abtheilungen der Nachlaßverträge. 27.
Pfand, wenn es dem Zwang zum nothwendigen Nachlaßvertrag nicht unterworfen ist? 167.
Precarium siehe Sache.
Procente wenn gewisse nachgelassen werden können? 69. wie es dann gehalten wird? 70. deren Zusicherung kan auch von einem Gläubiger geschehen 99. für welche Personen hieraus Nachtheil entstehen kan? 96.
Proceße, obwaltende über Masseausstände, verhindern die Berichtigung der Masse. 43.
Prüfung des Verhältnisses zwischen Nachlaß und Empfang hat Einfluß auf die Lehre von Beschädigung 37. wenn sie vorgenommen werden kan? 125-127.

Q.

Quasi separatio siehe Absonderungsrecht.

R.

Rechte die nicht ganz persönlich sind gehen auf den Erben über. 196.
rechtlicher Klaggrund siehe Klaggrund.
rechtmäsige Forderung siehe Forderung.
Rechtsmittel welche gegen Beschädigung statt finden? 38. 39.

39. wie lange man sich deren nicht bedienen kan? 48. 52. wenn Verzicht auf dieselben zu vermuthen? 122 - 127.
Regeln, die für den nothwendigen Nachlaßvertrag in den Gesetzen vorgeschrieben sind, wohin sie gehen? 147.
Remedium l. 2. C. de rescind. emt. wenn es statt findet? 39. wenn es nicht statt findet? 124. seqq.
Resfurtiva siehe Sache.
Resultate, aus der Prüfung zwischen Nachlaß und Empfang haben Einfluß auf die Lehre von Beschädigung 37. wenn sie gezogen werden können? 125.
Richter wenn der competente nöthig oder nicht nöthig ist? 58. 59. ob sein Decret oder schon die Erklärung des meisten Theils der Gläubiger das Recht gebe, den Beytritt der übrigen zu fodern? 199. die durch das Dekret bestimmte Summe des Nachlasses wird für eine erledigte Forderung angesehen 201. Richter hat sich um das Verhältniß zwischen Mandator und dessen Gläubiger nichts zu bekümmern. 202. wenn er den Concurs förmlich eröfnen soll? 208.

S.

Sache, gestohlene, nichtig verkaufte, hinterlegte, die verwaltet wurde, einem Geschäftsträger übergeben, geborgt, oder aus gutem Willen gegeben, unter Vorbehalt des Eigenthums verhandelt oder verkauft war, wenn sie dem Zwang zum nothw. Nachlaßvertrag nicht unterworfen ist? 167. ferner Sachen, die mit dem Geld der Minderjährigen oder Soldaten gekauft sind. 168.
Schenkung ist das Geschlecht des Nachlasses. 7. wenn sie geschieht? ebendas. wie lange sie nicht geschehen kan? ebendas. unterscheidet sich aber vom Nachlaßvertrag, wenn alles erlassen wird. 24. kan sich auch auf künftiges Vermögen erstreken 95.

Schuld-

Schuldaustheilung ausergerichtliche unterscheidet sich vom Nachlaßvertrag 19.
Schulden unrichtig geschätzte, können Beschädigung bewirken 36. wie lange ihre wahre Summe nicht bestimmt werden kan? 44. diese Bestimmung gehört zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses 42. die Schuldensumme entscheidet im nothwendigen Nachlaßvertrag 147. wienach? 174. 175.
Schuldenwesen in wie vielerley Lage es bey dem Tode des Gemeinschuldners seyn kan? 196. siehe auch Erbe.
Schuldner der des andern Erbe wird, muß sich die Ausübung des Absonderungsrechts gefallen lassen. 169.
Sequestration kan die Unzulänglichkeit der Masse aufdecken 87.
Separationis jus siehe Absonderungsrecht.
Soldat siehe Kaufschilling, auch Sache.
Stadtcammern können sie in Ansehung des Kaufschillings ihrer Sachen, oder der mit ihrem Gelde erkauften Sachen zum nothw. Nachlaßvertrag gezwungen werden? 168.
Stündung ist kein Nachlaßvertrag. 20.
Stimmen der Theilhaber beym nothw. Nachlaßvertrag welche Einreden dagegen statt finden? 171. was durch die Mehrheit der Stimmen im nothw. Nachlaßvertrag der Gläubiger unter sich und dem Gemeinschuldner bestimmt werden muß? 220.
Stimmrecht hat im nothw. Nachlaßvertrag, jeder der befriedigt werden kan 163. auch gegen Hypothekarien ebendas.
Surrogatum, wenn es die Natur des Surrogats annimmt? 168.

T.

Titel ist von Würde zu unterscheiden, nicht jener, sondern dieser hat auf den nothw. Nachlaßvertrag Einfluß 177.
Tort begründet eine Einrede gegen den nothw. Nachlaßvertrag. 171.

U.

Uebergewicht der Stimmen, ob es in Ansehung des Ganzen oder nur der verschiedenen Gattungen der Stimmen beym nothw. Nachlaßvertrag vorhanden seyn müße? 172. 173.
Ueberschuß der Masse siehe Masse.

unbewegliche Güther, siehe Gründe.

Unrichtigkeit des Verhältnisses, siehe Verhältniß.

unverhältnißmäßiger Nachlaß aus freyem Willen läßt keine Beschwerde über Beschädigung zu 37. siehe auch nachlassen, was er ist? 171.

Unterhalt, täglicher ist dem Zwang zum nothw. Nachlaßvertrag nicht unterworfen. 165.

V.

Veräuserung siehe Gründe, Herstellung der Masse.

verhandelte Sache siehe Sache.

verkaufte Sache siehe Sache.

Verbindlichkeit natürliche bewirkt durch ihre Erlaßung keinen Nachlaßvertrag 21. 156. die nicht ganz persönlich ist, geht auf den Erben über 196.

Verfassung der Masse begründet den Unterschied zwischen berichtigter und unberichtigter, her- und umhergestellter Masse 30.

Verhältniß der ganzen Schuldensumme zur Masse ist vom Verhältniß der Classen unter sich unterschieden 123. Prüfung desselben ist dem Gläubiger zu keiner Zeit verwehrt. 125. unrichtiges Verhältniß, zwischen dem was nachgelassen und dem, was erhalten wird, veranlaßt Beschädigung 36. worinnen es lieget? ebendas. wodurch ein richtiges Verhältniß hergestellt wird? 42. wenn es vorhanden? 49.

Vermögenszustand unrichtig angenommen veranlaßt Beschädigung 36.

Vertheilung der Masse geschieht entweder nach gewissen Procenten oder pro rata 31. gleichheitlich oder nach Verhältniß des Vorzugs ebendas.

Verzeichniß eydliches, wenn es erfodert wird? 102.

W.

Würde wenn sie im nothwendigen Nachlaßvertrag entscheide? 147. 177.

Z.

Zeit der Errichtung des Vertrags ist von der Zeit der Herstellung der Masse sorgfältig zu unterscheiden. 117.

Zinßenlauf, wenn er gehemmt wird? 15. Zinßen über 3 Jahre vor Eröfnung des Concurses bringen durch ihre Erlassung keinen Nachlaßvertrag hervor 23.

Zusammenkunft, allgemeine der Gläubiger darf im nothwendigen Nachlaßvertrag nicht wörtlich verstanden werden. 148.

Zwang von welchem beym nothwendigen Nachlaßvertrag die Rede ist? 153. gründet sich theils auf eigene, theils auf fremde Handlung ebend.

Zwingen wer es im nothwendigen Nachlaßvertrag kan? 154. der muß eine rechtmäßige Forderung haben ebendas. wer nicht zwingen kan 155. 156. wer gezwungen werden kan? 157-163. wer nicht? 164-171.

Druckfehler,

welche dem Sinn schaden.

Vorrede. S. 1. Z. 9 statt einer l. eines.

pag. 4. Zeile 3. ließ das 1) hinter: blos.

- - 10. Z. 16. statt Schulden, lies: Forderungen.

- - 11. Z. 21. st. wird, l. würde.

- - 13. Z. 14. st. mußten, l. müßten.

- - 15. Z. 9. st. . Diese, l. , diese.

- - 18. Z. 24. st. 180. l. 187.

- - 23. Z. 9. l. waren sie.

- - 24. Z. 4. st. dadurch demselben l. da durch denselben.

- - 34. Z. 14. st. die Nachtheil, l. die Nachtheile.

- - 37. Z. 21. st. besonders, l. besonder.

- - 40. Z. 11. st. 59. l. 60.

- - 43. Z. 16. l. (7. 8. 9. 10.)

- - 55. Z. 5. st. Forderungen l. Forderung.

- - 56. Z. 16. st. (§. 62.). l. (§. 64.)

- - - Z. 26. st. Vorfall l. Verfall.

- - 58. Z. 4. st. (§. 78.) l. (§. 81.)

- - - nota **) Z. 7. st. negociorum l. negotiorum.

- - - Z. 10. streiche: selbst, aus.

- - 66. Z. 5. st. (§. 21.) l. (§. 121.)

- - 68. Z. 10. st. 6500 fl. l. 6300 fl.

- - - Z. 11. eben so.

- - - Z. 24. st. im l. und.

- - 76. Z. 11. st. eine Schuld Documente, l. ein Schuld Document.

- - 84. Z. 21. st. Theilen l. Theiler.

- - 85. lezte Z. st. 7/1 l. 7.

- - 107. Z. 21. st. nüzen l. Nuzen.

- - 108. Z. 3. st. hernach läßt sich auch hier sehr ꝛc. l. hiernach läßt sich auch sehr ꝛc.

- - - Z. 20. st. §. 163. l. 152.

- - - Z. 23. st. (§. 159.) l. (§. 166.)

- - - Z. 24. l. Gemeinschaft ist,

- - 112. Z. 3. st. (§. 153.). l. (§. 160.)

- - 116. Z. 13. st. dieses, l. des vorigen.

- - 119. Z. 9. st. 157) l. 164.)

- - 123. Z. 8. st. der 1sten l. 4ten.

- - 126. Z. 15. st. müsse, l. müßte.

- - 133. Z. 12. st. müssen l. müßten.

- - 136. Z. 8. st. (§. 110.). l. (§. 210.)

- - 146. Z. 4. st. beytritt l. beytreibt.

- - 149. Z. 8. st. Gläubiger l. Gemeinschuldner.

- - 154. Z. 5. st. muß. Dieser, l. muß, dieser.

- - 159. Z. 25. st. nachlassenden l. empfangenden.

Beym Verleger dieses Buches sind folgende noch in Menge zu haben.

Boellii Processus Germaniae civilis. 8. 1780. 6 Sgr. oder 24 kr.

- - Grundsätze der in Teutschland geltenden Rechte, 8. 1780. 6 Sgr. oder 24 kr.

Elsäßers Leitfaden zur Canzleypraxis 8. 1782. 8 Sgr. od. 30 kr.

- - vermischte Beyträge vorzüglich zum Canzleywesen. gr. 8. 1783. 16 Gr. od. 1 fl.

Entwiklung des Begriffs unstandsmäsiger Ehen, hauptsächlich der teutschen Reichsstände aus teutschen Gewohnheiten und Gesetzen. 4. 1781. 16 Gr. od. 1 fl.

Erbe rechtliche Abhandlung über den Hofdiebstahl. 4. 1767. 3 Gr. od. 12 kr.

Fischeri Comment. jurid. historiam portionis matricularis collectarum Imp. Seren. Domus Saxon. explicans. 4. 1776. 8 Gr. od. 30 kr.

Glükii Opuscula juridica, 2. Fasciculi. gr. 8. 1785.
1 Rth. 16 Gr. od. 2 fl. 30 kr.

Gmelin über die Präjudicialklage: de partu agnoscendo. gr. 8. 1781. 6 Ggr. od. 24 kr.

Gonne de invertendo jura tractandi ordine. 4. 1756.
2 Gr. od. 8 kr.

Häberlins Vertheidigung in der Eheverbindungssache des Grafen von Spaur. 4. 1782.
3 Gr. oder 12 kr.

- - Materialien und Beyträge zur Geschichte, der Rechte und deren Litteratur, 3 Stücke. 8. 1784. 1 Rth. od. 1 fl. 30 kr.

Hallacheri principia juris romani de praescriptione criminali. 4. 1788. 4 Gr. oder 15 kr.

Heinrichmaier de juribus & consuetudinibus forensibus circa stupra & fornicationes. 8. 1786. 2 Gr. od. 8 kr.

Klübers kleine juristische Bibliothek, oder Auszüge aus Disput. und andern kleinern Schriften mit Urtheilen, 12. Stücke. gr. 8. 1785-88. jedes Stück 6 Gr. od. 24 kr. 3 Rth. od. 4 fl. 48 kr.

- - Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen, mit Urkunden. gr. 8. 1785. 8 Gr. od. 30 kr.

- - de pictura contumeliosa. gr. 4. 1787.
5 Gr. od. 20 kr.

- - de nobilitate codicillari. 4. 1788.
8 Gr. od. 30 kr.

Krafts practische Anmerkungen über den Konkurs-

process

proceß, besonders in Franken. gr. 8. 1786.
1 Rth. 12 Gr. od. 2 fl. 15 kr.

Litteratur, juristische, von Gmelin und Elsäßer vom Jahr 1777. bis 1784. 8.

Wer alle 8 Jahrgänge zusammen nimmt, erhält solche gegen baare Zahlung für 5 Rth. 8 Gr. od. 8 fl.

Lexicon juridicum verbale & reale lat. germ. 4.
2 Gr. od. 8 kr.

Maders Reichsritterschaftliches Magazin 10 Bände. 8. 1781-86. 13 Rth. 8 Gr. od. 20 fl.

Mayer de collatione juris communis & patrii Onoldini de successione ab intestato. 4. 1783.
3 Gr. od. 12 kr.

Meyers biographische und litterarische Nachrichten von den Schriftstellern in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth. gr. 8. 1782.
1 Rth. od. 1 fl. 30. kr.

Rudolph de codice canonum quem Hadrianus P. R. Carolo M. dono dedit. 8. 1778. 6 Gr. od. 24 kr.

Schotts Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften. gr. 8. 1784. 20 Gr. od. 1 fl. 15 kr.

- - juristisches Wörterbuch oder Nachtrag hierzu. gr. 8. 1784. 8 Gr. od. 30 kr.

Schottii Dissertationes juris naturalis, 2 Tomi. 8. 1784. 1 Rth. 8 Gr. od. 2 fl.

Segeri Opuscula juris universi & historiae. Edidit Klüber, Tomus I. gr. 8. 1788.

Spießens Geschichte des kays. 9 jährigen Bundes vom Jahr 1535-1544. als eine neue Erscheinung in der teutschen Reichsgeschichte. gr. 4. 1788. 1 Rth. 12 Gr. od. 2 fl. 15 kr.

Tafinger de fundamento separandi juris naturae & philosophiae moralis. 4. 1788. 2 Gr. od. 8 kr.

v. Völderndorfs Ursula Ungarin, ein Gegenstück von Christina von Wangenheim, eine Geschichte über Bosheit und Laster, aus gerichtlichen Acten und Original Urkunden. 8. 1788. 6 Gr. od. 24 kr.

Desgleichen ist bey mir ein vollständiges Verzeichnis von juristischen Büchern für 4 Gr. oder 15 kr. zu haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Völderndorff und Waradein, Carl F. von

Etwas von Nachlaßverträgen (de pactis remissoriis)

Erlangen 1788

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.519-bm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703830-9
VD18 14752964-001